Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Baden-Württemberg e.V.

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
BADEN-WÜRTTEMBERG

Abteilung: Hauptgeschäftsführung

Ansprechpartner: Carsten Beuß
Telefon: (0711) 83 98 63-0
Telefax: (0711) 83 98 63-20

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: LV 120-09 CB/ny

Datum: 01.07.2025

Übersicht Anlagen zu Monatsdienst Juni 2025

Rubrik	Titel	Anhang	Seite
	Übersicht Anlagen		1
1-1	**Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ("Wachstumsbooster")**	Regierungsentwurf	3
1-2	**„Mit dem Handwerk gewinnt man Wahlen" – 26 Forderungen für Baden-Württemberg ab 2026**	HANDWERK BW – Position 26 für 26: Forderungen des Handwerks zur Landtagswahl	28
2	**Pkw-Automonat – Alle Zahlen Mai 2025**	Pkw-Automonat – Alle Zahlen Mai 2025	36
3-1	**ERINNERUNG: Verbraucherstreitbeilegung: Einstellung der OS-Plattform der EU-Kommission zum 20. Juli 2025!**	ZDK-Broschüre „Verbraucherstreitbeilegung - Informationspflichten für Kfz-Betriebe - 3. Aufl. Maerz 2025"	37
3-2-1	**Barrierefreie Gestaltung von Webseiten: BFSG tritt am 29. Juni 2025 in Kraft**	Leitlinien BMAS BFSG	54
3-2-2	**Barrierefreie Gestaltung von Webseiten: BFSG tritt am 29. Juni 2025 in Kraft**	Praxis-Recht: Barrierefreie Webseiten Betriebe-FAQ	67
3-2-3	**Barrierefreie Gestaltung von Webseiten: BFSG tritt am 29. Juni 2025 in Kraft**	Praxis Recht: Barrierefreie Webseiten Betriebe	74
3-2-4	**Barrierefreie Gestaltung von Webseiten: BFSG tritt am 29. Juni 2025 in Kraft**	Praxis Recht: Barrierefreie Webseiten Handwerksorga	77
3-3	**Neue Reparaturkostenübernahme-bestätigung (RKÜB) verfügbar**	RKUEB-2025-6	80
	Neue Reparaturkostenübernahme-bestätigung (RKÜB) verfügbar	RKUEB-2025-6 beschreibbar	81
	Neue Reparaturkostenübernahme-bestätigung (RKÜB) verfügbar	RKUEB-2025-6 Erlaeuterung	82
5-1	**BDA-Positionspapier – 10 Punkte für ein durchlässigeres und erfolgreicheres Bildungssystem**	Bildung als Schlüssel zu Chancengleichheit und Fachkräftesicherung	85

6	**Terminsache 31.07.2025! - Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme**	FAQ-Ausfüllanleitung –Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme	92
8	**Kassenführung; hier: Die Übergangsregelung zur elektronischen Meldeverpflichtung läuft aus**	Ausfüllanleitung –Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme	92

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

A. Problem und Ziel

Die deutsche Steuerpolitik muss zu einem Garanten für eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft werden. Hierfür gilt es, Investitionsanreize zu schaffen, um die Attraktivität des Standorts Deutschland zu steigern, Vertrauen in den Wirtschaftsstandort hinsichtlich attraktiver Wettbewerbsbedingungen zu stärken und so den Wohlstand für alle zu mehren. Nach einer Phase wirtschaftlicher Stagnation gilt es, die Potenziale der deutschen Volkswirtschaft deutlich zu heben und wieder auf einen nachhaltig höheren Wachstumspfad zu kommen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden prioritäre Maßnahmen zur Standortstärkung und Investitionsförderung umgesetzt, von denen unmittelbar ein starkes Signal für die kurzfristige und langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandort Deutschland ausgeht. Die Maßnahmen dienen dem schnellen Anschub wachstumswirksamer Investitionen verbunden mit langfristigen und flächenwirksamen Entlastungswirkungen, die gemeinsam für ein nachhaltiges, wachstumsförderndes Umfeld und Planungssicherheit für Unternehmen sorgen.

Dabei geht es nicht nur um die Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen, sondern auch um die Schaffung einer resilienten Wirtschaft auf längere Frist. Die Steuerpolitik spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovation.

Angesichts der aktuellen Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft setzen diese kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen wichtige und klare Impulse für einen Wachstumstrend. Gleichwohl handelt es sich nur um einen ersten Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen, dem umfassendere weitere Maßnahmen - wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart sind - folgen müssen. Standortstärkende Maßnahmen müssen in ein Gesamtkonzept eingebettet werden, das sowohl schnell wirkende Entlastungen als auch in der Tiefe wirksame strukturelle Verbesserungen enthält.

Im vorliegenden Gesetz werden gezielte Investitionsanreize mit flächendeckenden Entlastungen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in der materiellen Wirkung verzahnt. Ein wichtiger Baustein ist dabei der „Investitions-Booster“ (degressive AfA), der noch in diesem Jahr wirken soll. Dieser sieht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von höchstens 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027 vor. Die verbesserten Abschreibungsbedingungen können zu einer Erhöhung der Rentabilität von Investitionen führen und die Liquidität der Unternehmen insbesondere in der unmittelbaren Phase nach der Investition stärken. Infolgedessen fungiert die degressive AfA als Katalysator für die Investitionspläne der Unternehmen.

Anschließend an den zeitlich begrenzten „Investitions-Booster“ sorgt die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 auf 10 Prozent

in 2032 für in der Breite wirksame Liquiditätssteigerungen und langfristige Planungssicherheit bezüglich der unternehmensteuerlichen Entlastung und der unternehmensteuerlichen Rahmenbedingungen. In einer von Unsicherheit geprägten Welt kann dies zur Stabilisierung von Erwartungen beitragen und den Unternehmen über die Legislaturperiode hinaus die notwendigen Entlastungen sichern, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit in einem global zunehmenden Standortwettbewerb zu erhalten beziehungsweise zu steigern und die Standortattraktivität insgesamt zu verbessern.

Mit der korrespondierenden Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG wird an dem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften festgehalten.

Darüber hinaus tragen die Erhöhung der steuerlichen Forschungsförderung und die Förderung der Elektromobilität dazu bei, ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen und auf diese Weise wirtschaftliche Impulse zu generieren.

Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

– Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - „Investitions-Booster“ (§ 7 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG)

– Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent ab 2032 (§ 23 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)

– Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25w in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeitraum (VZ) 2028/2029, 26 Prozent (VZ 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032) (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG)

– Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a – neu – EStG)

– Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100 000 Euro (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG)

– Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 des Forschungszulagengesetzes – FZulG)

C. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der Tabelle im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung[1)]				
	2025	2026	2027	2028	2029
Insgesamt	- 2 530	- 8 110	- 11 815	- 12 005	- 11 300

Bund	- 794	- 2 614	- 3 784	- 4 958	- 5 767
Länder	- 725	- 2 407	- 3 476	- 4 495	- 5 197
Gemeinden	- 1 011	- 3 089	- 4 555	- 2 552	- 336
	Kassenjahr				
	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Insgesamt	- 630	- 4 075	- 9 840	- 16 800	- 17 070
Bund	- 200	- 1 287	- 3 147	- 6 212	- 7 406
Länder	- 182	- 1 172	- 2 891	- 5 670	- 6 716
Gemeinden	- 248	- 1 616	- 3 802	- 4 918	- 2 948

[1)] Wirkung im Veranlagungsjahr

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	33,0
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	62,0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	62,0
davon auf kommunaler Ebene (in Tsd. Euro)	

Es ergeben sich keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Vgl. auch die weiteren Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „70 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.“

   b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Bei Elektrofahrzeugen nach § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 1 oder 2 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im ersten darauf folgenden Jahr zehn Prozent, im zweiten und dritten darauf folgenden Jahr jeweils fünf Prozent, im vierten darauf folgenden Jahr drei Prozent und im fünften darauf folgenden Jahr zwei Prozent. Satz 1 kann nur angewendet werden, wenn der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.“

3. § 34a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Num-

mer 1 bis 3) nach Absatz 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von

1. 28,25 Prozent für Veranlagungszeiträume bis 2027,

2. 27 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029,

3. 26 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 und

4. 25 Prozent für Veranlagungszeiträume ab 2032

zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für die Gewinne der Freibetrag nach § 16 Absatz 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 Absatz 3 in Anspruch genommen wird oder es sich um Gewinne nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 handelt."

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 12 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl I. S. ...) [*einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft werden."

b) Nach Absatz 15 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 oder nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) weiter anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt für

1. Veranlagungszeiträume bis 2027 15 Prozent,

2. den Veranlagungszeitraum 2028 14 Prozent,

3. den Veranlagungszeitraum 2029 13 Prozent,

4. den Veranlagungszeitraum 2030 12 Prozent,

5. den Veranlagungszeitraum 2031 11 Prozent und

6. Veranlagungszeiträume ab 2032 10 Prozent

des zu versteuernden Einkommens."

Artikel 3

Änderung des Forschungszulagengesetzes

Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:

   „(3b) Zu den förderfähigen Aufwendungen gehört auch der pauschalisierte Betrag für zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten nach Satz 2, die im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, welches nach dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, entstanden sind. Die als förderfähige Aufwendungen zu berücksichtigenden Gemein- und Betriebskosten betragen pauschal 20 Prozent der im Wirtschaftsjahr nach den Absätzen 1, 2, 3, 3a und 4 entstandenen förderfähigen Aufwendungen."

2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

   „(5) Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4. Die Bemessungsgrundlage beträgt höchstens für

   1. nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Juli 2020 entstandene förderfähige Aufwendungen 2 000 000 Euro,

   2. nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 28. März 2024 entstandene förderfähige Aufwendungen 4 000 000 Euro,

   3. nach dem 27. März 2024 und vor dem 1. Januar 2026 entstandene förderfähige Aufwendungen 10 000 000 Euro und

   4. nach dem 31. Dezember 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen 12 000 000 Euro."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Steuerpolitik muss zu einem Garanten für eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft werden. Hierfür gilt es, Investitionsanreize zu schaffen, um die Attraktivität des Standorts Deutschland zu steigern, das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort hinsichtlich attraktiver Wettbewerbsbedingungen zu stärken und so den Wohlstand für alle zu mehren. Nach einer Phase wirtschaftlicher Stagnation gilt es, die Potenziale der deutschen Volkswirtschaft deutlich zu heben und wieder auf einen nachhaltig höheren Wachstumspfad zu kommen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden prioritäre Maßnahmen zur Standortstärkung und Investitionsförderung umgesetzt, von denen unmittelbar ein starkes Signal für die kurzfristige und langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandort Deutschland ausgeht. Die Maßnahmen dienen dem schnellen Anschub wachstumswirksamer Investitionen verbunden mit langfristigen und flächenwirksamen Entlastungswirkungen, die gemeinsam für ein nachhaltiges, wachstumsförderndes Umfeld und Planungssicherheit für Unternehmen sorgen.

Dabei geht es nicht nur um die Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen, sondern auch um die Schaffung einer resilienten Wirtschaft auf längere Sicht. Die Steuerpolitik spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovation.

Angesichts der aktuellen Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft setzen diese kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen wichtige und klare Impulse für einen Wachstumstrend. Gleichwohl handelt es sich nur um einen ersten Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen, dem umfassendere weitere Maßnahmen – wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart sind – folgen müssen. Standortstärkende Maßnahmen müssen in ein Gesamtkonzept eingebettet werden, das sowohl schnell wirkende Entlastungen als auch in der Tiefe wirksame strukturelle Verbesserungen enthält.

Im vorliegenden Gesetz werden gezielte Investitionsanreize mit flächendeckenden Entlastungen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in der materiellen Wirkung verzahnt. Ein wichtiger Baustein ist dabei der „Investitions-Booster“ (degressive AfA), der noch in diesem Jahr wirken soll. Dieser sieht für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von höchstens 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027 vor. Die verbesserten Abschreibungsbedingungen können zu einer Erhöhung der Rentabilität von Investitionen führen und die Liquidität der Unternehmen insbesondere in der unmittelbaren Phase nach der Investition stärken. Infolgedessen fungiert die degressive AfA als Katalysator für die Investitionspläne der Unternehmen.

Anschließend an den zeitlich begrenzten „Investitions-Booster“ sorgt die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes ab dem 1. Januar 2028 von derzeit 15 auf 10 Prozent in 2032 für in der Breite wirksame Liquiditätssteigerungen und langfristige Planungssicherheit bezüglich der unternehmensteuerlichen Entlastung und der unternehmensteuerlichen Rahmenbedingungen. In einer von Unsicherheit geprägten Welt kann dies zur Stabilisierung von Erwartungen beitragen und den Unternehmen über die Legislaturperiode hinaus die notwendigen Entlastungen sichern, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit in einem global zunehmenden Standortwettbewerb zu erhalten beziehungsweise zu steigern und die Standortattraktivität insgesamt zu verbessern.

Mit der korrespondierenden Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG wird an dem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften festgehalten.

Darüber hinaus tragen die Erhöhung der steuerlichen Forschungsförderung und die Förderung der Elektromobilität dazu bei, ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen und auf diese Weise wirtschaftliche Impulse zu generieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

– Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - „Investitions-Booster“ (§ 7 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG)

– Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent ab 1. Januar 2028 (§ 23 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG)

– Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes nach § 34a EStG für nicht entnommene Gewinne von derzeit 28,25 Prozent in drei Stufen auf 27 Prozent (Veranlagungszeitraum (VZ) 2028/2029, 26 Prozent (VZ 2030/2031) und 25 Prozent (ab dem VZ 2032) (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG)

– Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a – neu – EStG)

– Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen auf 100 000 Euro (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG)

– Ausweitung des Forschungszulagengesetzes (§ 3 des Forschungszulagengesetzes – FZulG)

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

IV. Alternativen

Keine. Die im Einzelnen geprüften Alternativen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
§ 7 Absatz 2 EStG	– Keine Verlängerung/Anpassung des Anwendungsbereiches für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Als Folge wäre für entsprechende Investitionen ab dem Jahr 2025 nur die lineare AfA zulässig. Damit würden von den allgemeingültigen Abschreibungsvorschriften keine unternehmerischen	– Die degressive AfA wirkt als reguläre - auch handelsrechtlich zulässige - Abschreibungsmethode wirtschaftsfördernd und kann damit Investitionsanreize setzen, ohne bereits bestehende steuerliche Förderungen zu konterkarieren. Für alle Beteiligten stellt die Regelung die bürokratieärmste und kostengünstigste Variante dar.

Vorschriften	Geprüfte Alternativen	Begründung
	Vorteile und Investitionsanreize, die zu einer nötigen Stabilisierung und Transformation der Wirtschaft beitragen können, mehr ausgehen.	
§ 7 Absatz 2a - neu - EStG	– Keine Einführung der degressiven AfA für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge. Als Folge wäre für entsprechende Investitionen ab dem Jahr 2025 nur die lineare AfA zulässig. Damit würden von den allgemeingültigen Abschreibungsvorschriften keine unternehmerischen Vorteile und Investitionsanreize, die zu einer nötigen Stabilisierung und Transformation der Wirtschaft beitragen können, mehr ausgehen.	– Die degressive AfA wirkt als reguläre - auch handelsrechtlich zulässige - Abschreibungsmethode wirtschaftsfördernd und kann damit Investitionsanreize setzen, ohne bereits bestehende steuerliche Förderungen zu konterkarieren. Für alle Beteiligten stellt die Regelung die bürokratieärmste und kostengünstigste Variante dar.
§ 6 Absatz 1 EStG	– Keine Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze; positive Wirkungen auf Klimaschutz und Automobilhersteller bleiben aus.	– Die Regelung ist geeignet, die Erreichung der erwünschten Ziele (Klimaschutz, Förderung Automobilstandort Deutschland) zu fördern.
§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG	– keine Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes; keine Standortstärkung	– Maßnahme aus Koalitionsvertrag. Stärkung der deutschen Wirtschaft.
§ 23 Absatz 1 KStG	– Alternative: Keine Senkung des Körperschaftsteuersatzes. – Folgen: Keine Senkung der Unternehmensteuerbelastung, keine Standortstärkung.	– Maßnahme aus Koalitionsvertrag. Stärkung des Wirtschaftsstandorts durch Entlastungswirkung in der Breite und deutliches zukunftsweisendes Standortsignal in einem zunehmend globalen Standortwettbewerb.
§ 3 FZulG	– Beibehaltung des bisherigen Umfanges der förderfähigen Aufwendungen – Beschränkung der maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 10 Mio. Euro	– Die genannten Alternativen bilden den Regelungsinhalt des FZulG ab. Eine Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Regelungen hätte zur Folge, dass die Attraktivität der Forschungszulage nicht gestärkt und der Umfang nicht ausgeweitet wird und keine zusätzlichen Anreize geschaffen werden in Forschung und Entwicklung zu investieren. Zudem würden die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags nicht eingehalten werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 2) sowie des Forschungszulagengesetzes (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaats sichert und die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen), 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Investitionsklima) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftswachstum) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Die Anhebung der Bruttolistenpreis-Grenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen betrifft die Nachhaltigkeitsziele: 3.2.a Emissionen von Luftschadstoffen Regelung dient der Erhöhung der Nutzung von Elektrofahrzeugen und damit der Reduktion von Schadstoffausstößen; SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum Sicherung der Arbeitsplätze in der Automobilindustrie; 9.1 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten Förderung der Entwicklungen im Bereich Elektromobilität und 13.1.a Treibhausgasemissionen Förderung der Elektromobilität dient der Treibhausgasreduktion im Verkehr.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets-kör-per-schaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
1	<u>§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG</u>	**Insg.**	**- 25**	**- 105**	**- 155**	**- 155**	**- 155**	**- 20**	**- 80**	**- 135**	**- 155**	**- 155**
	Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung von 70.000 € auf 100.000 € für nach dem 30. Juni 2025 angeschaff-te Kraftfahrzeuge ohne CO_2-Emission je gefahrenem Kilometer	ESt	- 5	- 25	- 35	- 35	- 35	.	- 5	- 20	- 35	- 35
		LSt	- 20	- 75	- 110	- 110	- 110	- 20	- 70	- 105	- 110	- 110
		SolZ	.	- 5	- 10	- 10	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		Bund	**- 11**	**- 48**	**- 72**	**- 72**	**- 72**	**- 9**	**- 37**	**- 64**	**- 72**	**- 72**
		ESt	- 2	- 11	- 15	- 15	- 15	.	- 2	- 9	- 15	- 15
		LSt	- 9	- 32	- 47	- 47	- 47	- 9	- 30	- 45	- 47	- 47
		SolZ	.	- 5	- 10	- 10	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	**- 10**	**- 42**	**- 61**	**- 61**	**- 61**	**- 8**	**- 31**	**- 52**	**- 61**	**- 61**
		ESt	- 2	- 10	- 15	- 15	- 15	.	- 2	- 8	- 15	- 15
		LSt	- 8	- 32	- 46	- 46	- 46	- 8	- 29	- 44	- 46	- 46
		Gem.	**- 4**	**- 15**	**- 22**	**- 22**	**- 22**	**- 3**	**- 12**	**- 19**	**- 22**	**- 22**
		ESt	- 1	- 4	- 5	- 5	- 5	.	- 1	- 3	- 5	- 5
		LSt	- 3	- 11	- 17	- 17	- 17	- 3	- 11	- 16	- 17	- 17
2	<u>§ 7 Abs. 2 EStG</u>	**Insg.**	**- 1.600**	**- 5.845**	**- 9.765**	**- 7.285**	**- 1.525**	**- 155**	**- 2.185**	**- 7.305**	**- 12.250**	**- 9.735**
	Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven AfA in Höhe von 30 %, max. 3-faches der linearen AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1.	GewSt	- 620	- 2.260	- 3.775	- 2.815	- 590	- 60	- 845	- 2.825	- 4.735	- 3.760
		ESt	- 515	- 1.885	- 3.150	- 2.350	- 490	- 50	- 705	- 2.355	- 3.950	- 3.140
		KSt	- 415	- 1.515	- 2.530	- 1.885	- 395	- 40	- 565	- 1.895	- 3.175	- 2.520
		SolZ	- 50	- 185	- 310	- 235	- 50	- 5	- 70	- 230	- 390	- 315
		Bund	**- 499**	**- 1.825**	**- 3.050**	**- 2.278**	**- 477**	**- 48**	**- 683**	**- 2.281**	**- 3.827**	**- 3.045**
		GewSt	- 22	- 81	- 136	- 101	- 21	- 2	- 30	- 102	- 170	- 135

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets-kör-per-schaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
	Januar 2028 angeschafft werden („Investitions-Booster“)	ESt	- 219	- 801	- 1.339	- 999	- 208	- 21	- 300	- 1.001	- 1.679	- 1.335
		KSt	- 208	- 758	- 1.265	- 943	- 198	- 20	- 283	- 948	- 1.588	- 1.260
		SolZ	- 50	- 185	- 310	- 235	- 50	- 5	- 70	- 230	- 390	- 315
		Länder	**- 458**	**- 1.673**	**- 2.795**	**- 2.084**	**- 435**	**- 44**	**- 624**	**- 2.091**	**- 3.506**	**- 2.786**
		GewSt	- 32	- 115	- 192	- 144	- 30	- 3	- 43	- 143	- 241	- 192
		ESt	- 219	- 801	- 1.338	- 998	- 208	- 21	- 299	- 1.001	- 1.678	- 1.334
		KSt	- 207	- 757	- 1.265	- 942	- 197	- 20	- 282	- 947	- 1.587	- 1.260
		Gem.	**- 643**	**- 2.347**	**- 3.920**	**- 2.923**	**- 613**	**- 63**	**- 878**	**- 2.933**	**- 4.917**	**- 3.904**
		GewSt	- 566	- 2.064	- 3.447	- 2.570	- 539	- 55	- 772	- 2.580	- 4.324	- 3.433
		ESt	- 77	- 283	- 473	- 353	- 74	- 8	- 106	- 353	- 593	- 471
3	<u>§ 7 Abs. 2a EStG</u> Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit folgenden Abschreibungssätzen ab dem Jahr der Anschaffung: 75 %, 10 %, 5 %, 5 %, 3 %, 2 % für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge	**Insg.**	**- 905**	**- 1.795**	**- 1.520**	**+ 1.345**	**+ 1.105**	**- 455**	**- 1.810**	**- 2.105**	**+ 55**	**+ 2.665**
		GewSt	- 350	- 695	- 585	+ 520	+ 430	- 175	- 700	- 815	+ 25	+ 1.030
		ESt	- 290	- 580	- 490	+ 435	+ 355	- 145	- 580	- 680	+ 20	+ 860
		KSt	- 235	- 465	- 395	+ 345	+ 285	- 120	- 470	- 545	+ 10	+ 685
		SolZ	- 30	- 55	- 50	+ 45	+ 35	- 15	- 60	- 65	.	+ 90
		Bund	**- 284**	**- 560**	**- 477**	**+ 422**	**+ 344**	**- 143**	**- 567**	**- 656**	**+ 15**	**+ 836**
		GewSt	- 13	- 25	- 21	+ 19	+ 15	- 6	- 25	- 29	+ 1	+ 37
		ESt	- 123	- 247	- 208	+ 185	+ 151	- 62	- 247	- 289	+ 9	+ 366
		KSt	- 118	- 233	- 198	+ 173	+ 143	- 60	- 235	- 273	+ 5	+ 343
		SolZ	- 30	- 55	- 50	+ 45	+ 35	- 15	- 60	- 65	.	+ 90
		Länder	**- 257**	**- 513**	**- 435**	**+ 383**	**+ 315**	**- 130**	**- 517**	**- 603**	**+ 14**	**+ 760**
		GewSt	- 17	- 35	- 30	+ 26	+ 22	- 9	- 36	- 42	+ 1	+ 53
		ESt	- 123	- 246	- 208	+ 185	+ 151	- 61	- 246	- 289	+ 8	+ 365
		KSt	- 117	- 232	- 197	+ 172	+ 142	- 60	- 235	- 272	+ 5	+ 342
		Gem.	**- 364**	**- 722**	**- 608**	**+ 540**	**+ 446**	**- 182**	**- 726**	**- 846**	**+ 26**	**+ 1.069**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
		GewSt	- 320	- 635	- 534	+ 475	+ 393	- 160	- 639	- 744	+ 23	+ 940
		ESt	- 44	- 87	- 74	+ 65	+ 53	- 22	- 87	- 102	+ 3	+ 129
4	§ 34a EStG[2] Schrittweise Senkung des Thesaurierungssteuersatzes von bisher 28,25 % auf 27 % in 2028, 26 % in 2030 und 25 % ab 2032	**Insg.**	**-**	**-**	**-**	**- 1.000**	**- 1.000**	**-**	**-**	**-**	**.**	**- 600**
		ESt	-	-	-	- 940	- 940	-	-	-	.	- 565
		SolZ	-	-	-	- 60	- 60	-	-	-	.	- 35
		Bund	**-**	**-**	**-**	**- 460**	**- 460**	**-**	**-**	**-**	**.**	**- 275**
		ESt	-	-	-	- 400	- 400	-	-	-	.	- 240
		SolZ	-	-	-	- 60	- 60	-	-	-	.	- 35
		Länder	**-**	**-**	**-**	**- 399**	**- 399**	**-**	**-**	**-**	**.**	**- 240**
		ESt	-	-	-	- 399	- 399	-	-	-	.	- 240
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**- 141**	**- 141**	**-**	**-**	**-**	**.**	**- 85**
		ESt	-	-	-	- 141	- 141	-	-	-	.	- 85
5	§ 23 KStG[3] Schrittweise Senkung des KSt-Satzes in fünf Schritten auf 14 % in 2028, 13 % in 2029, 12 % in 2030, 11 % in 2031 und 10 % ab 2032	**Insg.**	**-**	**-**	**-**	**- 4.530**	**- 9.345**	**-**	**-**	**-**	**- 4.075**	**- 8.865**
		KSt	-	-	-	- 4.295	- 8.860	-	-	-	- 3.865	- 8.405
		SolZ	-	-	-	- 235	- 485	-	-	-	- 210	- 460
		Bund	**-**	**-**	**-**	**- 2.383**	**- 4.915**	**-**	**-**	**-**	**- 2.143**	**- 4.663**
		KSt	-	-	-	- 2.148	- 4.430	-	-	-	- 1.933	- 4.203
		SolZ	-	-	-	- 235	- 485	-	-	-	- 210	- 460
		Länder	**-**	**-**	**-**	**- 2.147**	**- 4.430**	**-**	**-**	**-**	**- 1.932**	**- 4.202**
		KSt	-	-	-	- 2.147	- 4.430	-	-	-	- 1.932	- 4.202
		Gem.	**-**	**-**	**-**	**.**	**.**	**-**	**-**	**-**	**.**	**.**
6	§ 3 FZulG	**Insg.**	**-**	**- 365**	**- 375**	**- 380**	**- 380**	**-**	**.**	**- 295**	**- 375**	**- 380**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets-kör-per-schaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
	Ausweitung des Forschungszulagengesetzes durch Anhebung des Bemessungsgrundlagen-Höchstbetrages auf 12 Mio. € und mittelbare Anhebung des Fördersatzes durch pauschalen Einbezug der Gemeinkosten in die förderfähigen Aufwendungen i. H. v. 20 % der im Wirtschaftsjahr im Übrigen entstandenen förderfähigen Aufwendungen für FuE-Vorhaben ab 2026	ESt	-	- 30	- 35	- 40	- 40	-	.	- 25	- 35	- 40
		KSt	-	- 335	- 340	- 340	- 340	-	.	- 270	- 340	- 340
		Bund	**-**	**- 181**	**- 185**	**- 187**	**- 187**	**-**	**.**	**- 146**	**- 185**	**- 187**
		ESt	-	- 13	- 15	- 17	- 17	-	.	- 11	- 15	- 17
		KSt	-	- 168	- 170	- 170	- 170	-	.	- 135	- 170	- 170
		Länder	**-**	**- 179**	**- 185**	**- 187**	**- 187**	**-**	**.**	**- 145**	**- 185**	**- 187**
		ESt	-	- 12	- 15	- 17	- 17	-	.	- 10	- 15	- 17
		KSt	-	- 167	- 170	- 170	- 170	-	.	- 135	- 170	- 170
		Gem.	**-**	**- 5**	**- 5**	**- 6**	**- 6**	**-**	**.**	**- 4**	**- 5**	**- 6**
		ESt	-	- 5	- 5	- 6	- 6	-	.	- 4	- 5	- 6
7	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**- 2.530**	**- 8.110**	**- 11.815**	**- 12.005**	**- 11.300**	**- 630**	**- 4.075**	**- 9.840**	**- 16.800**	**- 17.070**
		GewSt	- 970	- 2.955	- 4.360	- 2.295	- 160	- 235	- 1.545	- 3.640	- 4.710	- 2.730
		ESt	- 810	- 2.520	- 3.710	- 2.930	- 1.150	- 195	- 1.290	- 3.080	- 4.000	- 2.920
		LSt	- 20	- 75	- 110	- 110	- 110	- 20	- 70	- 105	- 110	- 110
		KSt	- 650	- 2.315	- 3.265	- 6.175	- 9.310	- 160	- 1.035	- 2.710	- 7.370	- 10.580
		SolZ	- 80	- 245	- 370	- 495	- 570	- 20	- 135	- 305	- 610	- 730
		Bund	**- 794**	**- 2.614**	**- 3.784**	**- 4.958**	**- 5.767**	**- 200**	**- 1.287**	**- 3.147**	**- 6.212**	**- 7.406**
		GewSt	- 35	- 106	- 157	- 82	- 6	- 8	- 55	- 131	- 169	- 98
		ESt	- 344	- 1.072	- 1.577	- 1.246	- 489	- 83	- 549	- 1.310	- 1.700	- 1.241
		LSt	- 9	- 32	- 47	- 47	- 47	- 9	- 30	- 45	- 47	- 47
		KSt	- 326	- 1.159	- 1.633	- 3.088	- 4.655	- 80	- 518	- 1.356	- 3.686	- 5.290
		SolZ	- 80	- 245	- 370	- 495	- 570	- 20	- 135	- 305	- 610	- 730
		Länder	**- 725**	**- 2.407**	**- 3.476**	**- 4.495**	**- 5.197**	**- 182**	**- 1.172**	**- 2.891**	**- 5.670**	**- 6.716**
		GewSt	- 49	- 150	- 222	- 118	- 8	- 12	- 79	- 185	- 240	- 139

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebiets-kör-per-schaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029
		ESt	- 344	- 1.069	- 1.576	- 1.244	- 488	- 82	- 547	- 1.308	- 1.700	- 1.241
		LSt	- 8	- 32	- 46	- 46	- 46	- 8	- 29	- 44	- 46	- 46
		KSt	- 324	- 1.156	- 1.632	- 3.087	- 4.655	- 80	- 517	- 1.354	- 3.684	- 5.290
		Gem.	**- 1.011**	**- 3.089**	**- 4.555**	**- 2.552**	**- 336**	**- 248**	**- 1.616**	**- 3.802**	**- 4.918**	**- 2.948**
		GewSt	- 886	- 2.699	- 3.981	- 2.095	- 146	- 215	- 1.411	- 3.324	- 4.301	- 2.493
		ESt	- 122	- 379	- 557	- 440	- 173	- 30	- 194	- 462	- 600	- 438
		LSt	- 3	- 11	- 17	- 17	- 17	- 3	- 11	- 16	- 17	- 17

1) Wirkung im Veranlagungsjahr.

2) Ausgewiesen sind die Wirkungen der Thesaurierung. Die gegenläufigen Wirkungen aus der Nachversteuerung bei Entnahme sind mangels Erkenntnissen zu Entnahmezeitpunkten und -höhe nicht enthalten. Durch die Senkung des Thesaurierungssatzes entsteht für die Steuerpflichtigen auch unter Berücksichtigung der Nachversteuerung ein Belastungsvorteil gegenüber der tariflichen Versteuerung im Reichensteuersatz. Hieraus sind Verhaltensreaktionen zu erwarten. Spätestens ab dem Veranlagungsjahr 2032 dürfte es zu Steuermindereinnahmen im bis zu zweistelligen Milliardenbereich kommen. Selbst bei Nachversteuerung verbleibt aus dem Belastungsvorteil für den öffentlichen Gesamthaushalt eine Steuermindereinnahme von mehr als 1 Mrd. Euro.

3) Nicht enthalten sind etwaige Wirkungen von Folgeanpassungen, wie beispielsweise eine analoge Anpassung des Steuersatzes in § 50a EStG und höhere Erstattungen von Kapitalertragsteuer nach § 44a EStG. Die Steuermindereinnahmen der Steuersatzsenkung auf 10 Prozent ab 2032 erreichen eine Größenordnung von jährlich über 25 Mrd. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1 Nummer 3 § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG Absenkung des Thesaurierungs-Prozentsatzes						nicht bezifferbar	
2.2	Artikel 2 § 23 Absatz 1 KStG – Senkung des Körperschaftsteuersatzes						nicht bezifferbar	
2.3	Artikel 3 Nummer 2 § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 FZulG – Berücksichtigung von Gemein- und sonstigen Betriebskosten als förderfähiger Aufwand					10 000	3,10 € (5 Min. * 37,10 € pro Stunde)	31,0
2.4	Artikel 3 Nummer 2					500	4,90 €	2,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 FZulG – Anhebung des Bemessungsgrundlagen-Höchstbetrages von 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro						(8 Min. * 37,10 € pro Stunde)	
	Summe (in Tsd. Euro)							33,0
	davon aus Informationspflichten (IP)							0

Zu 2.1 (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Der Erfüllungsaufwand ist nicht bezifferbar.

Zu 2.2 (§ 23 Absatz 1 KStG)

Der Erfüllungsaufwand ist nicht bezifferbar.

Zu 2.3 (§ 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 FZulG)

Fallzahlen wurden anhand bisheriger Antragszahlen (inkl. Abschlag) berechnet. Der Zeitaufwand ergibt sich aus der „Einarbeitung in die Informationspflicht“ und der „Durchführung der Berechnung“ anhand des Leitfadens von Destatis zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Bei der Regelung des § 3 Absatz 3b FZulG wurde eine einfache Komplexität angenommen.

Zu 2.4 (§ 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 FZulG)

Fallzahlen wurden anhand bisheriger Antragszahlen (inkl. Abschlag - 5 Prozent) berechnet. Der Zeitaufwand ergibt sich aus der „Einarbeitung in die Informationspflicht“, der „Beschaffung von Daten“, der „Durchführung der Berechnung“ und der „Überprüfung der Daten und Eingaben“ anhand des Leitfadens von Destatis zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Bei der Regelung des § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 FZulG wurde eine einfache Komplexität angenommen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 1 Nummer 1 § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG – Anhebung Höchstbetrag	Länder				0	0	0
3.2.	Artikel 1 Nummer 3 § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG Absenkung des Thesaurierungs-Prozentsatzes	Länder				0		0
3.3	Artikel 2 § 23 Absatz 1 KStG – Senkung des Körperschaftsteuersatzes	Länder				0	0	62,0
	Summe (in Tsd. Euro)							62,0
	davon Bund							0
	davon Land (inklusive Kommunen)							62,0

Zu 3.1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG)

Durch die Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung ergeben sich keine Änderungen an den Arbeits- und Prüfabläufen im Finanzamt. Daher sind keine Änderungen beim personellen Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Zu 3.2 (§ 34a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Die Anpassungen des Thesaurierungssteuersatzes müssen in den Steuerberechnungsprogramm jeweils für die Veranlagungszeiträume 2028/2029, 2030/2031 und ab 2032 angepasst werden. Durch die Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Zu 3.3 (§ 23 Absatz 1 KStG)

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Form eines einmaligen Umstellungsaufwands für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder entsteht für die Maßnahme voraussichtlich in Höhe von rd. 62 000 Euro. Durch die Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die konkreten Arbeitsabläufe und Prozesse im Finanzamt, sodass unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen IT-Unterstützung mit keinen messbaren Änderungen des laufenden personellen Erfüllungsaufwands zu rechnen ist.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3)

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG (1 Prozent-Regelung) ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO_2-Emissionen je gefahrenem Kilometer hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 3 EStG (Fahrtenbuchregelung) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70 000 Euro beträgt.

Um die Förderung nachhaltiger Mobilität und die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen weiter zu steigern, wird der bestehende Höchstbetrag erneut, von 70 000 Euro auf 100 000 Euro, angehoben. Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges an einen Arbeitnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten und sonstiger Erschwernisse zum 1. Januar 2020 zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind wieder ermöglicht.

Aufgrund der anhaltenden Krisensituation soll als konjunkturstützender „Investitions-Booster“ die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für Investitionen ab Juli 2025 bis Ende 2027 wiedereingeführt werden. Die temporäre Begrenzung setzt Anreize für zügige Investitionsentscheidungen.

Die degressive Abschreibung kann somit auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 2a – neu –)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Elektromobilität in Deutschland deutlich voranzubringen. Für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ziels bedarf es auch weitreichender steuerlicher Maßnahmen.

Mit der Regelung soll für neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge die Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen in Höhe von 75 Prozent im Jahr der Anschaffung, 10 Prozent im ersten darauf folgenden Jahr, 5 Prozent im zweiten darauf folgenden Jahr, 5 Prozent im dritten darauf folgenden Jahr, 3 Prozent im vierten darauf folgenden Jahr und 2 Prozent im fünften darauf folgenden Jahr eingeführt werden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden vielfältigen steuerlichen Fördermaßnahmen im Bereich der Elektromobilität werden mit der Einführung dieser Abschreibungsmöglichkeit als konjunktur-, wirtschafts- oder wachstumspolitische Maßnahme deutliche steuerliche Anreize insbesondere für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt.

Die Regelung umfasst ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Sie wird für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet eingeführt. Die temporäre Begrenzung setzt Anreize für zügige Investitionsentscheidungen.

Für die Definition der Elektrofahrzeuge wird auf die Definition in § 9 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz zurückgegriffen. Sie umfasst im vorliegenden Sinne alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.

Dabei wird von einem Abschreibungszeitraum von insgesamt sechs Jahren ausgegangen. Dieser Zeitraum entspricht der regelmäßigen durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die begünstigten Fahrzeuge.

Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen ist nicht zulässig. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme stünde der Systematik entgegen, die mit den festen im Zeitverlauf fallenden Abschreibungssätzen erreicht wird. Die neue degressive Abschreibung führt zur vollständigen Abschreibung, indem diese alleinig von den ursprünglichen Anschaffungskosten vorgenommen wird und ein Wechsel des Abschreibungsregimes nicht zulässig ist.

Die Regelung des § 7 Absatz 2a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 34a Absatz 1 Satz 1)

Ziel der mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl I 2007 S. 1912) eingeführten Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ist es, Einzelunternehmer und Mitunternehmer (Personenunternehmer) mit ihren Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, soll auf Antrag nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Damit wird demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung gewährt, der durch den Ver-

zicht auf die private Verwendung von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt. Außerdem werden durch diese steuerliche Vergünstigung die Investitionsmöglichkeiten verbessert, ohne dass Fremdkapital in Anspruch genommen werden muss.

Mit der stufenweisen Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes wird an dem Ziel einer Belastungsneutralität zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften festgehalten. Es handelt sich um ein deutliches Standortsignal mit flächendeckender Wirkung und erhöht die internationale Wettbewerbsfähigkeit gerade für ertragsstarke und im internationalen Wettbewerb stehende Personenunternehmer, die einen ganz wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftsstandort Deutschland leisten. Die Absenkung entspricht zudem der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags, wonach die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wesentlich verbessert werden soll, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen.

Zur gleichwertigen Entlastung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmern wird korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung ab dem Veranlagungszeitraum 2028 auch der Thesaurierungssteuersatz nach § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG abgesenkt. Zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Thesaurierungsbegünstigung nach § 37 Absatz 3 Satz 5 EStG nicht im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt wird, erfolgt die Absenkung über drei Stufen von 27 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029, 26 Prozent für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 und 25 Prozent für Veranlagungszeiträume ab 2032.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 12 Satz 5 – neu –)

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG sind erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft werden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 15 Satz 4 – neu –)

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 oder nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist die Anwendung von § 7 Absatz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) weiterhin zulässig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 23 Absatz 1

Die Unternehmensteuerbelastung von Körperschaften in Deutschland beträgt derzeit knapp 30 Prozent (15 Prozent Körperschaftsteuer + 0,825 Prozent Solidaritätszuschlag + 14 Prozent Gewerbesteuer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400 Prozent).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wurde vereinbart, die Körperschaftsteuer in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt zu senken, beginnend ab dem 1. Januar 2028.

Dementsprechend wird die Tarifvorschrift in § 23 Absatz 1 KStG dahingehend geändert, dass sich der bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2027 geltende Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent in den Veranlagungszeiträumen ab 2028 jährlich um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2032 verringert.

Korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung wird der Thesaurierungssteuersatz in § 34a EStG beginnend ab dem 1. Januar 2028 abgesenkt (vgl. dazu Artikel 1 Nummer 3).

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem 1. Januar 2028 schließt zeitlich an die bis 2027 temporär begrenzte degressive AfA (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) an. Die zeitgleiche Umsetzung beider Maßnahmen in einem Gesetz setzt deutliche Standortsignale, schafft verlässliche Rahmenbedingungen und sorgt damit für Planungssicherheit der Unternehmen. Die Körperschaftsteuer-Tarifsenkung bedingt die Anpassung weiterer gesetzlicher Regelungen, die aufgrund der Vielzahl der Änderungen wirkungsgleich in einem späteren Gesetzgebungsverfahren gesetzgeberisch nachvollzogen werden. Die Folgeänderungen werden materiell sowie in der zeitlichen Anwendung korrespondierend zur Senkung des Körperschaftsteuersatzes umgesetzt werden. Dies betrifft u. a. Anpassungen im Kapitalertragsteuerverfahren und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3b – neu –)

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgt bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, die Eigenleistung eines Einzelunternehmers in Höhe von 70 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche sowie anteilig (60 bzw. 70 Prozent) in Bezug auf das Entgelt für Auftragsforschung. Seit dem Wachstumschancengesetz werden auch investive Aufwendungen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der Forschungszulage berücksichtigt.

Mit dem Ziel, die steuerliche Forschungsförderung weiter attraktiver auszugestalten, wird die Forschungszulage auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet, wenn diese förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, welches nach dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, entstanden sind. Die zeitliche Eingrenzung der zusätzlichen förderfähigen Aufwendungen ist erforderlich, um die für Steuervergünstigungen nötige Anreizwirkung sicherzustellen. Eine Förderung von bereits entstandenem Aufwand würde zu reinen Mitnahmeeffekten führen und keine zusätzlichen Anreize in die Durchführung von Forschung und Entwicklung setzen.

Die Gemein- und sonstigen Betriebskosten werden ausschließlich in Form eines pauschalen Betrages in Höhe von 20 Prozent der im Wirtschaftsjahr nach den Absätzen 1, 2, 3, 3a und 4 entstandenen förderfähigen Aufwendungen erfasst. Ein individueller Ansatz von Kosten ist nicht möglich. Die gewählte Systematik führt gleichsam jedoch dazu, dass diese Kosten nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Dadurch wird das Verfahren nicht weiter verkompliziert und Bürokratieaufwuchs vermieden.

Aufgrund der Systematik sind von der Gemeinkostenpauschale auch die entstandenen förderfähigen Aufwendungen im Rahmen der Auftragsforschung umfasst. Da diese ebenfalls in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der förderfähigen Gemein- und sonstige Betriebskosten einfließen, ist eine gesonderte oder zusätzliche Erhöhung der förderfähigen Aufwendungen für Auftragsforschung entbehrlich.

Die pauschale Berücksichtigung von Gemein- und Betriebskosten als förderfähiger Aufwand entspricht den beihilferechtlichen Vorgaben des Artikels 25 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e) der gem. § 9 Absatz 1 auf das FZulG Anwendung findenden Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit be-

stimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, in der jeweils geltenden Fassung.

Da die Forschungszulage auf den förderfähigen Aufwand eines Wirtschaftsjahres gewährt wird, werden für die Berechnung der pauschalen Berücksichtigung von Gemein- und Betriebskosten auch nur die förderfähigen Aufwendungen herangezogen, die innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsjahres entstanden sind.

Durch die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen entfaltet die steuerliche Forschungsförderung eine nochmals stärkere Wirkung für Unternehmen aller Größenklassen, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 5)

Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt derzeit 10 Mio. Euro.

Um die Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen auf sonstige Gemein- und Betriebskosten zusätzlich zu flankieren, wird die maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 31. Dezember 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. Euro angehoben.

Die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage in Kombination mit der Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen steigert die Attraktivität der steuerlichen Forschungsförderung sowohl für kleine und mittlere Unternehmen als auch insbesondere für größere Unternehmen und setzt einen Anreiz, noch intensiver in Forschung und Entwicklung zu investieren.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das vorliegende Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des Forschungszulagengesetzes (Artikel 3) treten zum 1. Januar 2026 in Kraft, um die für Steuervergünstigungen nötige Anreizwirkung sicherzustellen. Eine Förderung von bereits entstandenem Aufwand, würde zu reinen Mitnahmeeffekten führen und keine zusätzlichen Anreize in die Durchführung von Forschung und Entwicklung setzen.

Baden-Württembergischer
Handwerkstag e.V.
Heilbronner Straße 43, 70191 Stuttgart

HANDWERK BW – Position

26 für 26: Forderungen des Handwerks zur Landtagswahl

Zusammenfassung / „Executive Summary“

Mit dem Handwerk gewinnt man Wahlen:

Jeder 10. Wahlberechtigte in Baden-Württemberg ist im Handwerk tätig.

Politik kann vom Handwerk lernen: Problem anschauen, Lösungen finden und dann umsetzen.

Pragmatismus statt Ideologie.

Von der nächsten Landesregierung, den sie tragenden Parteien und Fraktionen und ihrem Koalitionsvertrag erwarten wir:

Ehrliche Wertschätzung fürs Handwerk, partnerschaftlichen Dialog, pragmatische Regeln, verlässliche Zusagen, konkrete Ziele, realistische Vorgehensweisen.

So wie unsere 140.000 Betriebe jeden Tag wirken: Für die Menschen, für die Sache, fürs Land.

Stand:
Juni 2025

Ansprechpartner zum Thema:
Stefan Schütze
Wirtschafts- und Handwerkspolitik

Tel: 0711 263709-109
Email: schuetze@handwerk-bw.de

Dazu erheben wir 26 Forderungen für die Zeit ab 2026:

DAS HANDWERK ERSTICKT IN FORMULAREN

1. Der Formular-Burnout im Mittelstand muss verhindert werden: Vorschriften radikal durchforsten und abbauen, Berichts- und Dokumentationspflichten reduzieren, voll-digitale Verfahren auf einem zentralen Portal umsetzen.

Ein durchschnittlicher Bäckerbetrieb verbringt 12,5 Stunden pro Woche mit Bürokratie. Das Land muss sich insbesondere in Bundesratsinitiativen und bei der EU für weiteren, spürbaren Bürokratieabbau einsetzen. Zudem ist es zuständig für den Verwaltungsvollzug, also für die Umsetzung von Regelungen. Hier gilt: Mehr Vertrauen in die Betriebe, weniger Nachweispflichten. Zudem müssen staatliche Leistungen schnellstmöglich volldigital auf einem zentralen, nutzerfreundlichen Portal medienbruchfrei beantragbar sein. Hierzu muss das Land Zuständigkeiten vorsehen, eigene Redundanzen abbauen und Geld bereitstellen.

2. „Ein Jahr mal nichts – und am Ende weniger als vorher“: Keine neuen Regelungen für ein Jahr und Netto-Minderung der Bürokratielast am Ende der Legislaturperiode beschließen.

Trotz aller durchaus guten Ansätze wie der Entlastungsallianz oder dem Engagement des Normenkontrollrats: Gefühlt nimmt die Bürokratiebelastung der Betriebe seit Jahren zu. Dabei ist insbesondere die häufige Änderung von Regeln, die Vielzahl und die Komplexität bürokratischer Pflichten ein Hemmnis für die Betriebe. Das Land muss mit gutem Beispiel vorangehen. Ein Belastungsmoratorium und ein konsequenter Abbaupfad wären ein bundesweit strahlender Leuchtturm.

3. Frühere und bessere Beteiligung des Handwerks bei der Gesetzgebung.

Unternehmerisches Praxiswissen muss vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Die Verfahren zur Beteiligung und Anhörung der Verbände sollten daher – wie im Bund – auch im Land nicht erst nach erfolgter Ressortabstimmung starten. Und auch Praxis-Checks müssen konsequent genutzt werden - im Regelungsverfahren und auch bei geltenden Regelungen: Vorab können fehlende Praxisnähe oder Umsetzbarkeit aufgedeckt werden; bei bereits geltenden Regelungen können übergreifend nach Themenfeldern bürokratische Hürden aufgedeckt und nachgebessert werden.

4. Verzicht auf „Gold-Plating“: Die Selbstverpflichtung des Landes, bei der Umsetzung von Bundes- und EU-Recht nicht über die Vorgaben hinaus zu gehen, muss dauerhaft festgeschrieben werden.

„Gold-Plating“, also die Übererfüllung von Vorgaben des Europarechts in Deutschland, führt oft zu einer enormen bürokratischen Belastung der Unternehmen. Statt von den gemeinsamen europäischen Regeln zu profitieren, müssen diese noch zusätzliche nationale Ausnahmen berücksichtigen. Mehr Rechtsgleichheit würde den europäischen Binnenmarkt stärken. Entsprechendes gilt für die Umsetzung von Bundesrecht. Die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode auferlegte Selbstverpflichtung des Landes muss deshalb entfristet werden.

DAS HANDWERK BRAUCHT FAIREN WETTBEWERB

5. Ob bei der Wärmewende, bei erneuerbarer Energie oder am Bau: Es muss dabei bleiben, dass Kommunen nicht zur Konkurrenz der Privatwirtschaft werden. Daher: Klare Regeln für Kommunen, Stadtwerke und Energieversorger.

Es ist wichtig, dass Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen nicht in direkten Wettbewerb mit privaten Unternehmen treten, besonders bei der Wärmewende, erneuerbaren Energien oder im Bauwesen. Daher sollten klare und faire Regeln für Stadtwerke und Energieversorger geschaffen werden, die verhindern, dass diese den Markt verzerren und so die Bedingungen für Handwerksbetriebe verschlechtern. Ein ausgewogenes Wettbewerbsumfeld muss gewährleistet bleiben.

6. Das Handwerk darf nicht aus Ortskernen und Innenstädten verdrängt werden. Es braucht gemischte Nutzung und KMU-taugliche Gewerbeflächen.

Für Handwerksbetriebe ist es entscheidend, dass sie auch weiterhin in Ortskernen und Innenstädten ansässig bleiben, da diese Standorte wichtige Kundenfrequenzen und gute Erreichbarkeit gewährleisten. Gemischte Nutzungen und Gewerbeflächen, die den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen entsprechen, sind notwendig, um den Betrieb wirtschaftlich zu führen und Arbeitsplätze zu sichern. Ohne solche Flächen droht eine Verdrängung und damit der Verlust von wichtigen Gewerbeeinheiten. Darüber hinaus braucht es erleichterte Umnutzungsbedingungen im ländlichen Raum, um Leerstand zu verhindern.

7. Schwarzarbeit bekämpfen und dazu Personal in Kontrollbehörden aufstocken sowie Behörden digitalisieren!

Schwarzarbeit führt für gesetzestreue Betriebe zu Wettbewerbsverzerrungen, den Staat zu Ausfällen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in Milliardenhöhe und für die Beschäftigten zu prekären Lebensverhältnissen. Das Handwerk fordert, das Personal in den Kontrollbehörden aufzustocken und mit Blick auf die Schwarzarbeit besonders zu schulen. Insbesondere gegen handwerksrechtliche Schwarzarbeit ist eine stärkere Bekämpfung erforderlich, denn auch diese ist kein Kavaliersdelikt.

DAS HANDWERK BRAUCHT NACHWUCHS UND FACHKRÄFTE

8. Alle weiterführenden Schulen brauchen Verlässlichkeit – bei Lerninhalten, Ausstattung und Personal. Und alle Schulen müssen mehr für die Berufsorientierung und -vorbereitung tun und bei allen Schulabgängern Ausbildungsreife sicherstellen. Sekundarschulen und berufliche Profile müssen gestärkt werden. Die verbindliche Grundschulempfehlung muss für alle Schularten gelten.

Für Handwerksbetriebe ist wichtig, neben gut beruflich orientierten Bewerbern, die eine fundierte und bewusste Entscheidung für den Berufseinstieg fällen, dass die angehenden Auszubildenden überhaupt ausbildungsreif sind. Fehlende Grundkompetenzen können nur schwer in der Ausbildung nachgeholt werden und sind nicht Teil des Ausbildungsrahmenlehrplans. Die Ausbildungsreife bezeichnet die persönliche und

fachliche Eignung eines jungen Menschen, eine berufliche Ausbildung zu beginnen. Sie umfasst sowohl Grundkenntnisse in Mathematik, Sprache oder Technik als auch soziale und persönliche Reifung (wie Pünktlichkeit, Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein).

9. Die Berufsbildungsstätten brauchen deutlich mehr öffentliche Mittel für Neubau, Modernisierung und Ausstattung.

Es gilt, die Bildungsstätten des Handwerks zukunftssicher auszustatten, zu fördern und entsprechende Mittel in den kommenden Jahren hierfür bereitzustellen. Die Bildungsstätten des Handwerks sind elementare Bausteine der Fachkräftesicherung und -entwicklung. Hierfür sind von Bund und Land planbare, notwendige Finanzierungsmittel zur Ausstattung bereitzustellen, um auch wieder zu einer echten Drittelfinanzierung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung zurückzukehren.

10. Nur Lehrer, die das Handwerk kennen, können es vermitteln – deshalb: regelmäßige Lehrerfortbildung, auch in Betrieben, verbindlich machen.

Das Handwerk begrüßt den stärkeren Fokus auf berufspraktische Profile, die Ausweitung des WBS-Stundenkontingents sowie die Steigerung der Anzahl der verpflichtenden Praxistage für Schülerinnen und Schüler. Jedoch gibt das noch keine Garantie für die Einstellung und das Handwerkswissen der Lehrkräfte, Rektoren und Eltern. Dieselbe Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler, regelmäßig an berufsorientierenden Veranstaltungen teilzunehmen, muss auch für Lehrkräfte im Sinne von Praxiserfahrungen gelten.

11. Betriebe brauchen Fachkräfte und Azubis – auch aus dem Ausland. Hier muss der Staat die Verfahren vereinfachen und die Betreuung durch unsere Organisationen unterstützen.

Mit der Novelle des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist der Startschuss zur Erleichterung der Zuwanderung ausländischer Fachkräfte aus Drittstaaten erfolgt. Um das ausländische Fachkräftepotenzial ausschöpfen zu können, müssen aber nun simple, verständliche und umsetzbare Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen geschaffen und ausgestaltet werden. Die Integrationsleistung und die Einreiseformalitäten dürfen nicht alleinig auf den Schultern der Betriebe verteilt werden.

DAS HANDWERK WILL BAUEN

12. Wohnungen bauen heißt: Fachkräften eine Bleibe geben, die Wirtschaft ankurbeln und soziale Konflikte entschärfen. Dabei kann das Land mit mehr Mitteln für den sozialen Wohnungsbau helfen.

Der Bau neuer Wohnungen und die Sanierung von Wohnraum steigert die Nachfrage nach Handwerksleistungen auch in den Ausbaugewerken und sichert somit Arbeitsplätze. Gleichzeitig profitieren Handwerksbetriebe von bezahlbarem Wohnraum, da dieser für Fachkräfte ein entscheidender Faktor bei der Arbeitsplatzwahl ist. Eine stärkere Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch das Land würde somit nicht nur das Handwerk stärken, sondern auch wirtschaftliche Stabilität und sozialen Zusammenhalt fördern.

13. Die Grunderwerbsteuer muss umgehend auf 3,5 Prozent sinken. Denn „3,5 Prozent von X ist mehr als fünf Prozent von nix“.

Eine Senkung der Grunderwerbsteuer ist ein – mittlerweile wissenschaftlich belegt – wirksames Instrument, um den Wohnungsbau anzukurbeln und so bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Ein niedrigerer Steuersatz kann die Zahl der Baugenehmigungen deutlich erhöhen. Die Grunderwerbsteuer muss wieder auf den ursprünglichen Satz von 3,5 Prozent gesenkt werden. Außerdem muss das Land einen Freibetrag für den Ersterwerb einführen, falls der hierfür zuständige Bundesgesetzgeber diese Möglichkeit eröffnet.

14. Auch Azubis brauchen bezahlbaren Wohnraum: kurzfristig für die Wochen in Berufsschule und Bildungsstätte – langfristig, um bei der Lehrstellensuche mobiler zu werden.

Ein „Ausbildungs-Matching“ darf nicht an fehlendem Wohnraum scheitern. Das Handwerk fordert, neben der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für Auszubildende, explizit die Aufnahme von tage- und wochenweiser Nutzung in die aktuellen Förderaufrufe des Jungen Wohnens. Zur Attraktivität der beruflichen Bildung gehört neben Wohnraum auch eine adäquate Unterbringung während der Berufsschulzeiten und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

DAS HANDWERK BRAUCHT INTAKTE INFRASTRUKTUR

15. Stromnetze modernisieren, Straßen und Brücken sanieren, Funklöcher schließen, Glasfaser flächendeckend ausbauen – der Staat muss sich mehr denn je um die Grundlagen des Wirtschaftens kümmern.

Eine moderne Infrastruktur bildet die Grundlage für effizientes Arbeiten, reibungslose Logistik und digitale Prozesse. Sanierte Straßen und Brücken erleichtern den Transport von Materialien, während ein zuverlässiges Strom- und Glasfasernetz den digitalen Wandel im Handwerk und der Gesellschaft vorantreibt. Durch staatliche Investitionen entstehen zudem zahlreiche Aufträge für Handwerksbetriebe, was Wachstum und nachhaltige Beschäftigung in der standorttreuen Branche sichert. Aus den Milliarden des Sondervermögens Infrastruktur muss das Land ein schlagkräftiges Investitionsprogramm in Infrastruktur auflegen, das die Mittel über mehrere Jahre verwendet, um nachhaltige Wirkung zu erzielen.

16. Bewohnerparken allein hilft nicht, unsere Betriebe brauchen die Berechtigung zum Quartiersparken sowie die Ausweisung von handwerksgerechten Lade- und Servicezonen.

Handwerksbetriebe sind für ihre Arbeit auf kurze Wege, schnelle Ladeprozesse und Parkmöglichkeiten in Kundennähe angewiesen. Ohne spezielle Parkberechtigungen und ausgewiesene Lade- und Servicezonen verlieren Handwerker wertvolle Arbeitszeit mit der Parkplatzsuche und weiten Transportwegen. Eine einfache und möglichst digitale Handhabung des Parkens in den einzelnen Landkreisen würde die Effizienz der Betriebe steigern und ihre Einsatzfähigkeit in städtischen Gebieten sichern. Kommunen müssen für handwerksfreundliche Regelungen Sorge tragen.

DAS HANDWERK WILL DIGITAL, INNOVATIV UND NACHHALTIG SEIN

17. Die Digitalisierungsprämie ist eines der praktischsten Zukunftssicherungs-Instrumente der Landesmittelstandspolitik – die nächste Regierung muss ihren Wert neu entdecken, die Prämie beibehalten und wieder ausbauen.

Um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern, ist für den Mittelstand die Digitalisierung von Fertigungs- und Verwaltungsprozessen essenziell. Seit Jahren gehört das Handwerk zu den Branchen, die am stärksten von der unkompliziert und niederschwellig zu beantragenden Förderung der Digitalisierungsprämie Plus profitieren. Der Trend der letzten Jahre, die zur Verfügung stehenden Mittel zu kürzen und die Förderkonditionen zu verschlechtern, muss umgekehrt werden. Da digitale Anschaffungen zunehmend Lizenz-, Abo- oder Pay-per-Use-Modellen folgen, sollten auch solche laufenden Kosten stärker förderfähig sein und kumulierbar sein können.

18. Die öffentliche Verwaltung muss handlungsfähig bleiben, mit großen Schritten digitaler werden und ihre Verwaltungsverfahren so vereinfachen. Das gilt insbesondere für Kommunen.

Zu lange Genehmigungsverfahren bremsen die Wirtschaft und die Transformation aus. Genehmigungsverfahren müssen massiv beschleunigt, Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten handlungsfähiger werden. Einer der zentralen Schritte dorthin ist die konsequente Digitalisierung, Vereinheitlichung und Verschlankung der Prozesse in der gesamten öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Kommunen. Mit einem Digitalisierungsgrad der öffentlichen Verwaltung von 32 Prozent liegt Baden-Württemberg unter dem Durchschnitt aller Bundesländer. Das kann nicht der Anspruch der Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg sein.

19. Die Unterstützung des Einsatzes von KI darf sich nicht auf Wissenschaft und Industrie beschränken – es braucht die Förderung praxisnaher KI im Handwerk.

Auch im Handwerk bietet Künstliche Intelligenz immense Potenziale zur Automatisierung, Unterstützung und Effizienzsteigerung. Niedrigschwellige und geförderte Beratungsangebote sind hier als erste Orientierungshilfen essenziell. Genauso muss jedoch auch die Umsetzung, das Implementieren von KI in die Wertschöpfung mittelständischer Betriebe, unterstützt werden. Neben Schulungsangeboten und Förderprämien ist auch wichtig, dass das Land praxisnahe Forschung und Entwicklung, die auf KMU zugeschnitten ist, fördert.

20. Das Handwerk bekennt sich zum Klimaschutz, zur Energie- und Wärmewende sowie zur E-Mobilität. Das Handwerk profitiert davon und engagiert sich dafür. Dafür muss es als wichtiger Akteur ernstgenommen und einbezogen werden. Und es braucht die richtigen Entscheidungen zur Zielerreichung.

Das Handwerk treibt Klimaschutz, Energie- und Wärmewende sowie E-Mobilität maßgeblich voran und muss als zentraler Akteur besser in Gesetzgebung und Verwaltungshandeln einbezogen werden. Dafür braucht es klare politische Rahmenbedingungen, um bessere Netze bis auf die letzte Meile für den Ausbau von PV,

Speichern sowie Ladeinfrastruktur zu bauen. Mit der richtigen Unterstützung kann das Handwerk entscheidend zur Klimawende beitragen und wirtschaftlich profitieren.

DAS HANDWERK MACHT LUST AUF UNTERNEHMERTUM

21. Wer den Meister hat, gründet selten sofort. Für die Beantragung der Meistergründungsprämie braucht es mehr Zeit – wir fordern deshalb 4 Jahre Antragsfrist! Plus gesicherte günstige Kredite für Gründung und Nachfolge.

Derzeit kann die Meistergründungsprämie nur zwei Jahre nach der Prüfung in Anspruch genommen werden. Für einen Jungmeister, der zunächst Erfahrung und Eigenkapital benötigt, ist das zu kurz. Ein zusätzlicher Bonus für Übernahmen sollte darüber hinaus eingeführt werden. Die bekannten Förderprogramme der L-Bank sind mindestens im jetzigen Umfang fortzuführen.

22. Wer Betriebsnachfolgen sichert, der sichert den Bestand von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Deshalb Aktivitäten der Handwerksorganisation zum Thema Nachfolge massiv unterstützen.

Rund 23.000 Betriebe im Handwerk BW suchen in den nächsten Jahren einen Nachfolger. Mit Landesförderung sensibilisieren, beraten und begleiten die Handwerksorganisationen nachfolgewillige Betriebe. Die Förderung für diese Angebote muss beibehalten und ausgeweitet werden. Die hohe Relevanz der Nachfolge muss auch in der Außendarstellung des Landes sichtbar sein. Sollte die Landeskampagne „Nachfolge BW“ fortgesetzt werden, dann unbedingt gleichwertig neben Start-up-BW und nicht als Unterthema.

DAS HANDWERK IST ES WERT

23. Dem grundsätzlichen Misstrauen von Teilen der Politik, Gesellschaft und Medien gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern muss entgegengewirkt werden. Dabei kann eine Regierung mit ihrer Kommunikation und ihren Maßnahmen helfen: für ein Bild von gerade mittelständischen Unternehmern, die engagierte Macher, attraktive Arbeitgeber und Ausbilder sowie standorttreue Steuerzahler sind.

Wirtschaft lebt von Vertrauen. Das standorttreue Handwerk hat keinen Anreiz, sich unredlich zu verhalten. Es erwartet aber im Gegenzug, dass Politik, Medien und Gesellschaft dem Handwerk das Vertrauen entgegenbringen, das es verdient. In der derzeitigen Transformation des Arbeitsmarktes ist das Handwerk gerne bereit Branchenwechsler als Fachkräfte aufzunehmen. Das Land muss hier, beispielsweise bei Nachqualifikationen, unterstützen. Zudem muss die Ehrenamtskarte für Ehrenamtsträger im Handwerk ohne Bedingungen und Formalismus erhältlich sein, gleichwertig zu anderen Ehrenämtern. Dies ist ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung.

24. Mehr Fairness bei beruflicher und akademischer Weiterbildung; Deshalb die Meisterprämie auf 3.000 € erhöhen.

Fort- und Weiterbildungen sind die wirksamsten Maßnahmen für Existenzsicherung eines jeden Handwerkers und Akademikers. Die hierfür aufkommenden Kosten sind aber seit Jahren ungleich verteilt. Um die berufliche

Bildung zu fördern und die Existenzsicherung des Mittelstands zu gewährleisten, muss die Meisterprämie auf 3.000 € angehoben werden.

25. Das Förderprogramm „Horizont Handwerk“ muss ein garantiertes Instrument der Handwerkspolitik im Koalitionsvertrag bleiben.

Horizont Handwerk bereitet den handwerklichen Mittelstand in Baden-Württemberg auf die Zukunft vor. Die kleinen Betriebe haben keine eigenen Strategieabteilungen und benötigen somit Unterstützung. Seit 2018 wurden beispielsweise mehrere Tausend Beratungen in Anspruch genommen, und die Herausforderungen werden nicht kleiner. Eine aktuelle Evaluation hebt hervor, dass die Handwerksbetriebe die Angebote als professionell, praxisnah und niederschwellig wahrnehmen. Die große Mehrheit der teilnehmenden Betriebe würde die Unterstützung auch künftig in Anspruch nehmen.

26. Wo „Mittelstandspolitik“ draufsteht, muss auch Mittelstand drin sein – alles Handeln muss sich hier auf KMU (bis 250 Mitarbeitende) ausrichten.

KMU machen den größten Anteil der Betriebe im Land aus und sorgen für Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Wertschöpfung in der Fläche. Diese Besonderheit in Baden-Württemberg muss erhalten bleiben. Die Landesregierung muss diese Betriebe besonders in den Blick nehmen. Einer Ausweitung des Mittelstandsbegriffs auf mehr als 250 Beschäftigte erteilt das Handwerk eine klare Absage.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband

Mai 2025

Pkw-Automonat - Alle Zahlen

Neuzulassungen	**Mai 2025**	Mai Anteil in %	**Jan-Mai 2025**	Jan-Mai Anteil in %	**Mai 2024**	**Jan-Mai 2024**	Veränderung in % (Mai 2024)	(Jan-Mai 2024)
Auftragseingänge (VDA)							-4,4	8,6
Neuzulassungen ges.	239.297		1.146.596		236.425	1.174.312	1,2	-2,4
Durchschnittl. CO_2-Wert in g/km	109,0		110,2					
nach Antriebsarten:								
Anteil Benzin	67.921	28,4	324.418	28,3	89.498	438.810	-24,1	-26,1
Anteil Diesel	35.106	14,7	175.717	15,3	44.893	222.664	-21,8	-21,1
Anteil Alternative Antriebe	136.246	56,9	646.397	56,4	102.012	512.739	33,6	26,1
davon Elektro	43.060	18,0	201.563	17,6	29.708	140.713	44,9	43,2
davon Hybrid	92.171	38,5	439.931	38,4	71.451	365.545	29,0	20,3
darunter Plug-in-Hybrid	25.181	10,5	113.297	9,9	14.038	74.158	79,4	52,8
davon Erdgas	-	0,0	3	0,0	32	122	-100,0	-97,5
davon Flüssiggas	1.015	0,4	4.900	0,4	821	6.359	23,6	-22,9
Anteil Sonstige*	24	0,0	64	0,0	22	99	9,1	-35,4
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	160.762	67,2	767.819	67,0	159.768	800.370	0,6	-4,1
davon Flottenmarkt	65.833	27,5	345.589	30,1	73.222	389.772	-10,1	-11,3
davon Fahrzeugbau	23.534	9,8	106.185	9,3	14.001	82.359	68,1	28,9
davon Fahrzeughandel	36.356	15,2	186.469	16,3	37.643	192.547	-3,4	-3,2
davon Autovermieter	35.039	14,6	129.576	11,3	34.902	135.692	0,4	-4,5
Anteil privat	78.535	32,8	378.760	33,0	76.657	373.942	2,4	1,3
Hersteller								
Deutsche Hersteller	132.246	55,3	626.511	54,6	132.085	652.754	0,1	-4,0
Internationale Hersteller	107.051	44,7	520.085	45,4	104.340	521.558	2,6	-0,3

Gebrauchtwagen	**Mai 2025**	Mai Anteil in %	**Jan-Mai 2025**	Jan-Mai Anteil in %	**Mai 2024**	**Jan-Mai 2024**	Veränderung in % (Mai 2024)	(Jan-Mai 2024)
Besitzumschreibungen ges.	544.683		2.752.155		529.062	2.736.650	3,0	0,6
Standzeiten in Tagen	85		89		89	91	-4,5	-2,2
nach Kraftstoffen:								
Anteil Benzin	310.489	57,0	1.585.688	57,6	308.697	1.622.233	0,6	-2,3
Anteil Diesel	151.582	27,8	763.427	27,7	156.401	800.339	-3,1	-4,6
Anteil Alternative Antriebe	82.591	15,2	402.987	14,6	63.964	314.078	29,1	28,4
Nach Haltern:								
Anteil gewerblich	30.508	5,6	158.946	5,8	30.318	168.021	0,6	-5,4
Anteil privat	514.175	94,4	2.593.209	94,2	498.744	2.568.629	3,1	1,0

Service	**Mai 2025**	Mai Anteil in %	**Jan-Mai 2025**	Jan-Mai Anteil in %	**Mai 2024**	**Jan-Mai 2024**	Veränderung in Prozentpunkten (Mai 2024)	(Jan-Mai 2024)
Werkstattauslastung	89%		87%		87%	87%	2,0	0,0

Anmerkungen:

- Neuzulassungen: Weiterhin kräftige Zuwächse bei BEV und PHEV, Rückgänge bei Diesel- und Benzin-Antrieben. Im bisherigen Jahresverlauf bleibt die Gesamtzahl über alle Antriebsarten hinter dem Vorjahr zurück.
- Gebrauchtwagen: Im Mai ein leichter Zuwachs von 3 %, im Jahresverlauf wird das Niveau des Vorjahres kaum übertroffen. Der Anteil gebrauchter Fahrzeuge mit alternativen Antrieben wächst weiter.
- Servicegeschäft: Die Quote der durchschnittlichen Werkstattauslastung legt im Mai um 2 Prozentpunkte zu, im Jahresverlauf liegt sie auf dem hohen Vorjahresniveau.

gez. Köster, 24.06.2025

*Fahrzeuge, die den vorgenannten Antriebsarten nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Verbraucherstreitbeilegung

Informationspflichten für Kfz-Betriebe

3. Auflage

(Stand: März 2025)

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

Herausgeber:
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstraße 35
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:
Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert / E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:
Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Überarbeitung: Ass. jur. Marion Nikolic / E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de
(Ursprünglich: Rechtsanwalt Patrick Kaiser)

Titelbild:
Syda Productions

Haftungsausschluss:
Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:
März 2025

Informationspflichten gegenüber Verbrauchern zum Thema „außergerichtliche Streitbeilegung“ ergeben sich sowohl aus dem **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)** als auch aus der europäischen **Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung)**.

Nach der ODR-Verordnung waren Kfz-Betriebe, die über das Internet Kauf- oder Dienstleistungsverträge abschließen, seit dem Jahr 2016 verpflichtet, auf ihren Webseiten einen leicht zugänglichen Link auf die **OS-Plattform der Europäischen Kommission** zu setzen (Artikel 14 ODR-Verordnung). Die OS-Plattform – auch ODR-Plattform genannt – war als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher mit dem Ziel eingeführt worden, bei Streitigkeiten über online abgeschlossene Kauf- oder Dienstleistungsverträge eine außergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen. **Zwischenzeitlich hat das EU-Parlament auf Vorschlag der EU-Kommission entschieden, die OS-Plattform zum 20.07.2025 einzustellen** (vgl. Verordnung 2024/3228/EU vom 19.12.2024). Begründet wurde die Einstellung damit, dass das Angebot einer Streitschlichtung über die OS-Plattform von Verbrauchern kaum genutzt wurde. Außerdem hätten die von einer Verbraucherbeschwerde betroffenen Unternehmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch eine auf der OS-Plattform aufgeführten Stelle nur in 2 % der Fälle zugestimmt, was europaweit in etwa 200 Fällen pro Jahr entspricht. Die Einstellung der OS-Plattform hat eine Aktualisierung dieses Merkblatts erforderlich gemacht.

Informationspflichten aus dem VSBG bestehen nach wie vor!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Seite

1 Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) 4

1.1 Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG 4
1.1.1 Verbrauchervertrag 4
1.1.2 AGB und/oder Webseite 5
1.1.3 Ausnahme: ≤ 10 Beschäftigte 5
1.1.4 Gebot der Freiwilligkeit 6
1.1.5 Formerfordernisse 6
1.1.6 Muster-Formulierungen zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 36 VSBG 6
1.1.6.1 Muster-Formulierung im Falle der Nichtteilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle 6
1.1.6.2 Muster-Formulierungen im Falle der Teilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle 7
1.1.7 Informationen zum Verfahren und den Kosten eines Verfahrens vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes 9
1.1.8 Folgen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten gemäß § 36 VSBG ... 10
1.2 Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit gemäß § 37 VSBG 10
1.2.1 Informationspflichtiger 10
1.2.2 Zeitpunkt der Information 11
1.2.3 Form der Information 11
1.2.4 Musterformulierungen zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 37 VSBG 11
1.2.4.1 Muster-Formulierung im Falle der Nichtteilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle 11
1.2.4.2 Muster-Formulierungen im Falle der Teilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle 12
1.2.5 Folgen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten gemäß § 37 VSBG ... 13

2 Einstellung der OS-Plattform der Europäischen Kommission 14

2.1 Zeitpunkt der Einstellung 14
2.2 Erforderliche Maßnahmen 14
2.3 Folgen der Einstellung 15

1 Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das VSBG enthält **zwei Informationspflichten für Unternehmer**:

- **Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG und**
- **Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit gemäß § 37 VSBG**

1.1 Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Unternehmer sind gesetzlich verpflichtet, auf ihren Webseiten und/oder zusammen mit ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich, klar und verständlich darauf hinzuweisen, inwieweit sie sich entweder

- **freiwillig bereit erklärt haben oder**
- **durch bestimmte Regelungen verpflichtet sind,**

an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.

***Ausnahme*: Von der Informationspflicht ausgenommen sind Unternehmer, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben** (siehe hierzu Ziffer 1.1.3).

Wichtig:	**Kfz-Schiedsstellen sind keine Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG.** Die Teilnahmebereitschaft an Verfahren vor den Kfz-Schiedsstellen bedeutet daher nicht, dass man sich zugleich für die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG bereit erklärt oder verpflichtet hat.

1.1.1 Verbrauchervertrag

Die Informationspflichten beziehen sich ausschließlich auf **Verbraucherverträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden**. Gegenstand eines Verbrauchervertrages können sowohl der Verkauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen oder Zubehör sein als auch die Vornahme von Reparatur- und Werkstattleistungen.

Keine Anwendung finden die Informationspflichten **auf Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmern!** Es ist daher unschädlich, wenn die Informationen auch gegenüber

Unternehmern genannt werden, z.B. im Falle der Verwendung der unverbindlich vom ZDK empfohlenen Kfz-Reparaturbedingungen.

Unklar kann bisweilen sein, ob der **Kunde** einen Vertrag als **Verbraucher oder Unternehmer** abgeschlossen hat (so z.B. bei einem privat genutzten Firmenwagen eines Selbständigen). Entscheidend ist dann, zu welchem Zweck der Vertrag abgeschlossen wird bzw. wurde. Bei Verträgen, die der Kunde sowohl zu gewerblichen als auch zu nicht gewerblichen Zwecken abschließt (sog. dual-use-Verträge) kommt es darauf an, welcher Zweck überwiegt. Schließt eine natürliche Person einen Vertrag nicht überwiegend zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Interessen ab, handelt sie als Verbraucher (vgl. § 13 BGB).

1.1.2 AGB und/oder Webseite

Die Informationspflicht gilt nur dann, wenn der Kfz-Betrieb Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und/oder über eine Webseite verfügt.

Zumindest eine dieser Voraussetzungen dürfte bei allen Kfz-Betrieben erfüllt sein.

Wichtig:	Wenn der Kfz-Betrieb sowohl AGB verwendet als auch eine Webseite unterhält, müssen die Informationen sowohl in die AGB aufgenommen werden als auch auf seiner Webseite erscheinen (vgl. BGH, Urteil vom 22.09.2020, Az. XI ZR 162/19).

1.1.3 Ausnahme: ≤ 10 Beschäftigte

Ausgenommen von der Informationspflicht sind Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Maßgeblich ist die **Zahl der Personen**, nicht die Summe ihrer Arbeitskraftanteile.

Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten ist der **31. Dezember des Vorjahres**. Kfz-Betriebe müssen daher mit Beginn des Kalenderjahres prüfen, ob sie zur Erfüllung der Informationspflichten verpflichtet sind.

Kfz-Betriebe, die der Informationspflicht nicht unterliegen, können dennoch die **vom ZDK unverbindlich empfohlenen Bedingungstexte (Neuwagen-Verkaufsbedingungen / NWVB, Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen / GWVB, Kfz-Reparaturbedingungen und Teileverkaufs-Bedingungen)** verwenden. Der darin enthaltene Hinweis auf die Nichtteilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG (siehe hierzu Ziffer 1.1.6.1) ist für nicht von der Informationspflicht betroffene Kfz-Betriebe unschädlich.

1.1.4 Gebot der Freiwilligkeit

Eine gesetzliche oder sonstige Regelung, die Kfz-Betriebe zur Teilnahme an Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet, existiert nicht. Für Kfz-Betriebe ist die Teilnahme daher freiwillig.

1.1.5 Formerfordernisse

Kfz-Betriebe müssen Verbraucher **leicht zugänglich, klar und verständlich** informieren.

1.1.6 Muster-Formulierungen zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 36 VSBG

Nachfolgend finden Sie Muster-Formulierungen sowohl für den **Fall der Nichtteilnahme** eines Kfz-Betriebs an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle als auch für den **Fall einer freiwilligen Teilnahme** an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle.

1.1.6.1 Muster-Formulierung im Falle der Nichtteilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die **vom ZDK unverbindlich empfohlenen Bedingungstexte (NWVB, GWVB, Kfz-Reparaturbedingungen und Teileverkaufsbedingungen)** enthalten folgenden Passus zur Erfüllung der Informationspflicht:

> ***Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)***
>
> *Der Verkäufer/Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.*

Sofern ein Kfz-Betrieb neben diesen Bedingungstexten gegenüber Verbrauchern **weitere AGB** (z.B. separat verkaufte Händleranschlussgarantien) oder von diesen Bedingungstexten abweichende, **eigene AGB** verwendet, sollten diese – falls noch nicht geschehen – um den vorgenannten Hinweis ergänzt werden. Statt in den AGB, kann der Hinweis alternativ auch auf einem gesonderten Beiblatt aufgenommen werden, welches dem Verbraucher zusammen mit den AGB übergeben wird. Außerdem kann der Hinweis alternativ auch in die Bestell- und/oder Auftragsformulare integriert werden.

Des Weiteren muss auf der **Webseite des Kfz-Betriebs** ein gleichlautender Hinweis leicht zugänglich enthalten sein. Wir empfehlen hierzu die Aufnahme des o.g. Hinweises in das **Impressum der Webseite**.

Wichtig:	Für den Fall der Nichtteilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle wird die Informationspflicht aus § 36 VSBG mit der Verwendung des o.g. Hinweises erfüllt, wenn der Hinweis zusammen mit den AGB und – sofern vorhanden – auf der Webseite des Kfz-Betriebs erfolgt.

1.1.6.2 Muster-Formulierungen im Falle der Teilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle

Sofern sich ein Kfz-Betrieb (freiwillig) für eine Teilnahme an einem Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG entscheidet, muss er dies zusammen mit seinen AGB und – sofern vorhanden – auf seiner Webseite zum Ausdruck bringen. Zusätzlich ist er verpflichtet, auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle, nebst deren Anschrift und Webseite, hinzuweisen.

Wichtig:	Diese Verpflichtung gilt **unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen**.

Die **zuständige Verbraucherschlichtungsstelle** ist die Stelle, die für die konkrete Verbraucherstreitigkeit sachlich und örtlich zuständig ist und deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offen steht. Seit dem Jahr 2020 ist dies für das Kfz-Gewerbe die **Universalschlichtungsstelle des Bundes mit Sitz in Kehl**.

Im Falle der Verwendung der NWVB, GWVB, Kfz-Reparaturbedingungen oder Teileverkaufsbedingungen könnte die Formulierung zur Teilnahmebereitschaft wie folgt lauten:

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

In Abweichung der umseitigen/aushängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.

Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7957940
Fax: 07851 / 7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Webseite: www.universalschlichtungsstelle.de

Der Hinweis kann z.B. auf der Vorderseite des jeweiligen Bestell- und/oder Auftragsformulares eingefügt werden.

Außerdem sollten auch **alle weiteren vom Kfz-Betrieb gegenüber Verbrauchern verwendeten AGB** um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir sind bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.

Die für uns zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7957940
Fax: 07851 / 7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Webseite: www.universalschlichtungsstelle.de

Der Hinweis auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle sollte fortlaufend auf dessen Aktualität hin überprüft werden.

1.1.7 Informationen zum Verfahren und den Kosten eines Verfahrens vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes

Die Webseite der Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl enthält **zahlreiche Informationen zum Ablauf des Verfahrens sowie dessen Kosten**, die auf deren **Webseite** eingesehen werden können.

Für die Durchführung des Verfahrens wird vom **Kfz-Betrieb**, der sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit erklärt hat oder dazu verpflichtet ist, eine **Gebühr** erhoben, deren Höhe sich an dem jeweiligen Streitwert orientiert.

Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, ermäßigt sich die Gebühr oder entfällt ganz, wenn daraufhin die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens abgelehnt wird.

Darüber hinaus enthält § 6 der Universalschlichtungsstellenverordnung (UnivSchlichtV) weitere Tatbestände, die zu einer Reduzierung der Gebühren führen können. Diese wurden in der nachfolgenden Übersicht nicht berücksichtigt.

Streitwerte	Gebühr	Ermäßigte Gebühr bei sofortigem Anerkenntnis
bis einschließlich 100 €	40 €	35 €
von 100,01 € bis einschließlich 200 €	80 €	50 €
von 200,01 € bis einschließlich 500 €	150 €	75 €
von 500,01 € bis einschließlich 2.000 €	300 €	75 €
von 2.000,01 € bis einschließlich 5.000 €	400 €	150 €
von 5.000,01 € bis 10.000 €	500 €	250 €
10.000,01 € bis 30.000 €	650 €	250 €
ab 30.000,01 €	800 €	250 €

Verbrauchern entstehen **in der Regel keine Kosten**. Eine Ausnahme gilt nur im Falle einer missbräuchlichen Antragstellung. In diesem Falle beträgt die Gebühr für den Verbraucher 30 €.

1.1.8 Folgen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten gemäß § 36 VSBG

Werden die Informationspflichten nicht beachtet, drohen dem Kfz-Betrieb zum einen (u.U. kostenintensive) **Abmahnungen** und zum anderen **Unterlassungsverfahren** nach dem Unterlassungsklagengesetz (§ 2 Abs. 1 i.V.m. 2 Nr. 12 UKlaG).

1.2 Informationspflicht nach Entstehen einer Streitigkeit gemäß § 37 VSBG

Wenn sich eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag im Einzelfall nicht durch eigene Bemühungen beilegen lässt, hat der Unternehmer den Verbraucher **generell** über eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite in Textform hinzuweisen. Der Unternehmer muss zugleich angeben, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist.

Beispiel:

Ein Kunde streitet sich mit einem Kfz-Betrieb über die Notwendigkeit der vorgenommenen Reparaturleistungen. Sämtliche Gespräche zwischen den beteiligten Parteien führen zu keiner Lösung und es ist absehbar, dass es diese auch nicht geben wird.

In diesem Fall muss der Kfz-Betrieb den Verbraucher gemäß § 37 VSBG informieren.

1.2.1 Informationspflichtiger

Die Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit gemäß § 37 VSBG gilt für **alle Kfz-Betriebe, unabhängig davon, ob sie sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG bereit erklärt haben oder nicht!**

Auf die Anzahl der beschäftigten Personen kommt es, anders als bei der Allgemeinen Informationspflicht nach § 36 VSBG, nicht an.

1.2.2 Zeitpunkt der Information

Das Gesetz gibt keinen konkreten Zeitpunkt vor, ab wann der Verbraucher zu informieren ist. Der Hinweis sollte allerdings **spätestens dann** erfolgen, **wenn erkennbar ist, dass sich die Streitigkeit nicht durch eigene Bemühungen beilegen lässt**.

1.2.3 Form der Information

Die Informationen müssen dem Verbraucher in **Textform (z.B. auf Papier, per E-Mail oder Fax)** gegeben bzw. übermittelt werden. Ein mündlicher Hinweis reicht nicht aus!

1.2.4 Musterformulierungen zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 37 VSBG

Nachfolgend finden Sie Muster-Formulierungen sowohl für den **Fall der Nichtteilnahme** eines Kfz-Betriebs an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle als auch für den **Fall einer freiwilligen Teilnahme** an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle.

1.2.4.1 Muster-Formulierung im Falle der Nichtteilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle

Hinweis gemäß § 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die für die/das _____(Firmenname) zuständige Verbraucher-schlichtungsstelle ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7957940
Fax: 07851 / 7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Webseite: www.universalschlichtungsstelle.de

Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

Verwendet der Kfz-Betrieb beim Verkauf von Gebrauchtwagen die vom ZDK unverbindlich empfohlenen **GWVB oder** bei der Übernahme von Werkstattleistungen die vom ZDK

unverbindlich empfohlenen **Kfz-Reparaturbedingungen, kann der vorstehende Hinweis um folgenden Zusatz ergänzt werden**:

Hinweis zum Gebrauchtwagenkauf und zu Werkstattleistungen:

Als Meisterbetrieb der Kfz-Innung nehmen wir an Verfahren vor den branchenspezifischen Kfz-Schiedsstellen (Alternative zu Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG) teil.

Die für uns zuständige Kfz-Schiedsstelle erreichen Sie unter:

_____

_____

(Angabe der zuständigen Kfz-Schiedsstelle nebst Anschrift und Kontaktdaten).

Informationen zu den Kfz-Schiedsstellen entnehmen Sie bitte unseren Gebrauchtwagen-verkaufsbedingungen oder Kfz-Reparaturbedingungen.

Weitere Informationen zu den Kfz-Schiedsstellen stehen Ihnen unter www.kfz-schiedsstellen.de zur Verfügung.

1.2.4.2 Muster-Formulierungen im Falle der Teilnahme an Verfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle

Hinweis gemäß § 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die für die/das _____(Firmenname) zuständige Verbraucher-schlichtungsstelle ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7957940
Fax: 07851 / 7957941
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Webseite: www.universalschlichtungsstelle.de

In Abweichung der von uns verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären wir uns zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungs-stelle bereit.

Verwendet der Kfz-Betrieb beim Verkauf von Gebrauchtwagen die vom ZDK unverbindlich empfohlenen **GWVB oder** bei der Übernahme von Werkstattleistungen die vom ZDK unverbindlich empfohlenen **Kfz-Reparaturbedingungen, kann der vorstehende Hinweis um folgenden Zusatz ergänzt werden**:

Hinweis zum Gebrauchtwagenkauf und zu Werkstattleistungen:

Als Meisterbetrieb der Kfz-Innung nehmen wir an Verfahren vor den branchenspezifischen Kfz-Schiedsstellen (Alternative zu Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des VSBG) teil.

Die für uns zuständige Kfz-Schiedsstelle erreichen Sie unter:

_____

_____

(Angabe der zuständigen Kfz-Schiedsstelle nebst Anschrift und Kontaktdaten).

Informationen zu den Kfz-Schiedsstellen entnehmen Sie bitte unseren Gebrauchtwagen-verkaufsbedingungen oder Kfz-Reparaturbedingungen.

Weitere Informationen zu den Kfz-Schiedsstellen stehen Ihnen unter www.kfz-schiedsstellen.de zur Verfügung.

1.2.5 Folgen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten gemäß § 37 VSBG

Werden die Informationspflichten nicht beachtet, drohen dem Kfz-Betrieb zum einen (u.U. kostenintensive) **Abmahnungen** und zum anderen **Unterlassungsverfahren** nach dem Unterlassungsklagengesetz (§ 2 Abs. 1 i.V.m. 2 Nr. 12 UKlaG).

2 Einstellung der OS-Plattform der Europäischen Kommission

Kfz-Betriebe, die über das Internet Kauf- oder Dienstleistungsverträge abschließen, waren seit dem Jahr 2016 verpflichtet, auf ihren Webseiten einen leicht zugänglichen Link auf die OS-Plattform der Europäischen Kommission zu setzen (Artikel 14 der ODR-Verordnung). Die OS-Plattform – auch ODR-Plattform genannt – war als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher mit dem Ziel eingeführt worden, bei Streitigkeiten über online Kauf- oder Dienstleistungsverträge eine außergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen.

2.1 Zeitpunkt der Einstellung

Wie bereits im **Vorwort** ausgeführt, wird die **OS-Plattform der EU-Kommission zum 20. Juli 2025 eingestellt**, weil das Angebot einer Streitschlichtung über die OS-Plattform von Verbrauchern kaum genutzt wurde und die betroffenen Unternehmen nur in wenigen Fällen einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch eine auf der OS-Plattform aufgeführten Stelle zugestimmt haben.

2.2 Erforderliche Maßnahmen

Obwohl Verbraucher schon **ab/seit dem 20. März 2025 keine Beschwerden mehr auf der OS-Plattform einreichen** können, müssen Unternehmer auf ihren Webseiten **dennoch bis zu deren Einstellung am 20. Juli 2025 einen leicht zugänglichen Link auf die OS-Plattform setzen**.

Natürlich wäre es sinnvoll gewesen, wenn das EU-Parlament die Pflicht zur Verlinkung bereits zum 20. März aufgehoben hätte, da ab diesem Zeitpunkt keine neuen Beschwerden mehr angenommen werden, leider ist dies aber nicht geschehen. Es macht aber keinen Sinn, sich Gedanken über den (Un-)Sinn einer solchen Regelung zu machen, da die Verlinkungspflicht trotzdem zwingend eingehalten werden muss, um Rechtsnachteile, z.B. in Form von Abmahnungen, zu vermeiden.

Daraus folgt:

Wichtig: **Der Link zur OS-Plattform darf und muss erst ab dem 20. Juli 2025 entfernt werden!**

2.3 Folgen der Einstellung

Spätestens ab dem 20. Juli 2025 werden alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Fällen, auf der OS-Plattform gelöscht.

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

Leitlinien für die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

A. Einleitung

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) wurde die europäische Barrierefreiheitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen) umgesetzt. Das Gesetz wurde im Juli 2021 verkündet und tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden zum ersten Mal private Wirtschaftsakteure dazu verpflichtet, Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten, wenn ihre Produkte oder Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Welche Produkte und Dienstleistungen sind dies? Muss ein Wirtschaftsakteur dann in jedem Falle die Barrierefreiheitsanforderungen einhalten? Und was kann passieren, wenn er dies nicht tut?

Für alle diese Fragen und mehr sollen die Leitlinien Antworten bereithalten und so als Wegweiser durch das BFSG dienen.

B. Wann muss ein Wirtschaftsakteur die Anforderungen des BFSG erfüllen?

Der erste, wichtige Hinweis darauf, ob ein Wirtschaftsakteur die Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG erfüllen muss, findet sich in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 BFSG. Dort werden all diejenigen Produkte und Dienstleistungen aufgezählt, die in den Anwendungsbereich fallen. Die Aufzählung ist abschließend, d.h., wenn ein Wirtschaftsakteur dort sein Produkt oder seine Dienstleistung nicht findet, dann muss er die Anforderungen des BFSG nicht beachten. Diesem Unternehmen steht es jedoch frei, seine Produkte und Dienstleistungen freiwillig barrierefrei anzubieten. Denn vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und einer älter werdenden Kundschaft kann die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nicht nur ein Qualitätsmerkmal, sondern auch ein Wettbewerbsvorteil sein. Zudem erscheint es möglich, dass der Geltungsbereich des BFSG in den kommenden Jahren auf weitere Produkte und Dienstleistungen ausgeweitet werden wird.

Beispiel 1: Die Firma Mustermann stellt Ventilatoren her. In § 1 Absatz 2 („Produkte") werden Ventilatoren nicht erwähnt. Die Firma Mustermann muss daher bei der Herstellung ihrer Ventilatoren die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen.

Wird das Produkt oder die Dienstleistung dort aufgeführt, sind für dieses Produkt oder diese Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen.

<u>Beispiel 2:</u> Die Firma Mustermann stellt Ventilatoren und Mobiltelefone her. In § 1 Absatz 2 Nr.3 werden genannt „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste verwendet werden". Zu diesen Geräten gehören auch Mobiltelefone. Die Firma Mustermann muss daher bei der Herstellung der Mobiltelefone die Anforderungen des BFSG beachten.

<u>Beispiel 3:</u> Das Friseurgeschäft Musterhaare betreibt ein Geschäft mit mehr als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als 2 Millionen Euro. Es handelt sich bei dem Unternehmen demnach nicht um ein Kleinstunternehmen im Sinne des § 2 Nummer 17 BFSG. Auf der Webseite des Unternehmens können die Kunden Termine buchen und Haarpflegeprodukte kaufen. In § 1 Absatz 2 werden Haarpflegeprodukte nicht genannt, in § 1 Absatz 3 wird die Friseurdienstleistung nicht erfasst. Dennoch muss das Unternehmen Musterhaare die Barrierefreiheitsanforderungen beachten. Denn es betreibt über die Webseite sogenannte „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr". Dabei handelt es sich um Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Hierunter fallen sowohl der Verkauf der Haarpflegeprodukte (e-Commerce) als auch die Buchung der Termine. Die gesamte Webseite inklusive Check-out ist nach den Vorschriften des BFSG barrierefrei zu gestalten.

Wird das Produkt oder die Dienstleistung vom Anwendungsbereich des BFSG erfasst, müssen Hersteller, Importeure, Händler und Dienstleistungserbringer die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Das gilt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 28. Juni 2025. Für einige Produkte und Dienstleistungen gibt es Übergangsbestimmungen, nach denen die Barrierefreiheitsanforderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden müssen (§ 38 BFSG).

Gibt es Ausnahmen für Kleinstunternehmen?

Ja, es gibt eine grundsätzliche Ausnahme: Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft. Wenn das in Beispiel 3 genannte Friseurgeschäft also beispielsweise 1 Million Euro Umsatz im Jahr macht und nur 4 Mitarbeiter beschäftigt, muss es die Barrierefreiheitsanforderungen nicht beachten, obwohl es Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet. Beschäftigt das Friseurgeschäft jedoch 4 Mitarbeiter und macht einen Umsatz von 2,1 Millionen Euro im Jahr, ist es **kein**

Kleinstunternehmen nach dem BFSG. Gleiches gilt, wenn es 10 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von 1 Million Euro erzielt.

Diese Ausnahme gilt nur für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen. Kleinstunternehmen, die mit in den Anwendungsbereich des BFSG fallenden Produkten befasst sind, sind nicht vom Gesetz ausgenommen!

Warum ist es gut für mich, wenn ich als Kleinstunternehmer*in barrierefreie Dienstleistungen anbiete, auch wenn ich nicht dazu verpflichtet bin?

Von Barrierefreiheit profitieren alle, nicht nur Menschen mit Behinderungen oder funktionellen Einschränkungen. Unsere Gesellschaft wird immer älter, sodass der Bedarf nach Barrierefreiheit größer werden wird. Unternehmen, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten, erschließen sich nicht nur größere Absatzmärkte und Wettbewerbsvorteile. Sie sind auch gut für die Zukunft aufgestellt. Denn sie werden künftig auch mit zur Barrierefreiheit verpflichteten Unternehmen konkurrieren, die mit innovativen barrierefreien Dienstleistungen am Markt sein werden. Zudem gibt es gerade für Webseiten mittlerweile gute und unkomplizierte Instrumente, um sie barrierefrei zu gestalten.

Selbst wenn man selbst nicht gesetzlich zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verpflichtet ist, lohnt es sich zu also zu prüfen, ob Dienstleistungen ganz oder teilweise barrierefrei nach den Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes angeboten werden können.

Gibt es Beratungsangebote für Kleistunternehmen?

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit berät Kleinstunternehmen, um diesen die Anwendung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes zu erleichtern. Eine Beratung wird auch für Kleinstunternehmen angeboten, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten möchten und nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen:
https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html

Gibt es Ausnahmetatbestände, wenn ein Wirtschaftsakteur in den Anwendungsbereich des BFSG fällt?

Nein, grundsätzlich müssen alle Wirtschaftsakteure, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen.

Allerdings können sich Wirtschaftsakteure unter Umständen auf zwei Ausnahmetatbestände berufen (§§ 16, 17 BFSG).

Zum einen muss ein Wirtschafsakteur die Barrierefreiheitsanforderungen dann nicht einhalten, wenn die Einhaltung zu einer grundlegenden Veränderung seines Produkts oder seiner

Dienstleistung führen würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, etwa durch den Einsatz einer neuen Technologie oder Software, die Leistungsfähigkeit des Produktes in einem solchem Ausmaß beeinflussen würde, dass es nicht mehr den beabsichtigten Zweck erreichen kann.

Zum anderen kann ein Wirtschaftsakteur sich unter Umständen darauf berufen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für ihn darstellt. Eine unverhältnismäßige Belastung kann dann vorliegen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellt und es ihm nach vernünftigem Ermessen nicht möglich wäre, eine oder mehrere der Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes vollumfänglich anzuwenden.

Die Beurteilung, ob einer der beiden Ausnahmetatbestände vorliegt, obliegt zunächst dem Wirtschaftsakteur selbst. Möchte er sich darauf berufen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, muss er diese Beurteilung anhand der in Anlage 4 des BFSG genannten Kriterien vornehmen.

In beiden Fällen muss der Wirtschaftsakteur die Beurteilung dokumentieren und diese Beurteilung 5 Jahre lang aufbewahren.
Dies gilt nicht für Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind. Um ihnen einen zu hohen Bürokratieaufwand zu ersparen, müssen sie die Beurteilung nicht dokumentieren. Wenn die Marktüberwachungsbehörde sie dazu auffordert, müssen sie dieser jedoch die für die Beurteilung maßgeblichen Fakten übermitteln.

Im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung gelten besondere Anforderungen für den Dienstleistungserbringer. Wenn er sich darauf beruft, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, so muss er die entsprechende Beurteilung nicht nur anfangs, sondern regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre vornehmen. Wenn der Dienstleistungserbringer seine Dienstleistung verändert oder wenn er von der Marktüberwachungsbehörde dazu aufgefordert wird, muss er ebenfalls eine erneute Beurteilung vornehmen.

Wenn sich ein Wirtschaftsakteur auf einen der beiden Ausnahmetatbestände beruft, muss er unverzüglich die für ihn zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber informieren. Er muss ebenso die Marktüberwachungsbehörden derjenigen Mitgliedstaaten informieren, in denen er sein Produkt auf den Markt gebracht hat bzw. in denen er seine Dienstleistung erbringt. Kleinstunternehmen, die sich mit Produkten befassen, sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

Die Marktüberwachungsbehörde überprüft die vom Wirtschaftsakteur vorgenommene Beurteilung (§ 21 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BFSG).

C. Was bedeutet Barrierefreiheit?

Die Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sei. Dies ist nach der Definition des Gesetzes in § 3 Absatz 1 Satz 2 dann der Fall, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Was dies konkret bedeutet, ergibt sich aus der Rechtsverordnung zum BFSG (Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 - BGBl. I S. 928) und den zu beachtenden Standards.

*Beispiel 4: Informationen zur Nutzung eines Produktes, etwa die Gebrauchsanleitung oder Warnhinweise, müssen über mehr als einen sensorischen Kanal (etwa schriftlich und über Sprachausgabe) und in verständlicher Weise dargestellt werden. Sie müssen so dargestellt werden, dass die Verbraucher*innen sie wahrnehmen können, also zum Bespiel für sehbehinderte Menschen unter anderem in einer angemessen großen Schriftart und mit ausreichenden Kontrasten.*

D. Welche Pflichten muss ich als Wirtschaftsakteur erfüllen?

1. Hersteller

Die Pflichten des Herstellers ergeben sich aus §§ 6 und 7 BFSG. Die Hauptpflicht des Herstellers ist es, Produkte auf den Markt zu bringen, die barrierefrei gestaltet und hergestellt sind. Sind die Produkte nicht barrierefrei gestaltet und hergestellt, so darf der Hersteller sie nicht auf den Markt bringen. Der Hersteller muss daher überprüfen. ob sein Produkt barrierefrei im Sinne des Gesetzes ist. Neben diesem Konformitätsbewertungsverfahren muss der Hersteller auch eine technische Dokumentation nach Anlage 2 des BFSG erstellen.

Was ist die technische Dokumentation?

Die technische Dokumentation soll es ermöglichen, die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG und seiner Rechtsverordnung zu bewerten. Die technische Dokumentation muss mindestens eine detaillierte Beschreibung des Produkts und eine Auflistung der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, enthalten. Für die Punkte, in denen der Hersteller keine harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen angewandt hat, muss er beschreiben, wie er die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt hat.

Der Hersteller muss die technische Dokumentation 5 Jahre lang in schriftlicher oder elektronischer Form aufbewahren.

Sofern die Konformität des Produkts nachgewiesen wurde, erstellt der Hersteller eine entsprechende EU-Konformitätserklärung und bringt die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt an.

Warum muss eine CE-Kennzeichnung am Produkt angebracht werden?
In § 19 BFSG sind die Anforderungen bezüglich des CE-Kennzeichens geregelt. Mit dem Anbringen der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass das Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die Verantwortung hierfür übernimmt.

Was ist die EU-Konformitätserklärung?
Die Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung ergeben sich aus § 18 BFSG in Verbindung mit der Anlage 2. Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung zum BFSG nachweislich erfüllt sind.
Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.
Sofern für das Produkt mehrere Rechtsvorschriften einschlägig sind, die eine EU-Konformitätserklärung fordern, kann der Hersteller sämtliche Konformitätserklärungen in einem einzigen Dokument zusammenfassen.
Auch die EU-Konformitätserklärung muss der Hersteller 5 Jahre lang aufbewahren.

Welche weiteren Pflichten treffen den Hersteller?
Der Hersteller muss bei Serienfertigungen dafür Sorge tragen, dass die Barrierefreiheitsanforderungen stets erfüllt werden. Werden das Produkt oder Merkmale davon verändert, muss der Hersteller dies angemessen berücksichtigen, damit die Barrierefreiheitsanforderungen weiterhin erfüllt werden. Gibt es Änderungen an den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, die der Hersteller anwendet, so muss er auch dies angemessen berücksichtigen.

Was ist zu tun, wenn ein Produkt einmal nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt?
Hat ein Hersteller Kenntnis, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so muss er unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Konformität wiederherzustellen. Gelingt es nicht, die Konformität wiederherzustellen, so muss der Hersteller das Produkt zurücknehmen oder zurückrufen. Der Hersteller kann sich zwischen der Variante der Rücknahme oder des Rückrufs frei entscheiden.
Wenn ein Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, muss der Hersteller zudem die zuständige Marktüberwachungsbehörde informieren. Er muss auch die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU informieren, sofern er sein Produkt dort auf den Markt gebracht hat. Der Hersteller muss dabei ausführliche Angaben machen,

insbesondere dazu, inwieweit das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt und welche Maßnahmen er dagegen ergriffen hat.

Der Hersteller muss ein Verzeichnis führen, in welchem er sowohl die Produkte erfasst, über deren Nichtkonformität er die Behörden informiert hat als auch etwaige diesbezügliche Beschwerden. Dieses Verzeichnis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde

Der Hersteller muss der Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen hin alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen aushändigen, die zum Nachweis der Konformität des Produktes mit den Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Dabei sind die Auskünfte und Unterlagen in deutscher Sprache zu halten oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann. Welche Sprache von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, ergibt sich aus dem Einzelfall. Wenn die Marktüberwachungsbehörde ihn dazu auffordert, muss der Hersteller bei allen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität eines Produkts mit ihr zusammenarbeiten. Er ist dazu verpflichtet, die Konformität des Produkts wiederherzustellen.

Was umfassen diese Kennzeichnungs- und Informationspflichten?

Der Hersteller hat zudem Kennzeichnungs- und Informationspflichten in Bezug auf seine Produkte zu beachten (§ 7 BFSG). Der Hersteller muss dafür sorgen, dass das Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifikation trägt. Kann aufgrund der Art oder Größe des Produkts diese Kennzeichnung nicht auf dem Produkt selbst angebracht werden, muss der Hersteller dafür sorgen, dass die zur Identifikation erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage, wie zum Beispiel der Gebrauchsinformation, angegeben werden. Daneben muss der Hersteller auch seine Kontaktdaten - Name, Firma oder Marke und Postanschrift - auf dem Produkt anbringen. Die Postanschrift muss eine zentrale Stelle angeben, unter welcher der Hersteller leicht kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten müssen in einer Sprache verfasst werden, die Verbraucher*innen leicht verstehen können. Auch hier gilt: Ist es aufgrund der Art oder Größe des Produkts nicht möglich, die Kontaktdaten auf dem Produkt selbst anzubringen, sind diese Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage anzugeben.
Der Hersteller muss zudem dafür sorgen, dass dem Produkt sowohl eine Gebrauchsanleitung als auch Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beiliegen.

Sowohl die Kennzeichnungen als auch die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung zum BFSG erfüllen.

<u>Beispiel 5:</u>
Firma Mustermann stellt kleine Smartphones her. Die o.g. Kennzeichnungen und Informationen können nicht auf dem Smartphone selber angebracht werden. Firma Mustermann kann nun entweder diese Informationen auf der Verpackung anbringen oder dem Produkt eine extra Unterlage beifügen, die die erforderlichen Informationen enthält. Weil aber auch die Anforderungen der Rechtsverordnung erfüllt werden müssen, müssen die Informationen zur Nutzung des Produkts öffentlich verfügbar sein, z.B. über eine Webseite. Sie müssen dem Verbraucher weiterhin z.B. über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte bedeuten, dass dem Produkt die Informationen zur Nutzung in normaler und in Brailleschrift beigefügt werden. Oder dass auf der Webseite eine Vorlesefunktion dafür sorgt, dass Menschen mit Sehbehinderungen die Informationen wahrnehmen können.

Der Hersteller kann auch - schriftlich - einen Bevollmächtigten benennen und diesem seine Pflichten übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Pflicht, das Produkt barrierefrei zu gestalten und herzustellen und die Pflicht, die technische Dokumentation durchzuführen. Diese müssen stets vom Hersteller selbst ausgeführt werden.

2. Einführer

Die Pflichten des Einführers ergeben sich aus §§ 9 und 10 BFSG. Spiegelbildlich zum Hersteller besteht die Hauptpflicht des Einführers darin, nur solche Produkte in den Verkehr zu bringen, die die Barrierefreiheitsanforderungen des BFSG und seiner Rechtsverordnung erfüllen. Dadurch wird sichergestellt, dass Produkte, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, auch dann barrierefrei sind, wenn sie in Drittländern hergestellt werden. Der Einführer muss sich vergewissern, dass der Hersteller die o.g. Pflichten (Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, Erstellung der technischen Dokumentation, Informations- und Kennzeichnungspflichten) erfüllt hat. Erst dann darf er das Produkt in den Verkehr bringen.

Befindet sich das Produkt im Verantwortungsbereich des Einführers, muss dieser das Produkt so lagern und transportieren, dass die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts nicht beeinträchtigt werden.

Was ist zu tun, wenn ein Produkt einmal nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt?
In diesem Fall darf der Einführer das Produkt erst dann in den Verkehr bringen, wenn die Konformität hergestellt ist. Er ist dazu verpflichtet, den Hersteller und die zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber zu informieren, dass das Produkt nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.
Hat der Einführer Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so gelten für ihn dieselben Pflichten wie für den Hersteller: er muss unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Konformität

wiederherzustellen. Gelingt es nicht, die Konformität wiederherzustellen, so muss der Einführer das Produkt zurücknehmen oder zurückrufen. Dabei kann er sich zwischen der Variante der Rücknahme oder des Rückrufs frei entscheiden.
Wenn ein Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, muss der Einführer zudem die zuständige Marktüberwachungsbehörde informieren. Er muss auch die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU informieren, sofern er sein Produkt dort auf den Markt gebracht hat. Dabei sind ausführliche Angaben zu machen, insbesondere dazu, inwieweit das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt und welche Maßnahmen dagegen ergriffen wurden.
Ebenso wie der Hersteller muss auch der Einführer ein Verzeichnis führen, in welchem er sowohl die Produkte erfasst, über deren Nichtkonformität er die Behörden informiert hat als auch etwaige diesbezügliche Beschwerden. Dieses Verzeichnis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde
Hat der Einführer ein Produkt in den Verkehr gebracht, muss er ab diesem Zeitpunkt 5 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörde eine Kopie der EU-Konformitätserklärung bereithalten. Er muss zudem sicherstellen, dass er der Marktüberwachungsbehörde die technischen Unterlagen vorlegen kann, wenn diese ihn dazu auffordert.

Die Pflichten zur Auskunft und Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde entsprechen den Pflichten des Herstellers.

Wie steht es um Kennzeichnungs- und Informationspflichten?
Den Einführer treffen dieselben Kennzeichnungs- und Informationspflichten wie den Hersteller.

3. Händler

Die Pflichten des Händlers ergeben sich aus § 11 BFSG. Die Hauptpflicht des Händlers berücksichtigt seine Stellung in der Lieferkette. Er darf ein Produkt nur dann auf den Markt bringen, wenn

- es mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
- dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind,
- der Hersteller auf dem Produkt ein Kennzeichen zur Identifikation (z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) angebracht hat oder - wenn dies aufgrund der Art oder Größe des Produkts nicht möglich ist - die zur Identifikation nötigen Informationen auf der Verpackung oder einer dem Produkt beigefügten Unterlage angeben hat und
- der Einführer auf dem Produkt seine Kontaktdaten (Name, Firma oder Marke und Postanschrift) angebracht hat oder - wenn dies aufgrund der Art oder Größe des Produkts

nicht möglich ist - die zur Identifikation nötigen Informationen auf der Verpackung oder einer dem Produkt beigefügten Unterlage angeben hat und die Kontaktdaten in einer Sprache verfasst sind, die der Verbraucher leicht verstehen kann.

Genauso wie der Einführer muss auch der Händler das Produkt so lagern und transportieren, dass die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts nicht beeinträchtigt werden, solange es sich in seinem Einflussbereich befindet.

Was ist zu tun, wenn ein Produkt einmal nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt?

Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so darf er es erst dann auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt worden ist. Er muss zudem sicherstellen, dass Hersteller oder Einführer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen wiederherzustellen oder dass das Produkt zurückgenommen oder -gerufen wird. Er muss im Gegensatz zum Hersteller und Einführer nicht selber Maßnahmen zur Herstellung der Konformität ergreifen. Hierdurch wird die Stellung des Händlers in der Lieferkette berücksichtigt.
Genauso wie Hersteller und Einführer muss jedoch auch der Händler unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde informieren. Er muss auch die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU informieren, sofern er sein Produkt dort auf den Markt gebracht hat. Dabei sind ausführliche Angaben zu machen, insbesondere dazu, inwieweit das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt und welche Maßnahmen dagegen ergriffen wurden.

Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde
Die Pflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde entsprechen denen des Herstellers und des Einführers.

4. Dienstleistungserbringer

Die Pflichten des Dienstleistungserbringers ergeben sich aus § 14 BFSG. Er darf seine Dienstleistung nur dann anbieten oder erbringen, wenn die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung zum BFSG erfüllt.

So muss der Dienstleistungserbringer insbesondere darauf achten, dass die Produkte, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden und vom Anwendungsbereich des BFSG erfasst werden, barrierefrei sind. Außerdem muss der Dienstleister sicherstellen, dass die Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung und - wenn Produkte zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden - die Informationen über die Verbindung dieser Produkte zu der Dienstleistung, die Barrierefreiheitsmerkmale dieser Produkte und Informationen darüber, wie

diese Produkte mit assistiven Technologien interagieren, barrierefrei sind. Bei Telekommunikationsdiensten, Personenbeförderungsdiensten, Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, Bankdienstleistungen, E-Books oder Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Dienstleistungserbringer noch weitere Anforderungen beachten. Die Einzelheiten sind in der Rechtsverordnung zum BFSG geregelt.

Der Dienstleistungserbringer darf seine Dienstleistung zudem nur dann erbringen, wenn er Informationen über die Barrierefreiheit der Dienstleistung nach Anlage 3 Nr. 1 des BFSG erstellt hat. In den Informationen muss nicht nur beschrieben werden, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung zum BFSG erfüllt. Auch muss die zuständige Marktüberwachungsbehörde genannt werden.
Zudem muss der Dienstleistungserbringer die Informationen der Allgemeinheit in barrierefreier Form zugänglich machen. So können die Informationen in den AGB oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise, zum Beispiel auf einer Webseite, angegeben werden. Die Informationen müssen so lange aufbewahrt werden, wie der Dienstleistungserbringer die Dienstleistung anbietet oder erbringt.

Schließlich muss der Dienstleistungserbringer Veränderungen bei der Art und Weise der Erbringung der Dienstleistung Rechnung tragen. Er muss daneben auch Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Veränderungen derjenigen harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen berücksichtigen, auf die er in den Informationen nach Anlage 3 Nr.1 des BFSG hinweist.

Was ist zu tun, wenn eine Dienstleistung einmal nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt?
Entspricht die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen, so muss der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität wiederherzustellen. Er muss die zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber informieren, dass die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht. Daneben muss er auch die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU informieren, in denen er seine Dienstleistung anbietet oder erbringt. Dabei sind ausführliche Angaben zu machen, insbesondere dazu, inwieweit das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt und welche Maßnahmen dagegen ergriffen wurden.

E. Was passiert, wenn ich als Wirtschaftsakteur meinen Pflichten nicht nachkomme?

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder wachen darüber, dass alle Wirtschaftsakteure, die unter die Bestimmungen des BFSG fallen, die Barrierefreiheitsanforderungen einhalten.

1. Marktüberwachung von Produkten

Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie zunächst, ob dies tatsächlich der Fall ist. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenzuarbeiten, um ihr diese Prüfung auch zu ermöglichen.
Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt tatsächlich nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, so fordert sie den Wirtschaftsakteur in einem ersten Schritt dazu auf, die Konformität des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Der Wirtschaftsakteur ist dabei anzuhören.
Kommt der Wirtschaftsakteur dieser Aufforderung nicht nach, hat die Marktüberwachungsbehörde verschiedene Mittel zur Auswahl. Sie kann

- die Bereitstellung des Produkts auf dem deutschen Markt einschränken,
- die Bereitstellung des Produkts auf dem deutschen Markt untersagen,
- dafür sorgen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

Wenn kein Wirtschaftsakteur in Deutschland ansässig ist, kann die Marktüberwachungsbehörde die o.g. Maßnahmen gegen jeden richten, der das Produkt im Auftrag des Wirtschaftsakteurs weitergibt.

Ist der Wirtschaftsakteur der Meinung, dass die Maßnahmen ungerechtfertigt sind, so kann er auf dem Verwaltungsrechtsweg dagegen vorgehen.

2. Marktüberwachung von Dienstleistungen

Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zur Annahme, dass eine Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie zunächst, ob dies tatsächlich der Fall ist. Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Dienstleistung tatsächlich nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, so fordert sie den Wirtschaftsakteur in einem ersten Schritt dazu auf, die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Der Wirtschaftsakteur ist dabei anzuhören.

Kommt der Dienstleistungserbringer dieser Aufforderung nicht nach, so fordert die Marktüberwachungsbehörde ihn erneut zur Herstellung der Konformität auf und droht ihm dabei an, die Einstellung der Dienstleistungserbringung anzuordnen, wenn er erneut der Aufforderung nicht nachkommt. Ist dies der Fall, und der Dienstleistungsbringer stellt innerhalb der gesetzten Frist die Konformität der Dienstleistung nicht her, so ergreift die Marktüberwachungsbehörde die geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Konformität der Dienstleistung hergestellt wird. Insbesondere kann sie die Einstellung der Dienstleistung anordnen.

Wenn der Dienstleistungserbringer nachweist, dass er die Konformität der Dienstleistung hergestellt hat, hebt die Marktüberwachungsbehörde die Anordnung wieder auf.

Ist der Wirtschaftsakteur der Meinung, dass die Maßnahmen ungerechtfertigt sind, kann er auf dem Verwaltungsrechtsweg dagegen vorgehen.

3. Bußgelder

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung der Konformität kann die Marktüberwachungsbehörde auch Bußgelder verhängen, um den Pflichtenverstoß zu ahnden. Dies gilt zum Beispiel bei Verstößen gegen die jeweiligen Hauptpflichten der Wirtschaftsakteure, also wenn etwa ein Hersteller ein Produkt auf den Markt bringt, das nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung zum BFSG entspricht. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. § 36 BFSG enthält einen Katalog der Pflichtverstöße, aufgrund derer ein Bußgeld verhängt werden kann.

4. Verbraucher*innen und Verbände

Verbraucher*innen und Verbände nach § 32 BFSG können die Marktüberwachungsbehörde dazu auffordern, Maßnahmen gegen einen Wirtschaftsakteur zu ergreifen, wenn dieser die Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhält. Die Marktüberwachungsbehörde ist dazu verpflichtet, dem Wirtschaftsakteur frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Die Verbraucher*innen und Verbände können Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, wenn die Marktüberwachungsbehörde in einer solchen Situation keine Maßnahmen gegen den Wirtschaftsakteur einleitet. Die Klage richtet sich gegen die Marktüberwachungsbehörde. Der Wirtschaftsakteur kann vom Gericht als Beteiligter herangezogen werden.
Bei Streitigkeiten über die Barrierefreiheit eines Produkts oder einer Dienstleistung sind Verbraucher*innen berechtigt, ein Schlichtungsverfahren durchführen zu lassen. Dabei kann auch die Hinzuziehung der Marktüberwachungsbehörde beantragt werden. Zuständig ist hier die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Auch anerkannte Verbände können einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Das Verfahren ist für Wirtschaftsakteure sowie Verbraucher*innen und Verbände kostenfrei.

Anlage zum Praxis Recht „Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten“: FAQ

Hinweis: Das BFSG und die BFSGV enthalten überwiegend unkonkrete Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen unter Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen. Die in diesen FAQ dargestellten Informationen basieren mitunter auf Auskünften der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zum Zeitpunkt Februar 2025. Es empfiehlt sich, die künftige Rechtsprechung zum BFSG und insbesondere die entsprechende Vollzugspraxis zu verfolgen.

1. Müssen Firmenwebseiten bzw. Apps von Handwerksbetrieben ab 29. Juni 2025 barrierefrei sein?

Die im BFSG und der BFSGV geregelten Anforderungen der Barrierefreiheit hinsichtlich Webseiten gelten für **„Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“**, die für den **Abschluss eines Verbrauchervertrags** erbracht werden. Von den Regelungen erfasst ist daher der **Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher über Webseiten und Apps (B2C-E-Commerce).**

Damit sind grundsätzlich auch **Firmenwebseiten und Apps von Handwerksbetrieben** von der verpflichtenden barrierefreien Gestaltung betroffen, sofern dort folgende Funktionen angeboten werden:

- **Online-Shops,** in denen Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte kaufen können und /oder
- **Online-Buchung von Handwerksdienstleistungen,** die für Verbraucherinnen und Verbraucher erbracht werden.

Praxistipp: Bei der Online-Buchung von Handwerksleistungen müssen die Barrierefreiheitsvorgaben beachtet werden, wenn elektronische Buchungen samt Zahlungsmöglichkeit auf einer Webseite oder über eine App ermöglicht werden. Auch wenn ausschließlich eine **elektronische Terminbuchung** mit späterer Zahlung vor Ort angeboten wird, spricht einiges dafür, dass der Anwendungsbereich des BFSG eröffnet ist (siehe auch die Leitlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - Beispiel 3).

Beispiel: Auf der Webseite eines Friseurbetriebs können Verbraucherinnen und Verbraucher Termine für die Erbringung der Friseurleistungen buchen und im Online-Shop Haarpflegeprodukte kaufen. Sowohl der Online-Verkauf der Haarpflegeprodukte als auch die Online-Buchung der Termine sind „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“, die für den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Die Webseite muss daher grundsätzlich barrierefrei gestaltet werden, es sei denn, es handelt sich bei dem Friseurbetrieb um ein „Kleinstunternehmen“.

Praxistipp: B2B-E-Commerce-Angebote, die sich ausschließlich an Unternehmen richten, sind nicht von den Barrierefreiheitsvorgaben betroffen.

2. Welche Ausnahmevorschriften gibt es?

- **„Kleinstunternehmen“ sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften ausgenommen.** Als Kleinstunternehmen gelten laut Gesetz Unternehmen, wenn sie

  1. weniger als zehn Personen beschäftigen **und**
  2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder wenn ihre Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft.

Praxistipp: Auszubildende oder Mitarbeitende im Mutterschafts- oder Elternurlaub werden bei der Anzahl der im Betrieb tätigen Personen nicht berücksichtigt.

Praxistipp: Die Anzahl der beschäftigten Personen wird in Vollzeitäquivalenten berechnet. Maßgeblich ist also die Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiterinnen und -arbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an der Vollzeitäquivalenz berücksichtigt.

- Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des Kleinstunternehmens fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führt, sind ebenfalls **von den Vorgaben ausgenommen.**

  Handwerksbetriebe können sich unter folgenden Voraussetzungen auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen:

  1. Kostenanalyse anhand einer **Selbstbeurteilung** mittels der **Anlage 4 zum BFSG.**
  2. **Dokumentation** der Selbstbeurteilung und **Aufbewahrung für fünf Jahre**.
  3. **Erneute Selbstbeurteilung und Dokumentation mindestens alle fünf Jahre** oder im Falle neuer B2C-E-Commerce-Angebote.
  4. **Unterrichtung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde** über die Berufung auf eine unverhältnismäßige Belastung.
  5. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde: **Vorlage der Selbstbeurteilung.**

3. Gelten die Vorschriften zur Barrierefreiheit von Webseiten für reine Präsentationswebseiten?

Präsentationswebseiten, auf denen Produkte oder Dienstleistungen lediglich vorgestellt, jedoch nicht von Verbraucherinnen oder Verbrauchern erworben oder gebucht werden können, **sind nicht von den Barrierefreiheitsvorschriften erfasst.**

4. Was muss bei der Einbindung von Drittanbieter-software beachtet werden?

Sofern Drittanbietersoftware (zum Beispiel für Terminbuchungen) auf der Firmenwebseite genutzt wird, sollten Handwerksbetriebe diese **rechtzeitig auf Barrierefreiheit überprüfen und im Zweifel beim Softwareanbieter nachfragen, ob die Software die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.** Der Webseitenbetreiber ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle angebotenen Funktionen barrierefrei dargestellt werden.

5. Müssen Webseiten barrierefrei gestaltet werden, wenn Kontaktformulare, Chat-Bots, oder sonstige Kontaktinformationen dargestellt werden?

Kontaktformulare, Chat-Bots oder sonstige Kontaktinformationen dienen in der Regel zur **allgemeinen Erstkontaktaufnahme** und zielen nicht auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags ab, denn üblicherweise sind mehrere Zwischenschritte notwendig, um in konkrete Vertragsverhandlungen zu treten. Zudem ist es üblich, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mehrere Handwerksbetriebe kontaktieren und sich erst in einem weiteren Schritt für das jeweils passende Angebot von einem der kontaktierten Betriebe entscheiden. **Daher gelten allgemeine Kontaktinformationen, Kontaktformulare oder Chat-Bots üblicherweise nicht als „Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverehr“ im Sinne des BFSG, so dass die Vorschriften zur Barrierefreiheit in diesen Fällen in der Regel nicht beachtet werden müssen,** wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird.

Die Vorgaben des BFSG müssen jedoch dann beachtet werden, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass derartige Kontaktmöglichkeiten aufgrund der jeweiligen Ausgestaltung ihrer Benutzeroberfläche und der sonstigen Informationen primär zur Aufnahme unmittelbarer und konkreter Vertragsverhandlungen oder eines direkten Vertragsschlusses dienen sollen.

6. Sind die Vorschriften des BFSG bei Newsletter-Anmeldungen zu beachten?

Das Angebot einer **Newsletter-Anmeldung, mit dem Ziel, Produkte zu bewerben oder allgemeine Marketinginformationen zu versenden, führt in der Regel nicht zur Anwendung des BFSG**, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird. Wird durch den Newsletter ein unmittelbarer elektronischer B2C-Vertragsschluss ermöglicht, muss dieser barrierefrei gestaltet werden.

7. Sind die Vorschriften des BFSG bei Online-Stellenangeboten zu beachten?

Bewerbungsangebote zielen nicht auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags. Damit liegt auch keine „Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr“ vor. **Online-Stellenangebote und sonstige Karriereseiten für Bewerbungen führen daher nicht zur Anwendung des BFSG**, wenn ansonsten kein B2C-E-Commerce angeboten wird.

8. Welche Bereiche der Webseite müssen barrierefrei gestaltet werden?

Ob betroffene Handwerksbetriebe nur das entsprechende B2C-E-Commerce-Angebot (beispielsweise den Online-Shop) oder darüber hinaus die gesamte Webseite barrierefrei gestalten müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt und lässt sich auch den Auslegungshilfen nicht abschließend entnehmen. **Zu beachten ist jedoch, dass die Marktüberwachungsbehörden laut Gesetz befugt sind, folgende Seiten und Funktionen von Webseiten auf Barrierefreiheit zu überprüfen:**

- Alle Verfahrensschritte in der Standardreihenfolge eines üblichen Verbrauchers, die für die Funktion des B2C-E-Commerce-Angebots notwendig sind.
- Interaktion mit Formularen sowie Steuerelementen und Dialogfeldern der Benutzeroberfläche, Bestätigungen für die Dateneingabe, Fehlermeldungen und sonstige Rückmeldungen.
- Startseite (Home), Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfeseiten und Hilfefunktionen sowie Seiten mit rechtlichen Informationen.

Praxistipp: Handwerksbetriebe sollten neben der barrierefreien Gestaltung der Seiten, auf denen das B2C-E-Commerce-Angebot dargestellt wird, jedenfalls auch die letztgenannten Seiten barrierefrei gestalten.

9. Welche konkreten Maßnahmen müssen für eine barrierefreie Gestaltung von Webseiten umgesetzt werden?

Webseiten sind so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind.

Sowohl das BFSG als auch die BFSGV fordern, dass Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten **„auf konsistente und angemessene Weise gestaltet werden“**, das heißt:

- **wahrnehmbar,**
- **bedienbar,**
- **verständlich** und
- **robust.**

Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist verpflichtet, auf ihrer Webseite eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden **Standards** zu veröffentlichen, aus denen die Barrierefreiheitsanforderungen für Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten detailliert hervorgehen. Die Maßgaben werden sich im Wesentlichen nach der derzeit in Überarbeitung befindlichen **Europäischen Norm EN 301 549** richten. Nach aktuellem Planungsstand soll die Überarbeitung Anfang 2026 abgeschlossen sein, so dass sich die Veröffentlichung der Standards bis zu diesem Zeitpunkt verzögert.

Bis zur Veröffentlichung der überarbeiteten Standards kann als Orientierungshilfe für Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten auf die aktuell geltende Version der Norm EN 301 549 zurückgegriffen werden. Diese verweist auf den **internationalen Standard „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)**. Aus diesen Vorgaben lassen sich im Kern folgende konkrete Umsetzungsmaßnahmen herleiten:

- **Verständliche und klare Struktur und Benutzeroberfläche der Webseite.**
- **Verständliche Beschriftung und Erklärung von Formularfeldern.**
- **Bedienbarkeit der Webseite sowohl per Tastatur als auch per Maus.**
- **Implementierung einer Spracheingabefunktion.**
- **Einsatz gut lesbarer Schriftarten und Möglichkeit der Änderung der Textgröße.**
- **Verwendung von hohen Farbkontrasten für Vorder- und Hintergrund.**
- **Anpassbarkeit von Zeichen- und Zeilenabständen.**
- **Untertitel bei multimedialen Inhalten.**
- **Alternativtexte bei Bildern und Grafiken.**
- **Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache.**

Die Barrierefreiheit umfasst zudem **Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden, elektronische Signaturen** und **Zahlungsfunktionen**. In der EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen werden folgende Umsetzungsbeispiele genannt:

- **Zahlungsdienste** müssen über **Spracheingabe** bedient werden können, damit blinde Menschen selbstständig im Internet einkaufen können.
- Die **Identifizierungs-Dialogfenster** müssen **Vorlesefunktionen** unterstützen, sodass sie von blinden Menschen bedient werden können.

Praxistipp: Betroffene Handwerksbetriebe sollten das Thema Barrierefreiheit frühzeitig mit ihrem **Webseitendienstleister** besprechen. Dieser kann die entsprechenden technischen Anforderungen auf der Webseite anhand der aktuellen Version der Norm EN 301 549 und dem WCAG-Standard umsetzen.

Praxistipp: Der „BIK-BITV-Test“ ist ein **kostenloses Testverfahren**, welches in enger Abstimmung mit Selbsthilfeverbänden von Menschen mit Behinderungen und Experten für Barrierefreiheit entwickelt wurde. Die einzelnen Prüfschritte, die sich aus der Norm EN 301 549 (bzw. den WCAG) ergeben, sind dort aufgelistet.

10. Sind sogenannte „Overlay-Tools“ geeignet, um Firmenwebseiten barrierefrei zu gestalten?

Als „Overlay-Tools“ wird Software bezeichnet, die der Firmenwebseite hinzugefügt wird und mithilfe derer Menschen mit Beeinträchtigungen Webseiten beispielsweise über eine Toolbar auf ihre Bedürfnisse anpassen können (z. B. individuelle Anpassung hinsichtlich Bedienbarkeit, Farben, Kontrasten, Schriftgröße, Vorlesefunktion usw.).

Laut der aktuellen Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder für die Barrierefreiheit von Informationstechnik zum Einsatz von Overlay-Tools **sind solche Softwarelösungen derzeit nicht in der Lage, einen Webauftritt vollständig barrierefrei darzustellen.** Durch den Einsatz von „Overlay-Tools“ können sogar Barrieren und negative Wechselwirkungen mit speziellen „assistiven Technologien“ von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Behinderungen (z. B. Screen Reader) im Webauftritt entstehen.

Praxistipp: Handwerksbetriebe sollten bei der Umsetzung der BFSG-Vorschriften derzeit nicht auf „Overlay-Tools“ zurückgreifen, da eine rechtssichere Umsetzung der Vorschriften damit nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht gewährleistet ist. Ziel einer nachhaltigen barrierefreien Gestaltung einer Webseite ist die umfassende Berücksichtigung der Anforderungen an die vollständige Barrierefreiheit schon während der Konzeption des jeweiligen Teils des Webauftritts.

11. Welche Informationspflichten müssen erfüllt werden?

Sofern Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben barrierefrei zu gestalten sind, müssen außerdem zusätzliche **Informationspflichten** beachtet werden. Es ist **in den AGB oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise** (etwa über einen eigenen Menüpunkt im Seitenmenü) darüber aufzuklären, wie die Barrierefreiheitsanforderungen konkret erfüllt werden.

Folgende Informationen sind bzgl. des B2C-E-Commerce-Angebots (z. B. Online-Shop) bereitzustellen:

- **eine Beschreibung der geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit,**
- **eine allgemeine Beschreibung des Angebots in einem barrierefreien Format,**
- **Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung des Angebots erforderlich sind,**
- **eine Beschreibung, wie das Angebot die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt,**
- **die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.**

Die Bereitstellung dieser Informationen muss ihrerseits in barrierefreier Form erfolgen.

Praxistipp: Bisher sind keine offiziellen Muster für die Erfüllung der Informationspflichten gemäß BFSG verfügbar. Vorhandene Muster beziehen sich in der Regel auf eine

sogenannte „Erklärung zur Barrierefreiheit“, die nur für den öffentlichen Sektor verpflichtend ist. Diese Muster sind jedoch im Kontext des BFSG weder erforderlich noch geeignet, die maßgeblichen Informationspflichten zu erfüllen.

12. Welche Behörde ist für den Vollzug der Barrierefreiheitsvorschriften zuständig?

Der Vollzug der sich aus dem BFSG und der BFSGV ergebenden Regelungen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, die entsprechende **Marktüberwachungsbehörden einrichten bzw. benennen.**

Darüber hinaus ist die Errichtung einer gemeinsamen länderübergreifenden Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung **„Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“** mit Sitz in Sachsen-Anhalt geplant. Die Anstalt soll sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die das BFSG und die BFSGV den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

Es ist vorgesehen, dass die gemeinsame Marktüberwachungsstelle der Länder zum Inkrafttreten des BFSG am 29. Juni 2025 ihre Arbeit aufnehmen wird.

13. Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen die Barrierefreiheitsanforderungen?

Werden Webseiten mit B2C-E-Commerce-Angeboten nicht gesetzeskonform barrierefrei gestaltet oder die Informationspflichten nicht erfüllt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem **Bußgeld von bis zu 100.000 Euro** seitens der Marktüberwachungsstellen behördlich geahndet werden kann. Außerdem drohen wettbewerbsrechtliche **Abmahnungen** von Konkurrenzunternehmen oder klagebefugten Verbänden.

Bei Umsetzungs- und Anwendungsfragen stehen Ihnen die Beratungsangebote der Handwerkskammern, Innungen und Fachverbände zur Verfügung.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Foto: AdobeStock/pressmaster

Praxis Recht

Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten

Firmenwebseiten, über die E-Commerce für Verbraucherinnen und Verbraucher angeboten wird, müssen gemäß dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ab 29. Juni 2025 so ausgestaltet sein, dass sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Erschwernis genutzt werden können. Kleinstunternehmen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Stand: Februar 2025

DAS HANDWERK

Worum geht es?

Am **29. Juni 2025** treten das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** und die **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)** in Kraft. Diese Vorschriften setzen die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um.

Wozu Barrierefreiheit?

Durch die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen soll die **Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Wirtschaftsleben** gestärkt werden. Ziel der neuen Regelungen ist es, unter anderem bestimmte Online-Angebote barrierefrei zu gestalten, so dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen des Sehens, des Hörens, der Motorik oder kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich sind und ohne Erschwernis genutzt werden können.

BFSG gilt für bestimmte Produkte und Webseiten

Schwerpunkt der Vorschriften sind Vorgaben für Hersteller zur barrierefreien Gestaltung bestimmter Produkte, wie etwa Selbstbedienungsterminals, Smartphones oder Notebooks. Das Gesetz verpflichtet darüber hinaus **Betreiber von Webseiten** zur barrierefreien Gestaltung des Webauftritts, sofern darauf **B2C-E-Commerce-Angebote, beispielsweise B2C-Online-Shops oder Buchungen von B2C-Handwerksleistungen,** dargestellt werden. **Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben** sind somit grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschriften betroffen, sofern der Webauftritt solche Angebote umfasst.

Gibt es Ausnahmevorschriften?

„Kleinstunternehmen“ sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften ausgenommen. Betroffene Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des Kleinstunternehmens fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** führt, sind ebenfalls **ausgenommen.**

Wie müssen die Vorgaben umgesetzt werden?

Um eine Webseite gemäß den Vorgaben des BFSG und der BFSGV barrierefrei zu gestalten, müssen die Vorgaben der **harmonisierten Europäischen Norm EN 301 549** beachtet werden, welche auf den **internationalen Standard „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)** verweist. In der **Anlage** zu diesem „Praxis Recht“ sind ausführliche Informationen zu den Vorschriften des BFSG und der BFSGV sowie hilfreiche **Praxistipps für Handwerksbetriebe** in Form von **FAQ** enthalten.

Bei Umsetzungs- und Anwendungsfragen stehen Ihnen die Beratungsangebote der Handwerkskammern, Innungen und Fachverbände zur Verfügung.

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Foto: AdobeStock/pressmaster

Praxis Recht

Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Webseiten der Handwerksorganisation

Sofern auf Webseiten von Handwerksorganisationen E-Commerce für Verbraucherinnen und Verbraucher angeboten wird, müssen diese gemäß dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ab 29. Juni 2025 so ausgestaltet sein, dass sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Erschwernis genutzt werden können.

Stand: Februar 2025

DAS HANDWERK

Worum geht es?

Am **29. Juni 2025** treten das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)** und die **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)** in Kraft. Diese Vorschriften setzen die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) um.

Wozu Barrierefreiheit?

Durch die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen soll die **Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Wirtschaftsleben** gestärkt werden. Ziel der neuen Regelungen ist es, unter anderem bestimmte Online-Angebote barrierefrei zu gestalten, so dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen des Sehens, des Hörens, der Motorik oder kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich sind und ohne Erschwernis genutzt werden können.

BFSG gilt für bestimmte Produkte und Webseiten

Schwerpunkt der Vorschriften sind Vorgaben für Hersteller zur barrierefreien Gestaltung bestimmter Produkte, wie etwa Selbstbedienungsterminals, Smartphones oder Notebooks. Das Gesetz verpflichtet darüber hinaus **sowohl private als auch öffentliche Betreiber von Webseiten zur barrierefreien Gestaltung des Webauftritts, sofern darauf B2C-E-Commerce-Angebote dargestellt werden, beispielsweise B2C-Online-Shops oder Buchungen von B2C-Dienstleistungen.**

- Aufgrund der bereits auf Landesebene erfolgten Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen **öffentlicher Stellen (EU-Webseitenrichtlinie)** aus dem Jahr 2016 erfüllen die Webseiten der **Handwerkskammern** als Angebot öffentlich-rechtlicher Körperschaften des jeweiligen Landes in der Regel bereits heute einen hohen Standard der Barrierefreiheit. **Insofern ist mit Blick auf die neuen Vorgaben zu B2C-E-Commerce-Angeboten lediglich zu prüfen, ob im Einzelfall darüberhinausgehender Anpassungsbedarf besteht.**
- **Kreishandwerkerschaften, Innungen und Fachverbände** sind von der bereits bestehenden Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung für Webseiten öffentlicher Stellen nicht betroffen. Die Vorgaben des BFSG müssen beachtet werden, wenn **B2C-E-Commerce** auf den jeweiligen Webseiten ermöglicht wird.

Sind Bildungsangebote der Handwerksorganisation wie etwa Ausbildungs-, Fortbildungs-, Weiterbildungs- oder sonstige Qualifizierungsangebote vom BFSG erfasst?

Die Anforderungen der Barrierefreiheit an Webseiten und Apps gelten für „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“, **die im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags mit Verbraucherinnen und Verbrauchern erbracht werden. Da die Bildungsangebote der Handwerksorganisation und die ihrer Bildungseinrichtungen stets in einem beruflichen Kontext der Teilnehmenden stehen, gelten diese nicht als Verbraucher.** Somit sind Angebote, die über Webseiten der Handwerksorganisation dargestellt werden und welche den **Bildungsbereich betreffen nicht vom Anwendungsbereich des BFSG erfasst** (beispielsweise Ausbildungsangebote, Vorbereitungslehrgänge für den Erwerb des Meistertitels, Weiterbildungen für Prüferinnen und Prüfer oder ähnliche Angebote).

Wie müssen die Vorgaben konkret umgesetzt werden?

Um eine Webseite gemäß den Regelungen des BFSG und der BFSGV barrierefrei zu gestalten, müssen die Vorgaben der **harmonisierten Europäischen Norm EN 301 549** beachtet werden, welche auf den **internationalen Standard „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)** verweist. Zu beachten ist, dass laut der **Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder für die Barrierefreiheit von Informationstechnik zum Einsatz von Overlay-Tools** **sogenannte „Overlay Tools“ aktuell nicht in der Lage sind, einen Webauftritt vollständig barrierefrei darzustellen.** Dies gilt **sowohl hinsichtlich der bereits bestehenden Barrierefreiheitsanforderungen an öffentliche Stellen** gemäß der EU-Webseitenrichtlinie **als auch absehbar für die Anforderungen des BFSG.** In der **Anlage zum Praxis Recht „Verpflichtende barrierefreie Gestaltung von Firmenwebseiten“** sind ausführliche Informationen zu den Vorschriften des BFSG und der BFSGV sowie hilfreiche Praxistipps für Handwerksbetriebe in Form von **FAQ** enthalten, **die entsprechend für Webseiten der Handwerksorganisation gelten, sofern dort B2C-E-Commerce-Angebote dargestellt werden.**

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Name des Versicherers:
Abteilung K-Schaden
Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Versicherers:

Diese Übernahmebestätigung wird vom **Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)** und **Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF)** unverbindlich empfohlen.

Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (Zahlungsanweisung)

Nach Bestätigung vom Versicherer zurückzusenden an (Anschrift des Reparaturbetriebes): Telefax / E-Mail	**HINWEISE** - Teil A + B ausfüllen - Formular ist vom Geschädigten zu unterschreiben sowie per E-Mail oder Telefax an den zuständigen Versicherer zu senden ➔ **Beizufügen ist eine Reparaturkalkulation (oder SV-Gutachten) und ggf. jeweils eine eigene Abschleppkosten- und/oder Mietwagenrechnung.** ➔ **Diese Reparaturkosten-Übernahmebestätigung ersetzt nicht die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers (VN) an seinen Versicherer.**

A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden vom:

Datum/Uhrzeit

Name und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (Unfallgegner):

Nur auszufüllen im Haftpflichtschadensfall

Telefon tagsüber: | Telefon privat:

Telefon tagsüber: | Telefon privat:

Teilkasko ☐ nein ☐ ja € SB

Vollkasko ☐ nein ☐ ja € SB

Amtliches Kennzeichen: | Versicherungsschein-Nr.:

Versichert bei:
V-Schein-Nr: _____

Angaben des beschädigten Fahrzeugs:

Hersteller und Typ: | Amtliches Kennzeichen:

FIN | Erstzulassung:

km-Stand lt. Tacho: | In der Werkstatt seit:

Name und Anschrift des Versicherers:

Telefon:

☐ Ein Sachverständiger wurde beauftragt Geschädigter ist vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ ja / ☐ nein Leasingfahrzeug ☐ ja / ☐ nein

Kurze Unfallbeschreibung

☐ Auffahrunfall ☐ Vorfahrtverletzung ☐ Fahrspurwechsel ☐ Überholen ☐ geparktes Fahrzeug beschädigt ☐ Abkommen von der Fahrbahn

☐ Sonstiges: _____

☐ Der Unfall ist polizeilich gemeldet. Aktenzeichen und Dienststelle: _____

B. Zahlungsanweisung

Der Geschädigte/Versicherungsnehmer (VN) weist das Versicherungsunternehmen unwiderruflich an, die Reparaturkosten entsprechend der Bestätigung aus C direkt an den Reparaturbetrieb zu zahlen. Das Versicherungsunternehmen erklärt sich durch seine Unterschrift unter C damit einverstanden. Diese Zahlung wird auf die Ansprüche des Geschädigten/VN angerechnet. Der Geschädigte/VN versichert, die Schadensregulierung selbst durchzusetzen und beim leistungsverpflichteten Versicherer den Schaden zu melden. Der Geschädigte/VN wird die Reparaturkosten gegenüber dem Reparaturbetrieb selbst ausgleichen, soweit eine Zahlung durch das Versicherungsunternehmen an den Reparaturbetrieb nicht oder nicht in voller Höhe der Reparaturkosten erfolgt. Dies gilt auch für den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten/VN.
Der Geschädigte/VN weist den Versicherer unwiderruflich an, darüber hinaus folgende Kosten an den Reparaturbetrieb zu zahlen:

☐ merkantile Wertminderung ☐ Mietwagenkosten ☐ Abschleppkosten ☐ Schadenspauschale ☐ _____

Datum und Unterschrift des Geschädigten/VN: _____

C. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.:

Nur im Kaskofall: Der Versicherer

☐ verzichtet auf eine Besichtigung ☐ bittet um Fotos des beschädigten Fahrzeugs ☐ wird einen Sachverständigen beauftragen

Im Kasko- und Haftpflichtfall:

1. Der Versicherer ☐ **erteilt Reparaturfreigabe bis zu einem Betrag von** € _____

2. Das Versicherungsunternehmen ist eintrittspflichtig zu ☐ 100 % ☐ ____ % der Reparaturkosten ☐ Eintrittspflicht ist noch nicht geklärt

3. Bestätigung: Das Versicherungsunternehmen zahlt die Reparaturkosten entsprechend der angegebenen Haftungsquote bis zu dem unter C1 genannten Betrag (im Kaskofall abzüglich einer Selbstbeteiligung von € _____) nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung bei der Versicherung direkt an den Reparaturbetrieb.

_____ Datum und Stempel der Versicherung

_____ Unterschrift des Versicherungsbevollmächtigten

Stand: 06/2025 © Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., 53129 Bonn

Name des Versicherers:

Abteilung K-Schaden

Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Versicherers:

Karosserie® Fachbetrieb

Diese Übernahmebestätigung wird vom **Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)** und **Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF)** unverbindlich empfohlen.

KRAFTFAHRZEUG GEWERBE

Reparaturkosten-Übernahmebestätigung (Zahlungsanweisung)

Nach Bestätigung vom Versicherer zurückzusenden an (Anschrift des Reparaturbetriebes):

Telefax/E-Mail

HINWEISE

- Teil A + B ausfüllen
- Formular ist vom Geschädigten zu unterschreiben sowie per E-Mail oder Telefax an den zuständigen Versicherer zu senden
- → **Beizufügen ist eine Reparaturkalkulation (oder SV-Gutachten) und ggf. jeweils eine eigene Abschleppkosten- und/oder Mietwagenrechnung.**
- → **Diese Reparaturkosten-Übernahmebestätigung ersetzt nicht die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers (VN) an seinen Versicherer.**

A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden vom:

Datum/Uhrzeit

Name und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (Unfallgegner):

Nur auszufüllen im Haftpflichtschadensfall

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

Telefon tagsüber:

Telefon privat:

Teilkasko ☐ nein ☐ ja € SB

Vollkasko ☐ nein ☐ ja € SB

Amtliches Kennzeichen:

Versicherungsschein-Nr.:

Versichert bei:
V-Schein-Nr.: _____

Angaben des beschädigten Fahrzeugs:

Hersteller und Typ:

Amtliches Kennzeichen:

FIN:

Erstzulassung:

km-Stand lt. Tacho:

In der Werkstatt seit:

Name und Anschrift des Versicherers:

Telefon:

☐ Ein Sachverständiger wurde beauftragt Geschädigter ist vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ ja / ☐ nein Leasingfahrzeug: ☐ ja / ☐ nein

Kurze Unfallbeschreibung

☐ Auffahrunfall ☐ Vorfahrtverletzung ☐ Fahrspurwechsel ☐ Überholen ☐ geparktes Fahrzeug beschädigt ☐ Abkommen von der Fahrbahn

☐ Sonstiges: _____

☐ Der Unfall ist polizeilich gemeldet. Aktenzeichen und Dienststelle: _____

B. Zahlungsanweisung

Der Geschädigte/Versicherungsnehmer (VN) weist das Versicherungsunternehmen unwiderruflich an, die Reparaturkosten entsprechend der Bestätigung aus C direkt an den Reparaturbetrieb zu zahlen. Das Versicherungsunternehmen erklärt sich durch seine Unterschrift unter C damit einverstanden. Diese Zahlung wird auf die Ansprüche des Geschädigten/VN angerechnet. Der Geschädigte/VN versichert, die Schadensregulierung selbst durchzusetzen und beim leistungsverpflichteten Versicherer den Schaden zu melden. Der Geschädigte/VN wird die Reparaturkosten gegenüber dem Reparaturbetrieb selbst ausgleichen, soweit eine Zahlung durch das Versicherungsunternehmen an den Reparaturbetrieb nicht oder nicht in voller Höhe der Reparaturkosten erfolgt. Dies gilt auch für den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten/VN.
Der Geschädigte/VN weist den Versicherer unwiderruflich an, darüber hinaus folgende Kosten an den Reparaturbetrieb zu zahlen:

☐ merkantile Wertminderung ☐ Mietwagenkosten ☐ Abschleppkosten ☐ Schadenspauschale ☐ _____

Datum und Unterschrift des Geschädigten/VN: _____

C. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.:

Nur im Kaskofall: Der Versicherer

☐ verzichtet auf eine Besichtigung ☐ bittet um Fotos des beschädigten Fahrzeugs ☐ wird einen Sachverständigen beauftragen

Im Kasko- und Haftpflichtfall:

1. Der Versicherer ☐ **erteilt Reparaturfreigabe bis zu einem Betrag von** €

2. Das Versicherungsunternehmen ist eintrittspflichtig zu ☐ 100 % ☐ % der Reparaturkosten ☐ Eintrittspflicht ist noch nicht geklärt

3. Bestätigung Das Versicherungsunternehmen zahlt die Reparaturkosten entsprechend der angegebenen Haftungsquote bis zu dem unter C1 genannten Betrag (im Kaskofall abzüglich einer Selbstbeteiligung von € _____) nach ordnungsgemäßer Durchführung der Reparatur und Vorlage der Rechnung bei der Versicherung direkt an den Reparaturbetrieb.

Datum und Stempel der Versicherung

Unterschrift des Versicherungsbevollmächtigten

Stand: 06/2025 © Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., 53129 Bonn

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband

Reparaturkosten-Übernahmebestätigung 06/2025

Die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung – wie sie vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe und vom Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik unverbindlich empfohlen wird – hat sich seit mehr als 50 Jahren etabliert. Sie hat einen hohen Wiedererkennungswert auch bei den Versicherern, da sie sich seit Anbeginn inhaltlich und von der Aufmachung her kaum verändert hat. Dies soll auch mit dem aktuellen Facelift der Version 06/2025 so beibehalten werden. Mit Hilfe der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung erhält der Reparaturbetrieb so zeitnah wie möglich von der leistungsverpflichteten Versicherung eine Bestätigung hinsichtlich ihrer Eintrittspflichtigkeit und in der Regel auch über die Schadenquote bzw. die Höhe des Regulierungsbetrages. Der Reparaturbetrieb kann also schnell erkennen, wie er die weitere Schadenbearbeitung – insbesondere im Verhältnis zum Kunden – organisieren muss.

Teil A. Erklärung des Halters des beschädigten Fahrzeugs zum Schaden

Teil A enthält Angaben zu Namen und Anschrift des Halters des beschädigten Fahrzeugs, zu seinen Kontaktdaten, zur Versicherung, bei der der Halter des beschädigten Fahrzeugs versichert ist sowie Angaben zum Vorliegen einer Kaskoversicherung nebst etwaiger Selbstbeteiligung. Auch Angaben zum beschädigten Fahrzeug werden unter A aufgenommen. Zusätzlich kann dort durch Ankreuzen vermerkt werden, ob bereits ein Sachverständiger beauftragt wurde und ob der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Falle eines Haftpflichtschadens sind auch Namen und Anschrift sowie weitere Kontaktdaten des Unfallgegners einzutragen. Neben einer kurzen Unfallbeschreibung kann auch angegeben werden, ob und unter welchem Aktenzeichen der Unfall der Polizei gemeldet wurde.

Teil B. Zahlungsanweisung

Sie ist das Kernelement der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung. Mit der Zahlungsanweisung weist der Kunde den leistungsverpflichteten Versicherer an, die Reparaturkosten nicht an den geschädigten Kunden, sondern stattdessen an die die Reparatur ausführende Werkstatt zu zahlen. Die **Zahlungsanweisung stellt aber keine Abtretung dar**. Der Kfz-Betrieb wird mit der Zahlungsanweisung nicht Forderungsinhaber.

Die Zahlungsanweisung bezieht sich bei Bedarf nicht nur auf die Reparaturkosten, sondern auch auf die im Sachverständigengutachten ggf. ausgewiesene merkantile Wertminderung, **die „eigenen“ Mietwagenkosten** (d.h. also, nur soweit die Reparaturwerkstatt **selbst den Mietwagen stellt** – nicht hingegen bei Mietwagenkosten eines dritten Unternehmens), „**eigene“ Abschleppkosten** (d.h. also, nur soweit der Reparaturbetrieb das verunfallte Fahrzeug **selbst eingeschleppt hat** – nicht anwendbar bei Abschleppen durch Drittunternehmen) sowie die Schadenpauschale. Sofern diese Kosten angefallen sind, können sie durch Ankreuzen in die Zahlungsanweisung mit aufgenommen werden.

Teil C. Bestätigung des Kraftfahrtversicherers zur Schaden-Nr.

In diesem Abschnitt bestätigt der Kraftfahrtversicherer, inwieweit eine Haftung besteht, ob er weitere Unterlagen benötigt und ob er eine Reparaturfreigabe erteilt.

Ergänzende Hinweise:

Im Gegensatz zu den früheren Versionen der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung enthält die Version seit Stand 01/2024 – somit auch die aktuelle Version 06/2025 – **keine Abtretung** mehr – die Werkstatt wird also mit der Zahlungsanweisung nicht Forderungsinhaber und kann die Schadenspositionen nicht mehr im eigenen Namen geltend machen. Dazu folgende Anmerkungen:

Rechtslage bis 16.01.2024

Bisher hatte der Schädiger grundsätzlich das Werkstattrisiko zu tragen. Damit liefen im Prozess in der Regel Kürzungen der Versicherer ins Leere. Nach der alten Rechtsprechung musste der Geschädigte bzw. die Versicherung darlegen und beweisen, dass z.B. die Werkstatt unsachgemäß oder unwirtschaftlich gearbeitet hat, um eine Rechnung zu kürzen. Dies ist aber in der Regel nie gelungen. Gleiches gilt für Vorwürfe der Versicherer, abgerechnete Arbeiten seien tatsächlich nicht durchgeführt worden.

Neue Rechtslage nach den Entscheidungen des BGH vom 16.01.2024

Die v.g. Grundsätze zum Werkstattrisiko gelten nun nicht mehr in dieser Pauschalität. Der BGH hat in seinen Entscheidungen vom 16.01.2024 folgende (Neu-)Verteilung der Risiken vorgenommen:

1. Hat der Geschädigte die **Reparaturrechnung** bereits **bezahlt**, verbleibt das Werkstattrisiko unverändert beim Schädiger und dessen Versicherung.

2. Hat der Geschädigte die **Reparaturrechnung** noch **nicht bezahlt**, ist zu differenzieren:

a) Bei einer auf einer **Zahlungsanweisung** des Geschädigten basierenden, unmittelbaren Auszahlung der Reparaturkosten an die Kfz-Werkstatt liegt das **Werkstattrisiko** nach wie vor beim **Schädiger** - allerdings Zug-um-Zug gegen die Abtretung etwaiger Regressansprüche, die der Geschädigte ggf. gegenüber der Kfz-Werkstatt hat.

b) Begehrt der Geschädigte dagegen die direkte Zahlung der Reparaturkosten an sich selbst, dann hat er in Zukunft auch das Werkstattrisiko zu tragen.

c) Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung trifft das **Werkstattrisiko** künftig die **Werkstatt**, **wenn** diese sich vom Geschädigten dessen **Schadenersatzanspruch abtreten** lässt. In diesen Fällen muss sie sich dann berechtigte Einwände des Schädigers und seiner Versicherung entgegenhalten lassen und ggf. ausräumen.

Konsequenzen bei einer Abtretung

Vor diesem Hintergrund sehen wir zu große Risiken für die reparierende Werkstatt, wenn sie sich in Zukunft die Ansprüche des Geschädigten gegen die gegnerische Versicherung abtreten lässt und im eigenen Namen die Ansprüche gegen die Versicherung geltend macht. Die Werkstatt hat sich dann immer mit den Kürzungen der Versicherungen auseinanderzusetzen. Da die Kürzungsbeträge oftmals zu gering ausfallen, als das ein aufwändiger Prozess lohnt, werden – wie in der Vergangenheit auch – wahrscheinlich viele Beträge ausgebucht. Überdies würde die Beweislast bezüglich des Werkstattrisikos bei der Werkstatt liegen; die Werkstatt müsste z.B. im Streitfalle beweisen können, dass sie die Arbeiten durchgeführt hat und dass sie sachgemäß sowie wirtschaftlich gearbeitet hat.

Konsequenzen bei einer Zahlungsanweisung

Im Gegensatz dazu bietet die Zahlungsanweisung einige Vorteile. Zunächst ist sie allerdings kein Sicherungsinstrument. Die Werkstatt wird nicht Inhaberin der Schadensersatzansprüche und kann sie auch nicht selbständig im eigenen Namen geltend machen. Inhaber der Schadensersatzansprüche bleibt der Geschädigte, der seine Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger bzw. die Versicherung im eigenen Namen geltend machen kann. Die Werkstatt kann allenfalls noch als Bote – niemals aber mehr als Anspruchsteller – für die Übersendung der Unterlagen an die Versicherung dienen. Der Vorteil für die Werkstatt ist darin zu sehen, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger bzw. der Versicherung liegt. Die Versicherung muss demnach den Rechnungsbetrag voll auszahlen, kann sich dann aber etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt (eben wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeit) vom Geschädigten abtreten lassen. Wenn die Versicherung nun Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht gegen die Werkstatt geltend machen möchte, trägt sie in einem Prozess dafür auch die Beweislast, d.h. sie muss beweisen, dass Arbeiten nicht oder unsachgemäß sowie unwirtschaftlich ausgeführt worden sind. Ob Versicherer bei den in Rede stehenden Rechnungsbeträgen prozessieren werden, ist nicht ausgeschlossen, aber äußerst fraglich.

Konsequenzen für die RKÜB

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen enthält die RKÜB seit Stand 01/2024 – also auch die aktuelle Version 06/2025 – ausschließlich eine Zahlungsanweisung und keine Abtretung mehr. Ob im Einzelfall eine Abtretung erforderlich sein kann, sollte nur in enger Abstimmung mit dem die Angelegenheit betreuenden Rechtsanwalt abgestimmt werden, der die jeweiligen Risiken im zuständigen Gerichtsbezirk am Besten einschätzen kann.

Bildung als Schlüssel zu Chancengleichheit und Fachkräftesicherung

10 Punkte für ein durchlässigeres und erfolgreicheres Bildungssystem

11. Juni 2025

Zusammenfassung

Das Bildungssystem in Deutschland muss durchlässiger werden. Das bedeutet, dass junge Menschen unabhängig von ihrem Elternhaus und ihrer Herkunft Bildungschancen wahrnehmen können. Der Wechsel von einer Bildungseinrichtung in die nächste muss reibungslos geschehen. Dies gilt für vertikale Übergänge wie den Wechsel von der Kita in die Schule oder später in die Ausbildung. Es gilt aber auch für horizontale Übergänge, also den Wechsel zwischen verschiedenen Schulen, auch in unterschiedlichen Bundesländern.

Durchlässigkeit ist sozial und ökonomisch zwingend und sie umzusetzen drängt. Nur mit einem durchlässigen Bildungssystem gelingt es, alle Potenziale für Gesellschaft und Wirtschaft zu entfalten. Darum setzen sich Unternehmen und ihre Verbände seit Jahren dafür ein. Ziel muss sein, dass alle jungen Menschen ihre Bildungschancen wahrnehmen und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Sie sind die zukünftigen Fachkräfte, die von Unternehmen händeringend gesucht werden.

Um dies zu erreichen, müssen die Übergänge zwischen den Bildungseinrichtungen organisatorisch und strukturell für alle funktionieren, unabhängig vom sozialen Hintergrund. Kitas, Schulen, berufliche Schulen und Hochschulen müssen alle Lernenden optimal fördern und bei den Übergängen aktiv begleiten und beraten. Hierbei müssen Bildungseinrichtungen etwaiges Silodenken überwinden und eng zusammenarbeiten, unterstützt von Politik, Verbänden, Unternehmen, Kammern und Arbeitsagenturen. Gerade bei der beruflichen Orientierung sind Unternehmen gefragt, über Praktika Jugendlichen und Lehrkräften praktische Einblicke in die Arbeitswelt zu geben. Bund und Länder müssen bei Bildungseinrichtungen für gleichwertige Rahmenbedingungen sorgen und politisch einen stärkeren Fokus auf die Chancen der dualen Ausbildung legen.

Aktuell führen soziale Hürden, qualitative Mängel, fehlende Übergänge und eine einseitige politische Fokussierung auf bestimmte Bildungswege dazu, dass Deutschland Potenziale in erheblichem Umfang verliert.

Die folgenden zehn Punkte beschreiben die entscheidenden Veränderungen, die jetzt nötig sind.

Im Einzelnen

1. Frühkindliche Bildung als erste Stufe des Bildungssystems aufwerten, Startchancen erhöhen und von der Herkunft entkoppeln, Sprache fördern

Schon in der Kita wird deutlich, dass der Bildungszugang in Deutschland stark von der Herkunft abhängt: Die Teilhabequote von Kindern unter drei Jahren liegt bundesweit insgesamt bei 36 %, bei Kindern mit Migrationshintergrund jedoch lediglich bei 20 %.[1] Kinder aus Familien mit geringerem Einkommen oder Bildungsstand besuchen seltener eine Kita als Kinder von Eltern mit Hochschulabschluss. Bei Familien, die zuhause kein Deutsch sprechen, erhält jedes dritte keinen Kita-Platz trotz Bedarfs.[2] Das hat gravierende Folgen. Denn gerade für diese Kinder ist die frühe Förderung elementar, um nicht mit Nachteilen in die Grundschule zu starten. Hier braucht es daher einen grundlegenden Paradigmenwechsel: Die Kita ist die erste Stufe des Bildungssystems. Politik und Träger müssen sie auch als solche verstehen und entsprechend ausstatten. Bund und Länder müssen die „Gesamtstrategie Fachkräfte“ für Kitas zügig umsetzen.

Die Qualität der Kitas und der Zugang zu früher Bildung unabhängig von der Herkunft muss höchste Priorität haben, damit alle Kinder gute Startchancen haben (vgl. BDA-Positionspapier). Die Bildungspläne müssen in den Kitas verbindlich umgesetzt und durch ein systematisches Monitoring begleitet werden. Kitas und später die Grundschulen müssen den Sprachstand flächendeckend erheben und die deutsche Sprache gezielt und systematisch fördern. Kinder, die zusätzliche Unterstützung benötigen, brauchen eine verpflichtende Sprachförderung vor dem Eintritt in die Grundschule. Diese sollte am besten im Schulgesetz verankert sein. Kitas sollten dabei Sprache und MINT-Kompetenzen verbinden und das natürliche Interesse der Kinder an Natur und Technik aktiv nutzen. Dabei lernen die Kinder auch wichtige soziale Kompetenzen und ein offenes Miteinander. Von diesen Grundlagen werden sie in ihrer weiteren Bildungsbiografie konkret profitieren.

2. Schulqualität verbessern, Basiskompetenzen gewährleisten, Ausbildungsreife sicherstellen

Alle Schulleistungsstudien für Deutschland zeigen, dass ein hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler nicht über die notwendigen Basiskompetenzen verfügt. Diese sind jedoch das Fundament für jeden weiteren Bildungsschritt. Erfolgreich umgesetzt sind sie auch ein wichtiges Instrument, um Herkunft von Bildungserfolg zu entkoppeln. Darum müssen Schulen diese in jedem Fall vermitteln und die bundesweit geltenden Bildungsstandards verbindlich umsetzen. Ziel der Schule muss es sein, alle Jugendlichen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und die Ausbildungs- oder Studienreife sicherzustellen. Der Innovationsstandort Deutschland braucht ein hohes Bildungsniveau.

Die Kultusministerien müssen Schulqualität und Bildungsgerechtigkeit mit einem datenbasierten System der Schulentwicklung sichern: Dieses sollte Ziele setzen, Fortschritte messen und Handlungsbedarf konkret benennen (vgl. BDA-Positionspapier). Die Initiative mehrerer Bundesländer, messbare Bildungsziele bundesweit vereinbaren und erheben zu wollen, sollte in politisches Handeln umgesetzt werden.[3]

---

[1] Vgl. Bildungsbericht 2024
[2] Vgl. https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/20728.pdf
[3] Vgl. Initiative „Bessere Bildung 2035“: https://www.wuebben-stiftung-bildung.org/?post_id=20193&download=1

Die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte durch Hochschulen, Studienseminare und Landesinstitute sollte den Lehrkräften die notwendigen Kompetenzen für eine treffsichere Diagnostik und wirksame Lehrkonzepte vermitteln. Das Startchancenprogramm des Bundes verfolgt den richtigen Ansatz, indem es mit klaren Vorgaben die Basiskompetenzen an Schulen mit Sozialindex fördert. Damit ist eine zielorientierte und messbare Schulentwicklung gestartet, die von Bund und Ländern im zweiten Schritt auf alle Schulen ausgerollt werden sollte. Ab 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsschulen. Auch diese neuen Spielräume sollten Schulen gezielt nutzen, um Basiskompetenzen zu vermitteln und Kinder und Jugendliche individuell zu fördern. Auch kann der Ganztag dazu beitragen, durch gezielte Nachhilfe Unterschiede bei den Unterstützungsmöglichkeiten der Eltern auszugleichen.

3. Nahtlose Übergänge von einem Bildungsbereich in den nächsten aktiv gestalten, Schülerdatennorm konsequent umsetzen.

Jedes Jahr verlassen rund 50.000 Schülerinnen und Schüler – fast 7 % – die Schule ohne Abschluss.[4] Etwa 250.000 Schülerinnen und Schüler nehmen nicht unmittelbar eine Ausbildung auf, sondern gehen zunächst ins sog. Übergangssystem.[5] Insgesamt 626.000 der jungen Menschen zwischen 15 und 24 Jahren in Deutschland sind sog. NEET („Not in Education, Employment or Training“) und befinden sich aktuell weder in einer Ausbildung noch in Beschäftigung. Hier gehen Potenziale, Zeit und Lebenschancen verloren, weil Übergänge nicht gelingen. Der Wechsel von einem Bildungsbereich in den nächsten darf nicht zur Abbruchkante werden.

Die Bildungsstufen – von der Kita in die Grundschule, in weiterführende Schulen und danach in Ausbildung oder Studium – müssen nahtlos ineinander übergehen. Das setzt voraus, dass die verschiedenen Bildungsbereiche Hand in Hand arbeiten. Sie müssen kontinuierlich im Austausch sein und die Kompetenz- und Leistungsanforderungen der nächsten Stufe kennen und darauf vorbereiten. Dies betrifft z. B. die Sprachkompetenz, die für einen erfolgreichen Schulstart und den weiteren schulischen Verlauf wichtig ist. Ebenso muss der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, z. B. in Mathematik, den erfolgreichen Einstieg in einen MINT-Studiengang möglich machen. So gelingt es, Kinder, Jugendliche und Eltern gut und transparent zu unterstützen und zu beraten. Dies wirkt sich auch auf den Lernerfolg aus.

Damit Arbeitsagenturen auch jungen Menschen ohne Anschlussperspektive Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung unterbreiten können, müssen Bundesagentur für Arbeit (BA) und Länder den Datenaustausch verbessern und die sog. Schülerdatennorm konsequent nutzen. Für einen ungehinderten Datentransfer müssen die Länder die notwendigen landesrechtlichen Regelungen erlassen, damit Schulen die relevanten Daten zu Schülerinnen und Schülern an die BA übermitteln können, und auch eine Rückübertragung ermöglichen. Dies ist wichtig für den Fall, dass die BA junge Menschen nicht erreicht und die zuständigen Stellen der Länder ggf. weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Dazu müssen die Länder Stellen benennen, die von der BA entsprechend informiert werden und den unmittelbaren Kontakt mit den Jugendlichen suchen. Ziel muss sein, dass keine Jugendlichen durchs Raster fallen.

---

[4] Bildungsbericht 2024
[5] Bildungsbericht 2024

4. *Berufliche Orientierung frühzeitig und verbindlich im Bildungsplan integrieren, Chancen dualer Ausbildung auch an Gymnasien vermitteln, durch Praktika Praxiseinblicke stärken*

Herkunft und Bildungserfolg sind in Deutschland eng gekoppelt, z. B. besuchen Kinder und Jugendliche aus Akademikerfamilien weit häufiger ein Gymnasium und entscheiden sich für ein Studium als Gleichaltrige, deren Eltern nicht studiert haben.[6] Ein wichtiges Instrument, den Zusammenhang von Herkunft und Bildungsweg zu entkoppeln, ist die Berufliche Orientierung. Darum müssen alle Schulen flächendeckend und verbindlich ab Klasse 5 Berufliche Orientierung verankern. Hierbei helfen verlässliche Kooperationen mit Unternehmen, Arbeitsagenturen und beruflichen Schulen. Das Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland fördert die Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen. Schülerinnen und Schüler lernen die Arbeitswelt und mögliche Ausbildungswege kennen und knüpfen Kontakte. So finden junge Menschen auch Praktikums-, Ausbildungs- und (duale) Studienplätze und Unternehmen gewinnen Nachwuchskräfte. Das Berufswahl-SIEGEL macht Schulen mit hervorragender Berufsorientierung sichtbar und gibt Entwicklungsimpulse. Es kann Eltern bei der Orientierung zur Schulwahl helfen.

Lehrinnen und Lehrer müssen Kinder und Jugendlichen frühzeitig, praxisnah und systematisch über unterschiedliche Berufe, Tätigkeitsfelder und Bildungswege informieren. Hierzu sollten Lehrkräfte Unternehmenspraxis kennen und selbst z. B. ein Praktikum für Lehrkräfte im Betrieb absolvieren.[7] Berufliche Orientierung muss stärker als bisher klischeefrei sein. Sie gelingt, wenn sie an den Stärken und Interessen der jungen Menschen ansetzt und zugleich den Blick auf den (regionalen) Arbeitsmarkt und seine Perspektiven richtet. Gerade Gymnasien dürfen nicht einseitig nur über Studienmöglichkeiten informieren, sondern auch über berufliche Ausbildungen. Sie müssen die Chancen beruflicher und hochschulischer Bildung gleichwertig darstellen und auch spätere Wechsel- und Kombinationsmöglichkeiten vermitteln. Praxiseinblicke helfen Kindern und Jugendlichen in jedem Alter und in jedem Bildungsbereich, ihren beruflichen Weg zu finden. Exkursionen, Inputs aus der Praxis oder Praktika unterstützen sie dabei, realistische Vorstellungen von Berufen zu erlangen und berufliche Möglichkeiten kennenzulernen. Sie starten damit besser in den Beruf, weil ihre Wahl wirklich zu ihnen passt. So werden die Abbruchquoten in Studium und Ausbildung sinken. Diese sind mit rund 30 % im Bachelorstudium und rund 15. % in der dualen Ausbildung nach wie vor zu hoch.[8] Auch Wechsel von Studienfächern oder Ausbildungen werden seltener, wenn junge Menschen ihre Bildungsentscheidungen mit mehr Hintergrundwissen treffen können.

5. *Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in beide Richtungen stärken, Kooperationen verstetigen, Beratungsangebote der Arbeitsagenturen nutzen*

Berufliche und hochschulische Bildung bieten gegenseitig Anschlussmöglichkeiten, die jedoch immer noch zu wenig bekannt sind. Hier müssen Hochschulen, Unternehmen, Arbeitsagenturen, Verbände und Kammern stärker und besser informieren und kontinuierlich zusammenwirken. Dabei muss die berufliche Bildung bei allen Beteiligten stärker in den Fokus rücken. Die berufliche Aus- und Fortbildung bietet vielfältige Chancen für alle Zielgruppen, ob mit oder ohne Abitur, mit oder ohne akademische Vorkenntnisse oder Abschlüsse.

---

[6] Vgl. ifo-Chancenmonitor 2023 und Bildungsbericht 2024
[7] Vgl. www.unternehmenspraktika.de
[8] DZHW 2022

In vielen Fällen bieten Branchen Ausbildungsinteressierten mit Abitur die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung oder gesonderte Abiturientenprogramme mit unmittelbar anschließender Aufstiegsfortbildung. Diese Angebote eigenen sich auch für Studienzweiflerinnen und -zweifler. Hochschulen, Unternehmen und Arbeitsagenturen müssen hier kontinuierlich bei der Beratung zusammenarbeiten und über bestehende Chancen und Verkürzungsmöglichkeiten informieren. Für Studienabbrecherinnen und -abbrecher mit mindestens 90 erworbenen ECTS und zwei Jahren Berufserfahrung besteht sogar die Möglichkeit, direkt die Aufstiegsfortbildungsprüfung zum Handelsfachwirt und zur Handelsfachwirtin zu absolvieren.

Auch für Hochschulabsolventinnen und -absolventen bietet die berufliche Aufstiegsfortbildung interessante Anknüpfungspunkte. Gelungene Beispiele für bestehende Durchlässigkeit sind die Architektin, die sich nach Abschluss des Studiums über eine Qualifizierungsprüfung zur Gebäudeenergieberaterin im Handwerk weiterqualifiziert, oder der BWL-Absolvent, der die Fortbildungsprüfung bei der Handelskammer zum Bilanzbuchhalter ablegt. Mit solchen Kombinationen ergeben sich hervorragende Berufschancen.

In Richtung berufliche Bildung in die hochschulische Bildung ermöglichen alle Bundesländer Qualifizierten mit abgeschlossener Berufsausbildung auch ein Studium ohne Abitur und die Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf bis zu 50 % eines Studiengangs. Auch diese Möglichkeiten müssen von Studieninteressierten und Hochschulen stärker genutzt werden.

6. Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung konkret und in der Praxis stärken

Gesellschaft und Politik müssen akademisch und beruflich ausgebildete Fachkräfte gleichermaßen wertschätzen und anerkennen. Das ist nicht immer der Fall: Berufsschulen und Hochschulen sind vielerorts nicht gleichwertig ausgestattet. Studierende profitieren von Vergünstigungen beim Wohnen und im öffentlichen Nahverkehr, die es für Auszubildende nicht gibt. Auch bei Karrierewegen im Öffentlichen Dienst haben beruflich Qualifizierte nicht dieselben Chancen. Hier besteht konkreter Handlungsbedarf von Bund, Ländern und Kommunen in der Praxis (vgl. BDA-Stellungnahme).

7. Erfolgsmodell Duales Studium bedarfsgerecht und vielfältig ausbauen, zusätzliche Regularien und Bürokratie verhindern

Das duale Studium hat sich mit seinen zwei Lernorten Hochschule und Betrieb auch international zu einem Best Practice-Modell entwickelt und ist für viele Unternehmen unverzichtbarer Baustein zur Fachkräftesicherung. Daher ist es wichtig, das Format nicht durch zusätzliche Regularien und Bürokratie zu behindern.

Aktuell kooperieren über 50.000 Unternehmen in rund 1.700 dualen Studiengängen mit Hochschulen in ganz Deutschland. Über 120.000 Frauen und Männer studieren dual, praxisintegriert oder ausbildungsintegriert.[9] Für diesen Erfolg ausschlaggebend: Die Studienformate sind je nach Standort, Region, Branche, Unternehmen unterschiedlich und entsprechen dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf. Theorie und Praxis sind curricular verknüpft. Diese Bandbreite an Gestaltungsmöglichkeiten muss erhalten bleiben. Die niedrige Abbruchquote und hohe Übernahme- und Beschäftigungsquoten belegen die Qualität. Das duale Studium schafft es dabei auch, soziale Hürden zu durchbrechen: Studieninteressierte aus Nichtakademikerfamilien nutzen es häufiger als Personen aus akademischem Elternhaus.[10]

[9] Berufsbildungsbericht 2024
[10] IAB 2023 https://doku.iab.de/kurzber/2023/kb2023-15.pdf

Damit ist es ein Paradebeispiel für gelungene Durchlässigkeit im Bildungssystem. Eine Vereinheitlichung des dualen Studiums, wie sie immer wieder politisch diskutiert wird, würde dieses Erfolgsmodell untergraben.

8. Individuelles Lernen verstärken, Chancen der Digitalisierung nutzen

In allen Bildungsbereichen nimmt die Diversität der Lernenden zu, etwa in Bezug auf Herkunft, Sprachniveau, Alter, formale oder auch non formale und informelle Kompetenzen, Berufstätigkeit, familiäre Verantwortung etc. Um dieser Diversität gerecht zu werden, brauchen Bildungseinrichtungen von der Politik die nötigen Entscheidungsfreiräume und didaktisch qualifizierte Fachkräfte. Digital gestützte Konzepte verbessern die individuelle Diagnostik und fördern Lernerfolge, insbesondere, wenn sie auch die Möglichkeiten künstlicher Intelligenz gezielt nutzen. An Schulen, Berufsschulen, Hochschulen oder in der Weiterbildung ermöglichen digitale Formate auch eine größere räumliche und zeitliche Flexibilität. So erleichtern sie lebenslanges Lernen. Die Bundesländer müssen das in der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Bildungsbereiche berücksichtigen.

Darüber hinaus ist ein bundeseinheitliches Verständnis des EU-Beihilferechts ein zentraler Schritt, damit Hochschulen ihr Potenzial als Anbieter wissenschaftlicher Weiterbildung für Erwerbstätige ausschöpfen können.[11] Aktuell legen die Bundesländer das EU-Beihilferecht unterschiedlich aus, was bei den Hochschulen zu Unsicherheit und unterschiedlicher Finanzierung führt.

9. Wege der zweiten Chance ausbauen, kontinuierliche Weiterbildung unterstützen und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen vereinfachen

Personen ohne Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben auf dem Arbeitsmarkt unter ihren Möglichkeiten. Sie und die Unternehmen, die sie beschäftigen, brauchen daher einfache Wege und bedarfsgerechte Angebote, um Qualifikationen nachzuholen und ihre Einsatzchancen zu erhöhen. BA und Weiterbildungsanbieter müssen hier noch gezielter und zielgruppenspezifischer informieren. Das gilt auch für das Angebot bestehender Teilqualifikationen, das ausgebaut und von geringqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch stärker genutzt werden sollte. Teilqualifikationen (TQ) sind ein sinnvolles Instrument, berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen. Sie erleichtern es den zuständigen Stellen, über die Zulassung zur Externenprüfung zu entscheiden. Auf dem Weg zum Berufsabschluss sind TQ motivierende Etappen.

Betriebe stehen vor der Aufgabe, Belegschaften berufsbegleitend und bedarfsgerecht weiterzuqualifizieren und dabei auch formal Geringqualifizierte zu erreichen. Denn auch im weiteren Bildungsverlauf werden Bildungsrückstände zementiert: Gut Qualifizierte bilden sich deutlich häufiger weiter als An- und Ungelernte. Mit einer Weiterbildungsquote von zuletzt 44 % liegen Geringqualifizierte merklich unter dem Durchschnittswert von 54 %.[12] Darum müssen Führungskräfte Qualifizierungsbedarfe regelmäßig formulieren und nachhalten. Gleichzeitig muss Mitarbeitenden bewusst sein, dass kontinuierliche Weiterbildung auch eine Bringschuld ist, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Betriebliche und überbetriebliche Mentoring- und Buddy-Programme können dieses Verständnis fördern und die Eigenverantwortlichkeit stärken.

---

[11] Vgl. Forderungen des Arbeitskreises Hochschule/Wirtschaft von BDA, BDI und HRK: https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2022/02/Forderungen-des-Arbeitskreises-Hochschule_Wirtschaft-von-HRK-BDA-und-BDI.pdf
[12] Adult Education Survey 2022

Mit Blick auf die Potenziale ausländischer Fachkräfte müssen Bund und Länder zügig die Rahmenbedingungen für transparente und unbürokratische Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Qualifikationen schaffen und klare Zuständigkeiten und Anlaufstellen festlegen (vgl. BDA-Positionspapier).

10. Bürokratische und rechtliche Hürden abbauen, Verwaltung konsequent digitalisieren und Redundanzen abbauen, Bund-Länder-Programme bürokratiearm gestalten

Die Bildungsverwaltung in Deutschland ist zu bürokratisch, zu analog und zu langsam. Die dezentralen Strukturen in den Bundesländern führen zu Doppelungen. Diese sind teuer, erschweren Wechsel zwischen Bundesländern und beeinträchtigen die Wirkung wichtiger Bundesprogramme. Beim Digitalpakt z. B. fließen hohe Anteile in die Verwaltungsfinanzierung, bevor überhaupt etwas in den Bildungseinrichtungen ankommt. Bund und Länder müssen hier dringend Abhilfe schaffen und gemeinsame Programme bürokratiearm gestalten. Dies wird auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigt und muss dringend und zügig umgesetzt werden. Die föderalen Strukturen bedeuten Einheit in Vielfalt: Vielfalt, wo immer möglich, aber Einheit, wo immer nötig. Bund und Länder müssen ihre Verwaltungsstrukturen vereinfachen und konsequent digitalisieren. Ob bei Anerkennungsverfahren für ausländische Qualifikationen oder beim BAföG-Antrag: Bund und Länder müssen ihre Abläufe medienbruchfrei gestalten. Ziel muss sein, dass Bewerberinnen und Bewerber Anträge digital stellen können, eine automatisierte Vorab-Einschätzung erhalten und sich auf eine kurze Bearbeitungszeit verlassen können. Es ist nicht zeitgemäß, dass Anträge, selbst wenn sie digital gestellt werden können, von Verwaltungen ausgedruckt und per Post weitergeschickt werden.

Die BDA engagiert sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsverbänden in zahlreichen Initiativen für ein leistungsfähiges und qualitativ hochwertiges Bildungssystem (#GemeinsamFuerBildung). Bereits 2013 hat die BDA gemeinsam mit dem Stifterverband und der Hochschulrektorenkonferenz das Expertenforum Durchlässigkeit ins Leben gerufen, ein Austauschforum mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Bildung. Mit dem Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland stärkt die BDA gemeinsam mit dem IW Köln seit über 60 Jahren die Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen. Die Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) unterstützt mit dem Studienkompass junge Menschen aus nichtakademischen Familien auf dem Weg ins Studium.

Ansprechpartnerin:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Bildung
T +49 30 2033-1500
bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Ausfüllanleitung –Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 AO)

Diese Ausfüllanleitung dient lediglich Ihrer Vorbereitung für die Erfassung der mitteilungspflichtigen Daten für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KassenSichV) im Sinne des § 146a Absatz 4 AO im Elster-Formular "Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 AO)".

Die Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO kann ab 1. Januar 2025 auf www.elster.de erfasst und übermittelt werden. Die hier aufgeführte Ausfüllanleitung ist ausschließlich für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt und stellt kein offizielles Formular dar. Bitte senden Sie diese Ausfüllanleitung **nicht** an Ihr zuständiges Finanzamt.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der jeweiligen Schnittstelle können einige erforderliche Informationen aus dem Datenexport nach der "Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme" (DSFinV-K) bzw. der "Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler" (DSFinV-TW) entnommen werden. Den Datenexport erhalten Sie über die einheitliche digitale Schnittstelle Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems. Die Beschreibung des Datenexportes ergibt sich aus dem Handbuch/der Onlinehilfe Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems. Die Fundorte in den Datenexporten sind in den Erläuterungen zu den betreffenden Datenfeldern aufgeführt.

Die in der Ausfüllanleitung angesprochenen Datenfelder entsprechen den Ansichten im Portal: „Mein ELSTER“ (www.elster.de).

Zur Abgabe des Formulars ist ein ELSTER-Benutzerkonto notwendig. Informationen zur Registrierung für ein Benutzerkonto finden Sie hier: https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl.

Die Ausführungen in dieser Ausfüllanleitung beziehen sich auf die Übermittlung per ELSTER, sie gelten entsprechend bei einer Übermittlung auf anderem Weg, z.B. über eine Software unter Benutzung der Elster Rich Client (ERiC)-Schnittstelle. Eine wirksame Übermittlung ist ausschließlich elektronisch über das bereit gestellte ELSTER-Formular oder die ERiC-Schnittstelle möglich.

Das Formular ist in ELSTER unter Formulare & Leistungen „Alle Formulare > Sonstige Formulare > „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssystem (§ 146a Absatz 4 AO)“ aufrufbar.

FAQs zum Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO sind unter nachfolgendem Link veröffentlicht: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html

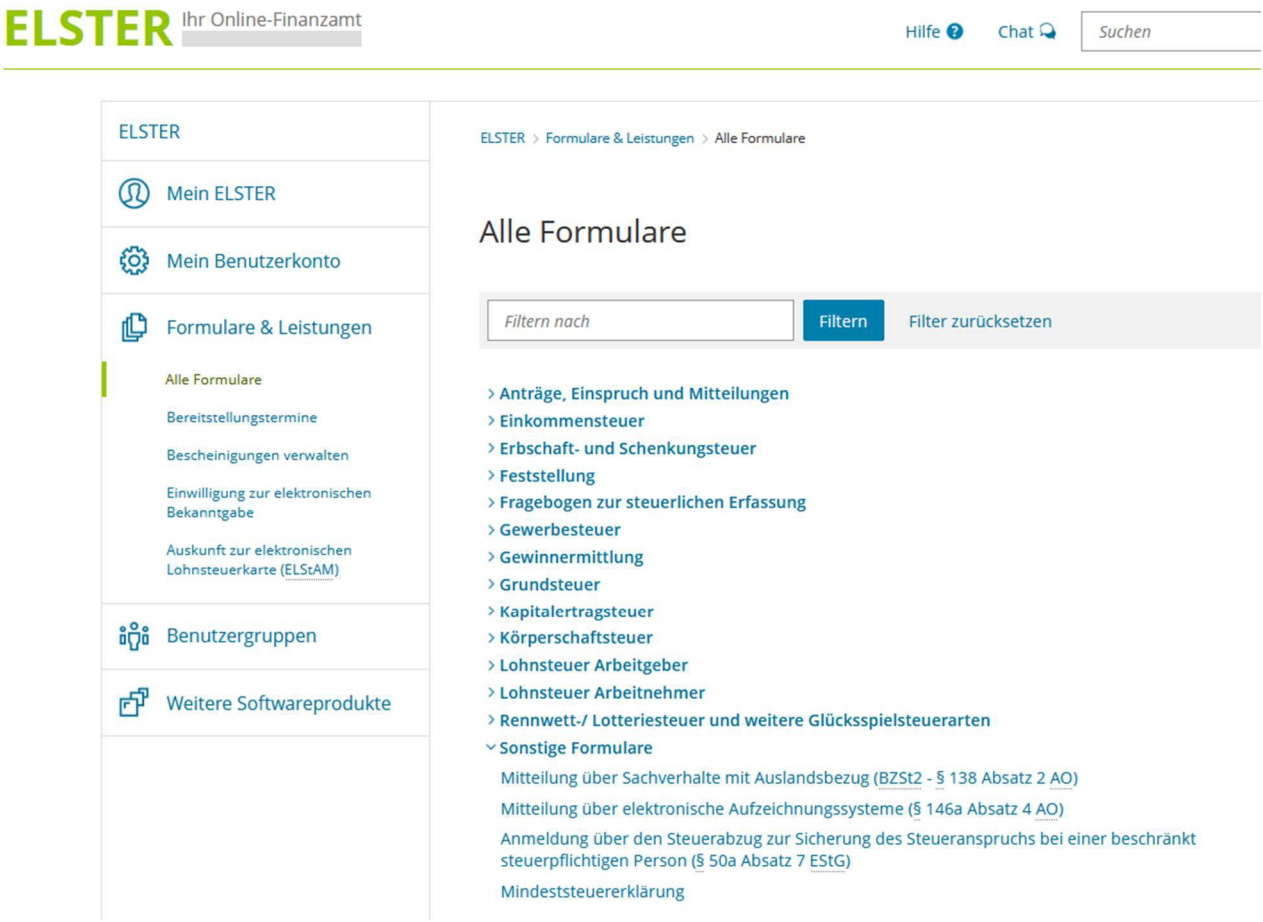

Jedes elektronische Aufzeichnungssystem ist immer nur einer Betriebsstätte zuzuordnen. Es sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme der jeweiligen Betriebsstätte in einer Mitteilung zu erfassen, auch bei der Korrektur einer bisherigen Mitteilung (Bruttomethode, vgl. AEAO zu § 146a AO, Tz. 1.16.3). Bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten muss für jede einzelne Betriebsstätte eine separate Mitteilung übermittelt werden.

Wurden über das ELSTER-Zertifikat bereits eine oder mehrere Mitteilungen übermittelt, können die Daten aus einer vorherigen Übermittlung übernommen werden. Diese Funktion sollte verwendet werden, wenn durch Anschaffung oder Außerbetriebnahme von elektronischen Aufzeichnungssystemen in einer Betriebsstätte eine neue Mitteilung nach § 146a Absatz 4 Satz 2 AO abzugeben ist.

Neben Grundangaben zur Steuernummer und des Steuerpflichtigen (Namen/Firmenname, ggf. Geburtsdatum, Identifikationsnummer und Adressdaten) sind folgende spezifischen Angaben in der Mitteilung elektronischer Aufzeichnungssysteme anzugeben:

Angaben zur Betriebsstätte:

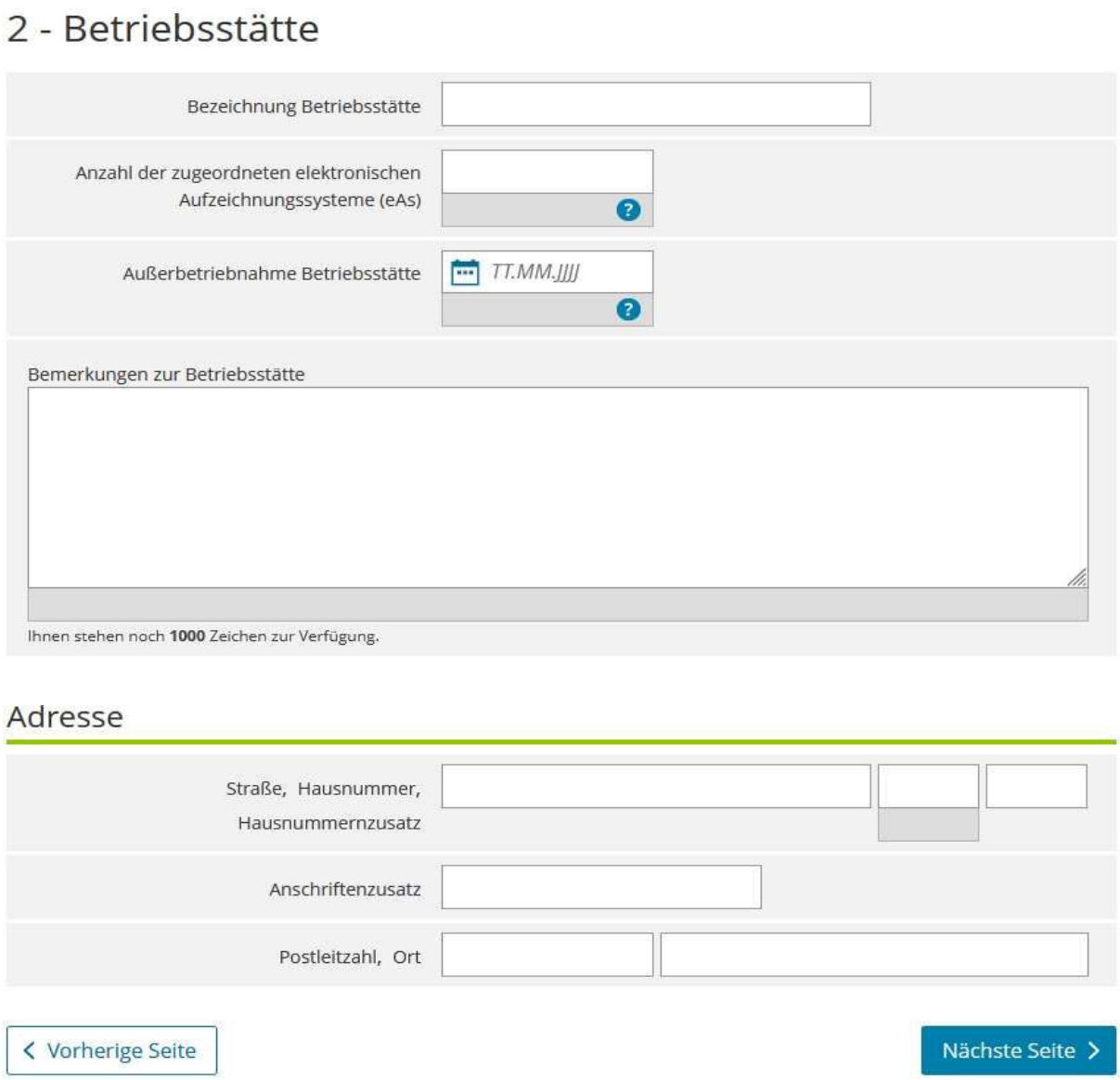

Feld: Bezeichnung Betriebsstätte:
Eingabe:
Hinweis: Individuelle Bezeichnung, die z.B. bei der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Kommune (Feld 3 der Gewerbeanmeldung GewA 1) oder aktuell im Geschäftsverkehr genutzt wird (z. B. Friseursalon Schnipp-Schnapp, Gasthaus zur Post etc.).
DSFinV-K: Datei "Stamm_Orte“ (location.csv) - Feld "LOC_NAME" DSFinV-TW: Datei „Stamm_Unternehmen“ (Stamm_Unternehmen.csv) Feld „UN_NAME“

Feld: Anzahl der zugeordneten elektronischen Aufzeichnungssysteme:

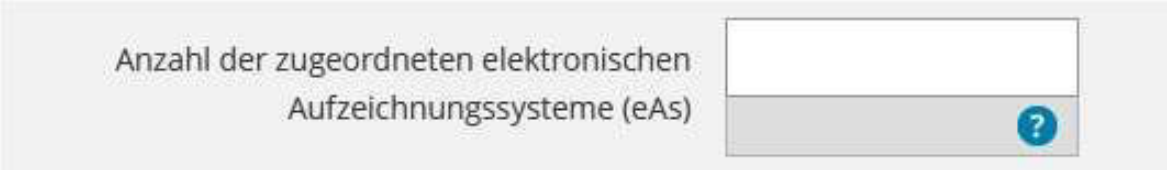

Eingabe:

Hinweis:
Zahl der im Besitz befindlichen elektronischen Aufzeichnungssysteme, welche dieser Betriebsstätte zugeordnet werden. Dies umfasst alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, die in der Betriebsstätte vorgehalten werden und noch nicht endgültig außer Betrieb genommen wurden.

Hinsichtlich der Definition von elektronischen Aufzeichnungssystemen wird auf den AEAO zu § 146 AO, Tz. 2.1.4 Satz 2, den AEAO zu § 146a, Tz. 1.2 (Definition Kassen(systeme)), Tz. 1.3 (Definition EU-Taxameter) und Tz. 1.4 (Definition Wegstreckenzähler) und Frage 7 unter Anwendungsbereich der FAQ zum Kassengesetz https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeit-belegpflicht.htmlverwiesen.

Feld: Außerbetriebnahme Betriebsstätte:

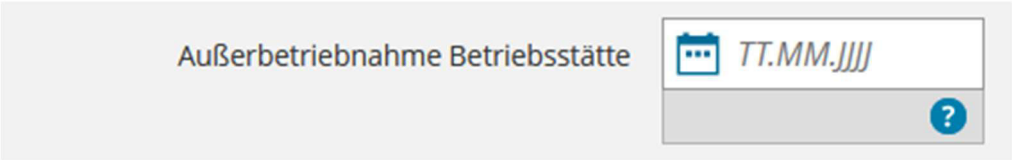

Eingabe: *Datumswert achtstellig mit zwei Punkten*

Hinweis:
Im Falle der Abmeldung einer Betriebsstätte ist das Datum der Aufgabe der Betriebsstätte einzutragen.
Wird das Feld ausgefüllt, ist zu allen dieser Betriebsstätte zugeordneten elektronischen Aufzeichnungssystemen das Feld "Außerbetriebnahme eAs" auszufüllen.

Feld: Bemerkungen zur Betriebsstätte:

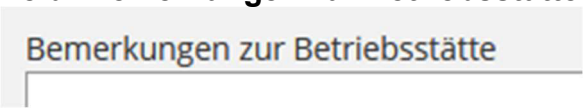

Eingabe:

Hinweis:
Hier können individuelle Informationen zur Betriebsstätte mitgeteilt werden.

Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem:

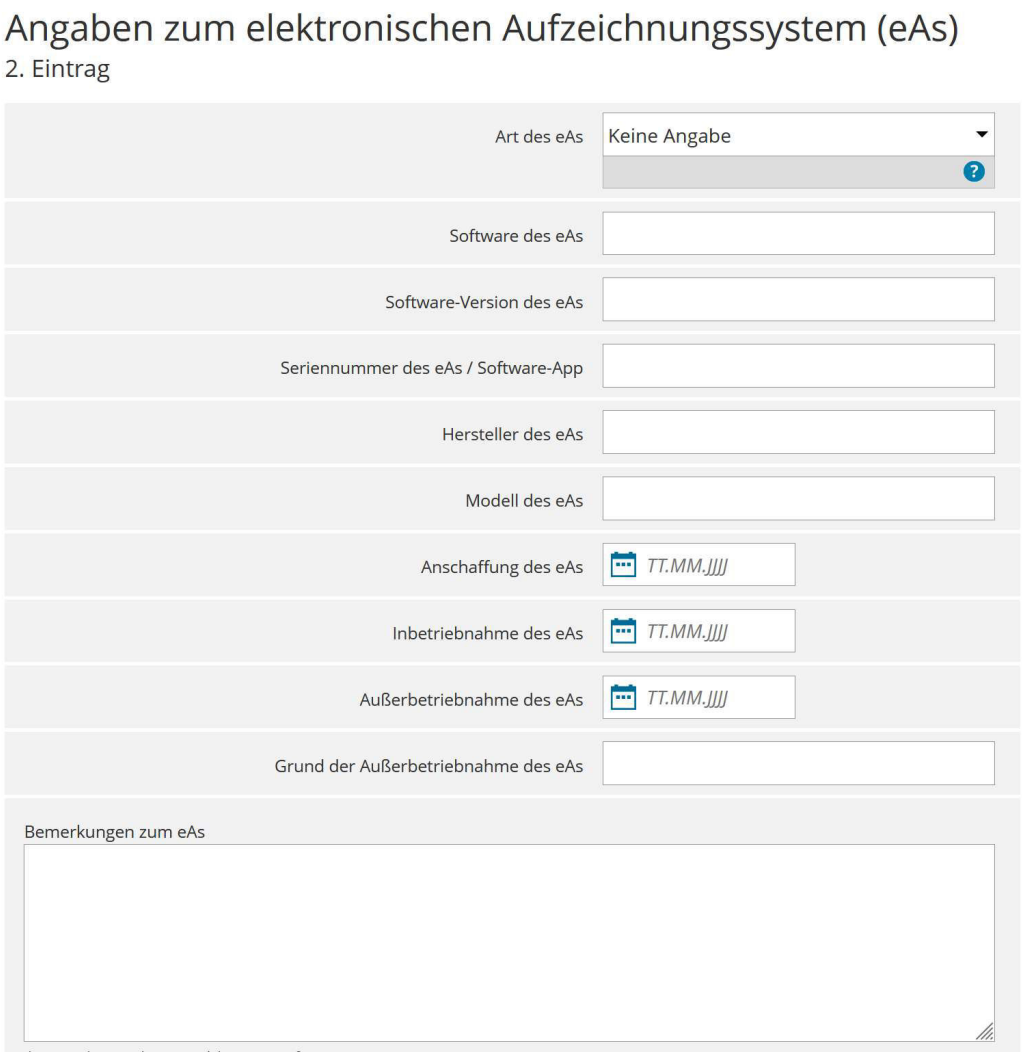

Feld: Art des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Auswahlmöglichkeit:

- ☐ Computergestützte/PC-Kassensysteme
- ☐ Tablet-/App-Kassen-Systeme
- ☐ Elektronische Registrierkassen
- ☐ Taxameter
- ☐ Wegstreckenzähler

Hinweise:

- Unter Computergestützte/PC-Kassensysteme fallen u.a. auch Faktura-Programme mit Kassenfunktion

  Bestehen Zweifel an der zutreffenden Auswahl der Kassen (-systeme) kann zur Vereinfachung die Auswahl „Computergestützte/PC-Kassensysteme“ gewählt werden. In einer zukünftigen Version wird für Kassen (-systeme) nur noch die Auswahlmöglichkeit „Elektronische Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion“ zur Verfügung stehen.

Feld: Software des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Software des eAs

Eingabe:

Hinweis:
Es ist die handelsübliche Bezeichnung der Software des elektronischen Aufzeichnungssystems einzutragen.
Bei Tablet-/App-Kassen-Systemen ist **nicht** das Betriebssystem, z. B. WINDOWS, MacOS oder Android, gemeint.
Bei Taxametern und Wegstreckenzählern kann das Feld auch mit „Keine“ befüllt werden.

DSFinV-K:
Datei „Stamm_Kassen“ (cashregister.csv) - Feld "KASSE_SW_BRAND" oder
Datei “Stamm_Terminals” (slaves.csv) - Feld "TERMINAL_SW_BRAND".

DSFinV-TW:

Feld: Software-Version des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Software-Version des eAs

Eingabe:

Hinweis:
Hier kann die handelsübliche Bezeichnung der aktuell verwendeten Software-Version im Zeitpunkt der Mitteilung eingetragen werden.
Diese Angabe finden Sie in den Einstellungen der Software, ggf. in der Rechnung oder der Gebrauchsanweisung des elektronischen Aufzeichnungssystems.
Aktualisierungen müssen nicht mitgeteilt werden.

DSFinV-K:
Datei "Stamm_Kassen“ (cashregister.csv) - Feld "KASSE_SW_VERSION" oder
Datei “Stamm_Terminals” (slaves.csv) - Feld "TERMINAL_SW_VERSION".

DSFinV-TW:

Feld: Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Seriennummer des eAs / Software-App

Eingabe:
Hinweis: Es handelt sich um die Seriennummer im Sinne des § 6 Nummer 6 KassenSichV bei Kassen. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern finden Sie diese meist auf dem Gerät, vielfach in der Rechnung oder auf dem Kassenbeleg. Die hier einzutragende Seriennummer entspricht der Seriennummer der DSFinV-K/DSFinV-TW. Auf Tz. 1.16.2.5 und 2.2.3.1 des AEAO zu § 146a AO und Kapitel 9.3.1 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153-1 wird hingewiesen.
DSFinV-K: Datei "Stamm_Kassen“ (cashregister.csv) - Feld "KASSE_SERIENNR" oder Datei “Stamm_Terminals” (slaves.csv) - Feld "TERMINAL_SERIENNR"
DSFinV-TW: Datei "Stamm_Fahrzeuge" - Feld "TW_SERIEN_NR"

Feld: Hersteller des elektronischen Aufzeichnungssystems: Hersteller des eAs
Eingabe:
Hinweis: Der Herstellername befindet sich häufig direkt auf dem elektronischen Aufzeichnungssystem, dem Schild mit der Seriennummer, auf der Rechnung oder der Gebrauchsanweisung des elektronischen Aufzeichnungssystems.
DSFinV-K: Datei „Stamm_Kassen“ (cashregister.csv) - Feld "KASSE_BRAND" oder Datei “Stamm_Terminals” (slaves.csv) - Feld "TERMINAL_BRAND".
DSFinV-TW: Datei “Stamm_Fahrzeuge“ - Feld "TW_HERSTELLER"

Feld: Modell des elektronischen Aufzeichnungssystems: Modell des eAs
Eingabe:
Hinweis: Der Name des Modells befindet sich häufig direkt auf dem elektronischen Aufzeichnungssystem, dem Schild mit der Seriennummer, auf der Rechnung oder der Gebrauchsanweisung des elektronischen Aufzeichnungssystems.
DSFinV-K: Datei “Stamm_Modell“ (cashregister.csv) - Feld "KASSE_MODELL" oder Datei “Stamm_Terminals” (slaves.csv) - Feld "TERMINAL_MODELL".
DSFinV-TW: Datei “Stamm_Fahrzeuge“ - Feld "TW_MODELL"

Feld: Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Anschaffung des eAs TT.MM.JJJJ

Eingabe: *Datumswert achtstellig mit zwei Punkten*

Hinweis:
Das Datum der Anschaffung ergibt sich aus der Rechnung oder dem Lieferschein des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Buchführung.
Werden elektronische Aufzeichnungssysteme nicht erworben, sondern z. B. geleast oder geliehen, gilt als Anschaffungsdatum das Datum des Beginns der Zurverfügungstellung.

Feld: Inbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Inbetriebnahme des eAs TT.MM.JJJJ

Eingabe: *Datumswert achtstellig mit zwei Punkten*

Hinweis:
Es ist das Datum einzutragen, an dem das elektronische Aufzeichnungssystem erstmals in der zugeordneten Betriebsstätte eingesetzt worden ist. Ist das elektronische Aufzeichnungssystem noch nicht in Betrieb genommen worden, ist das Feld nicht zu füllen.

Feld: Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Außerbetriebnahme des eAs TT.MM.JJJJ

Eingabe: *Datumswert achtstellig mit zwei Punkten*

Hinweis:
Es ist das Datum einzutragen, an dem das elektronische Aufzeichnungssystem endgültig außer Betrieb genommen wurde und nicht mehr in der Betriebsstätte vorgehalten wird. Wurde das elektronische Aufzeichnungssystem einer anderen Betriebsstätte zugeordnet, ist das Datum der Änderung der Zuordnung einzutragen.

Feld: Grund der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems:

Grund der Außerbetriebnahme des eAs

Eingabe:

Hinweis:
Hier können Gründe der Außerbetriebnahme z.B. Verkauf, Verschrottung, Zerstörung, Diebstahl, Defekt, Wechsel der Betriebsstätte, Rückgabe nach Miete/Leasing, Schenkung u.a. eingetragen werden.

Feld: Bemerkungen zum elektronischen Aufzeichnungssystem:

Eingabe:

Hinweis:
Hier können z. B. Angaben zum/r örtlichen oder zeitlichen Nutzungsumfang oder -einschränkung eingetragen werden.
Bei Taxametern oder Wegstreckenzählern sind hier Angaben zum KFZ-Kennzeichen einzutragen.

Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

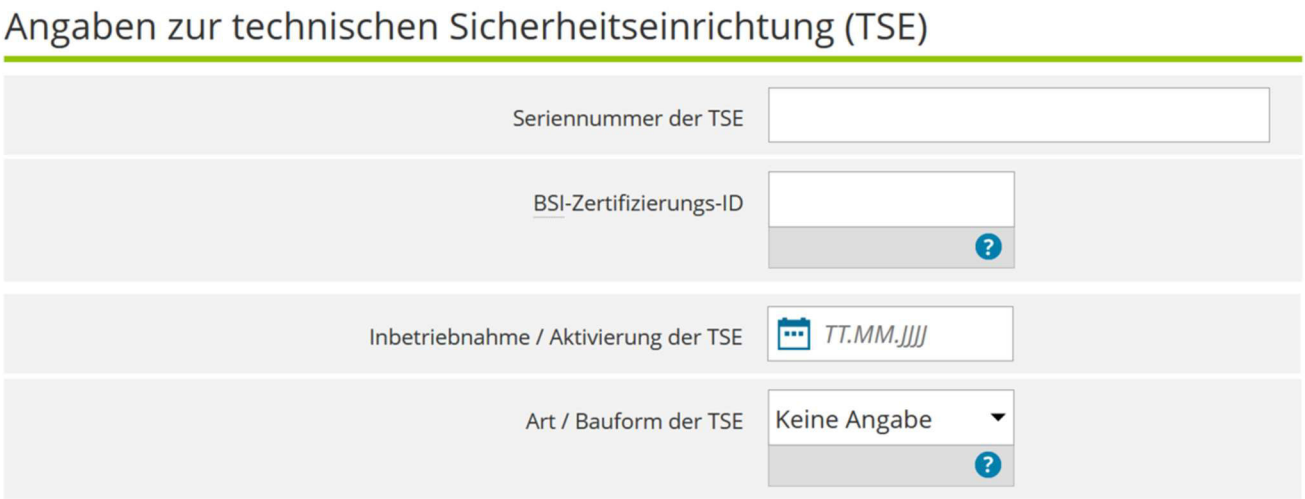

Feld: Seriennummer der TSE:
Seriennummer der TSE
Eingabe: *64 Zeichen als Hexadezimal-Code (ausschließlich Zahlen von 0 bis 9 oder die Buchstaben A-F)*
Hinweis: Hier ist die Seriennummer der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) einzutragen. Die Seriennummer ergibt sich aus der Systemdokumentation zum elektronischen Aufzeichnungssystem oder meist aus der Rechnung über die Anschaffung der TSE. Die Seriennummer muss seit 2024 grundsätzlich auf dem Kassenbeleg angegeben werden (§ 6 Kassensicherungsverordnung). Wichtig: Die Seriennummer muss mit 64 Zeichen als Hexadezimal-Code (ausschließlich Zahlen von 0 bis 9 oder die Buchstaben A-F) angegeben werden.
DSFinV-K: Datei “Stamm_TSE” (tse.csv) - Feld "TSE_SERIAL"
DSFinV-TW: Datei “Stamm_TSE.csv“ - Feld "TSE_SERIEN_NR"

Feld: BSI-Zertifizierungs-ID

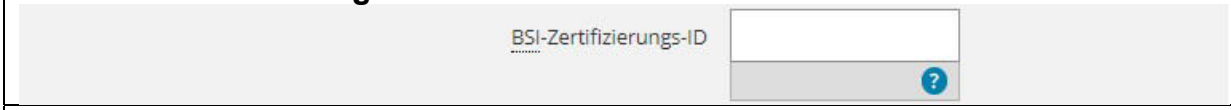

Eingabe: *neunstellige Eingabe (vierstellige Nummerierung, ein Minus plus vierstellige Jahresangabe)*

Hinweis:
Die TSE muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden sein. Das BSI vergibt für die Zertifikate den Namen:
BSI-K-TR-NNNN-YYYY
In diesem Feld sind nur die vier Zahlen der Nummerierung (NNNN),
das Minuszeichen und die vier Zahlen der Jahreszahl (YYYY) = Jahr der Zertifikatsvergabe einzutragen.

Feld: Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE:

Eingabe: *Datumswert achtstellig mit zwei Punkten*

Hinweis:
Hier soll das Datum der **ersten Inbetriebnahme** der TSE am elektronischen Aufzeichnungssystem eingetragen werden.

Feld: Art / Bauform der TSE:

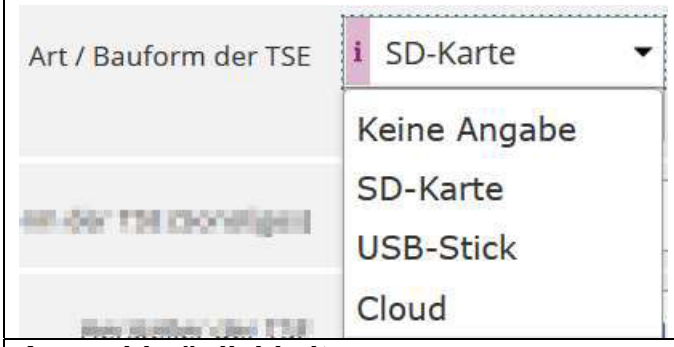

Auswahlmöglichkeit:

- ☐ keine Angabe
- ☐ SD-Karte
- ☐ USB-Stick
- ☐ Cloud

Hinweise:

Die Auswahl „keine Angabe“ ist nur dann zulässig, wenn das bevorratete und aktuell nicht verwendete elektronische Aufzeichnungssystem derzeit nicht mit einer TSE verbunden ist.